

Est. pl. 25870



Aeus.

Die Poplawskische Kommission in Pilten. 1685—1686.

(Ein Beitrag zur Geschichte des Herzogtums Kurland)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Doktorwürde einer Hohen Philosophischen Fakultät
der Thüringischen Landesuniversität Jena

vorgelegt von

Joachim Senning

aus Goldingen

JENA 1931

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der
Thüringischen Landesuniversität Jena.

Gutachter: Professor Dr. Mentz.

Gez. Petersen,
dz. Dekan.

Jena, den 30. Januar 1931.

Meinen lieben Eltern

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung: Quellenangabe und Einführung	7
Inhalt:	
I. Die Verhandlungen auf dem polnischen Reichstage bis zur Konstitution vom 2. Juni 1685	11
II. Der Ausgang der Verhandlungen und die Ereignisse in Kurland bis zum Beginn der Kommission am 4. Januar 1686	25
III. Die Tätigkeit und das Urteil der Kommission	44
Bibliographischer Anhang	83

Einleitung.

Quellenangabe.

Das Quellenmaterial, welches dieser Untersuchung zu Grunde liegt, befindet sich vorzugsweise im Lettländischen Staatsarchiv zu Riga, Abteilung Kurländisches Herzogs Archiv (Piltensia)¹⁾ und in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga²⁾. — Dasselbe besteht aus den im Original erhaltenen Relationen der herzoglich kurländischen Räte Puttkammer und Chwalkowski, den meist nur in Copien erhaltenen Instruktionen und der Korrespondenz des Herzogs Friedrich Kasimir von Kurland mit seinen Räten, der piltenschen Ritterschaft, den nach Pilten entsandten polnischen Kommissaren, dem Bischof von Livland Poplawski u. a. m. Dazu kommen noch die Verfügungen und Sendschreiben des Königs von Polen und der Kommissare und endlich das gedruckte Aktenmaterial, welches sich vorzugsweise in „J. Chr. Schwartz, Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften, chronologisch geordnet, Mitau 1799“, dabei z. T. in dem daselbst enthaltenen Werk „Chr. von Nettelblatts, Anecdota Curlandiae etc. Greifswald und Leipzig 1736“, befindet,

Die zeitgenössische Literatur und die späteren, zusammenfassenden Darstellungen sind im bibliographischen Anhang geboten.

¹⁾ als Abkürzung wird „K. H. A.“ gebraucht.

²⁾ desgl. „A.-G.“.

Einführung.

Der Streit zwischen der katholischen Kirche Polens und der herzoglichen Landesgewalt um den Rechtsanspruch auf das ehemalige Bistum Kurland oder Pilten gab die Veranlassung zur Einsetzung und Entsendung der „Poplawskischen Kommission“ nach Pilten. In dieser Angelegenheit vertrat die aggressiven Ansprüche der katholischen Kirche Polens der Titulärbischof von Wenden und Livland Nikolaus Poplawski, während die Verteidigung der Landesinteressen durch die Sachwalter des Herzogs von Kurland und die piltensche Ritterschaft geführt wurde.

Nach dem Untergang des Livländischen Ordensstaates war Kurland als ein Herzogtum unter dem Hause Kettler ein polnischer Vasallenstaat geworden, wobei es den Kettlers jedoch nicht gelungen war, das ehemalige Bistum Kurland oder Pilten³⁾ ihrem Herzogtume zu inkorporieren.

Herzog Jakob von Kurland⁴⁾, Herzog Friedrich Kasimirs Vater, hatte nach mannigfachen Differenzen am 8. April 1680⁵⁾ mit dem piltenschen Adel einen Vergleich aufgerichtet, durch den Pilten mit dem Herzogtum Kurland eine Union eingehen sollte. Jedoch wollte diese Angelegenheit dank den Schwierigkeiten, die von Seiten der piltenschen Ritterschaft noch immer erhoben wurden, keinen rechten Fortgang nehmen. Nach Herzog Jacobs Tode war

³⁾ Das Bistum Kurland oder Pilten setzte sich aus drei räumlich getrennten Gebieten zusammen, welche den nachmaligen Piltenschen Kreis bildeten und sieben Kirchspiele umfassten. Es waren dies: Pilten, Dondangen Erwahlen, Sackenhausen, Hasenpoth, Neuhausen und Amboten, welche zusammen einen Flächenraum von etwa 40 Quadratmeilen bedeckten (cf. Mitauscher Taschenkalender für 1827. K. W. Cruse, Der ehemalige Piltensche Kreis).

⁴⁾ Herzog Jakob von Kurland regierte vom 2. November 1642—31. Dezember 1681.

⁵⁾ cf. Th. Schieman, Historische Darstellungen und archivalische Studien. Mitau, 1886, S. 221.

seinem Nachfolger von König Johann III. von Polen (Jan Sobieski) in dem herzoglichen Investiturdiploam vom 25. März 1683⁶⁾ versprochen worden, dereinst eine Kommission zu einer dem Könige genehmen Zeit zur Klärung der piltenschen Angelegenheit einzusetzen; auch war über diese Frage auf dem polnischen Reichstag zu Grodno debattiert und vom Könige die Ernennung dieser Kommission angeregt worden⁷⁾. Jedoch wäre diese Angelegenheit nach üblichem polnischen Brauche wohl ganz im Sande verlaufen, wenn sie nicht eine unerwartete Neubelebung durch das Auftreten des Bischofs von Livland Nikolaus Poplawski erfahren hätte. Hatte es sich bisher in der piltenschen Frage nur um die Auseinandersetzung zwischen dem Herzog von Kurland und der schwierigen piltenschen Ritterschaft gehandelt, so wurde die Sachlage durch das Auftreten des dritten Praetendenten eine völlig andere. Denn so sehr es dem Herzog daran liegen musste, die königliche Bestätigung der von seinem Vater geschlossenen piltenschen Union, durch welche dieses Land in einen, wenn auch noch so lockeren Zusammenhang mit dem übrigen Kurland gebracht werden sollte, einzuholen, so viel Gründe hatte der Bischof von Livland dies zu verhindern, wollte er sein Ziel erreichen und das ehemalige Bistum Pilten wiederhergestellt und seiner Herrschaft unterworfen sehen. Gelang ihm dies Vorhaben, so war der Herzog um seine Ansprüche auf Pilten, die Ritterschaft aber um ihren Güterbesitz, den sie durch Kauf oder Pfand der ehemaligen Stiftsgüter erworben, um die lutherische Glaubensfreiheit und um ihre deutsche Verfassung gebracht.

So näherten sich denn jetzt Herzog und Ritterschaft, um der gemeinsamen Gefahr zu begegnen, und Herzog Friedrich Kasimir verpfändete den Überrest der ehemaligen piltenschen Bischofsgüter an Anna Sibylla Maydel, die Witwe des piltenschen Starosten Otto Ernst Maydel, der dem Herzog Jakob einst so viel zu schaffen gemacht hatte⁸⁾.

⁶⁾ cf. Chr. G. von Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogtümer Curland und Semgallen. Königsberg 1772. Beilage № 215, S. 267.

⁷⁾ cf. Nettelblatt, Anecdota Curlandiae, № II, Einleitung der „Unionspakten von 1685“.

⁸⁾ cf. L. A. Gebhardi, Geschichte des Herzogtums Kurland und Semgallen. II. Absch. Halle 1789, S. 112.

Nachdem Poplawski⁹⁾ von König Johann III. von Polen im Jahre 1683 durch ein Sendschreiben¹⁰⁾ an Papst Innozenz XI. zum Bischof von Wenden und Piltten nominiert worden war, erhielt er nach Empfang der päpstlichen Bestätigung¹¹⁾ am 25. Februar 1685 zu Warschau im Beisein der königlichen Familie die Konsekration und nannte sich von nun an Bischof von Livland und Piltten¹²⁾. Als sich die Gegner bald darauf auf dem Warschauer Reichstage von 1685 zum ersten Mal gegenüberstanden, musste es zu einer Entscheidung über die beiden, sich einander ausschliessenden Ansprüche des Herzogs von Kurland und des Bischofs von Livland kommen. — Über diese Ereignisse wird in den oben erwähnten Relationen Nikolai Chwalkowskis¹³⁾, Gesandten des Herzogs von

9) Über Poplawskis Biographie finden sich folgende Angaben bei F. K. Gadebusch, Versuch in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit, Riga 1779, I. Bd. I. St., S. 64 ff:

„Nikolaus II. Poplawski bekleidete das livländische Bistum ungefähr bis 1709, nachdem er 1685 auch Bischof von Piltten geworden war. Sein Vorgänger im livländischen Bistum starb 1679. In währrender seiner Regierung hat er eine Visitation gehalten. Nicht lange vor seinem Tode ward er Erzbischof von Lemberg, wo er 1711 gestorben ist. Er hatte eine gute Erziehung gehabt, hielt sich an verschiedenen polnischen Höfen auf, und ward nach erlangten einigen Pfründen Dechant von Warschau. Hierauf war er verschiedene Male Deputirter auf dem Tribunal und ward Domherr zu Posen. Einige Dienste, die er seinem Vaterland erwiesen, brachten ihm das livländische Bistum zuwege. Er ward schon 1704 zu dem Erzbistum Lemberg von August II. ernannt. Die Kriegsläufe verhinderten ihn, es eher als 1709 in Besitz zu nehmen. Zaluski nennt ihn „totum sanctum totum rectum“.

10) cf. A.-G. Curlandica Catholica № 1334.

11) cf. K. H. A. № 145 (Schiemann № 985), Blatt 167.

12) so bezeichnet er sich in einem Brief an Herzog Friedrich Kasimir von Kurland, d. d. Mitau, den 7. Oktober 1685 (cf. A.-G. Curlandica Catholica 1334). Diese Urkunde streitet wider die Bemerkung Th. Schiemanns, Histor. Darstellungen und archival. Studien. Mitau, 1886, S. 133 und 222: „ . . . und wirklich nimmt Poplawski den strittigen Titel 1686 an“.

13) cf. Kurländisches Jahrbuch für Genealogie 1895, S. 196: „Nikolaus von Chwalkow Chwalkowski war zu Fraustadt in Grosspolen geboren. Sein Vater Nikolaus war Rathherr in Fraustadt. Der Sohn studierte zu Frankfurt a. d. Oder, und wurde von Herzog Jakob zu seinem Rat ernannt. 1676 erlangte er, dass ihm und seinem Bruder die adligen Rechte wieder verliehen wurden. Auch als Hauptmann von Schrudnen war er Resident am polnischen Hofe, zuletzt unfer dem Titel „Ablegatus“. Die Zeit seines Ablebens ist nicht bekannt, wahrscheinlich starb er am Anfang des 18. Jahrhunderts“. — Ferner cf. „Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland“, Fr. von Recke und K. E. Napierski, Mitau 1832, I. Bd., S. 347: „N. Chwalkowski, ein polnischer Edelmann war ungefähr von 1677—1692 herzoglich kurländischer Rat

Kurland am polnischen Königshofe, und Freiherrn Christoph Heinrich von Puttkammer¹⁴⁾, kurländischen Landhofmeisters und Oberrates, gehandelt.

I. Die Verhandlungen auf dem polnischen Reichstage bis zur Konstitution vom 2. Juni 1685.

Nach der Eröffnung des Reichstages am 16. Februar wurde nach Überwindung gewisser, durch die litauischen Landboten verursachter Schwierigkeiten, der Notar des Grossfürstentums Litauen, Andreas Kasimir Gielgud, zum Landbotenmarschall gewählt¹⁵⁾. Seine Person bleibt von nun an mit dem Schicksal der Poplawskischen Kommission eng verknüpft. — Nach Gielguds Wahl zum Landbotenmarschall traten Puttkammer und Chwalkowski mit ihm in Unterhandlungen, wobei aber das ausschlaggebende Argument nur zu oft die Höhe der Bestechungssumme bilden musste, ein Moment, dass sich in den Verhandlungen mit den meisten polnischen Würdenträgern, Reichs- und Kanzleibeamten nachweisen lässt. Bezeichnend für diese Zustände ist eine Bemerkung Puttkammers in seiner Relation¹⁶⁾, in der es heisst: „Sufficiat tibi amicitia, nostra gratis; sed laborem nostrum solve pecuniis paratis!“ Desgleichen äussert sich auch Chwalkowski¹⁷⁾: „ . . . immittelst weiss nicht, wie zu negociiren sein wird, da allzeit gebräuchlich gewesen, dem Landbotenmarschall ein present zu geben und noch ein honorarium, wannen der Reichstag ohne praejuditz sich endiget, zu versprechen. So hat man auch sonst allezeit etliche Landboten gewonnen, damit, wann etwas widriges vorfällt, sie vor Ew. Hochfürstl. Durch-

und zugleich von Zeit zu Zeit sowie schon einige Jahre zuvor, Bevollmächtigter und Resident des Herzogs zu Warschau; 1692 im Dezember wurde er Hauptmann zu Schründen“.

¹⁴⁾ cf. ebenda, III. Bd., S. 453: „Christoph Heinrich von Puttkammer, Erbherr auf Schlockenbeck in Kurland, wurde 1666 fürstlich-kurländischer Rat, 1670 Oberhauptmann zu Tuckum, 1672 Landmarschall, dann Oberburggraf, 1678 Kanzler und 1683 Landhofmeister, empfing auch 1670 für Herzog Jakob und 1683 für Herzog Friedrich Kasimir, als deren Bevollmächtigter, das Lehen in Warschau. Gestorben 1705. Er schrieb: „Summaria deductio juris illustr. Curlandiae ducibus in Districtum Piltensem“, enthalten in Chwalkowskis „Regni Poloniae Jus publicum“, Regiomonti 1684, S. 514“.

¹⁵⁾ K. H. A. № 145 (Schiemann № 985) Bl. 160 und 178.

¹⁶⁾ ebenda № 147 (Schiemann № 987) Bl. 36.

¹⁷⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 170.

lauchtigkeit Recht und Interesse publice sprechen und stehen möchten Wann die Gegenpart 100 Dukaten plus minus offeriret, ist es schwer, einer vor der ander Canzlei den Appetit zu benehmen“. — Im lettländischen Staatsarchiv zu Riga befindet sich eine von Puttkammer und Chwalkowski unterschriebene Abrechnungsliste über die ausgezahlten Bestechungsgelder. Diese Liste beginnt mit dem Bischof Witwicki von Luck und dem Landbotenmarschall Gielgud und schliesst mit dem Grosskanzler von Polen und dem Instigator Regni¹⁸⁾, ohne dass damit die Zahl der Empfänger etwa erschöpft wäre¹⁹⁾. Neben barem Gelde erhielten die Reichswürdenträger auch Jagdhunde und Gebrauchsgegenstände zum Geschenk²⁰⁾.

Die Unterhandlungen²¹⁾ begannen mit einer Erklärung Puttkammers, in der er vorgab, nur in Privatangelegenheiten erscheinen zu sein. Jedoch hätte ihm der Herzog schriftlich aufgetragen, Gielgud die Wohlfahrt seines Hauses anzuempfehlen, woraufhin dieser dem Herzog seine Dienstfertigkeit versichern liess. Davon wollte nun Puttkammer sogleich Gebrauch machen, indem er vorgab, gehört zu haben, dass der Bischof von Livland Poplawski ein Recht auf Piltten suche, obwohl das ehemalige piltensche Bistum dem herzoglichen Hause versichert worden und der Adel dem Bischof auch nicht das Geringste zugestehen werde, allein schon aus dem Grunde, weil er sich ja jetzt mit dem Herzog verglichen hätte²²⁾. Er knüpfte daran noch die Bitte, in der piltenschen Sache kein Projekt anzunehmen, sondern dahin zu wirken, dass, falls es unmöglich sein sollte, die Transaktion durch einen Reichstagsschluss zu bestätigen, die Grodnosche Kommission²³⁾ in Kraft

¹⁸⁾ Instigator Regni hiess der öffentliche Ankläger (cf. K. W. Cruse, Curland unter den Herzögen, Mitau 1833, S. 98).

¹⁹⁾ K. H. A. № 147 (Schiemann № 997) Bl. 35.

²⁰⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 194: „ . . . an Pieniedzek, Woiwoden von Sieradz, der Deputatus ad Constitutiones ist, 5 Stück, an den Littauischen Schatzmeister Sapieha 2 Koppeln, und an Krasinski, Referendarius Regni (dessen Gunst bei den Relationsberichten nötig sein wird), auch 2 Koppeln Jagdhunde Vor allen Dingen muss der Instigator Regni gewonnen werden, damit er sich nicht ex officio einmische. Ueberdies wird man alle Assessoren mit gewissen Summen verbinden müssen“.

²¹⁾ ebenda № 147 (Schiemann № 997) Bl. 34 und № 145 (Schiemanns № 985) Bl. 198.

²²⁾ cf. 5.

²³⁾ cf. 7.

bleiben möge. — Hierauf erwiderte nun Gielgud, die Republik wolle in diesen Vergleich nicht einwilligen, sondern die Angelegenheit durch Kommissare ordnen lassen; auch beständen die Kommissionen nur von Reichstag zu Reichstag, und deshalb müsste eine neue Kommission ernannt werden, um welche sich auch der päpstliche Nuntius bemühe. Ferner wies Gielgud den Herren ein Projekt des Nuntius Pallavicini²⁴⁾ vor, in dem es hiess: Weil die Grodnosche Konstitution nicht vollführt worden wäre und die Ritterschaft mit dem Herzog eine private Transaktion nicht nur zum Praejuditz des Königs, sondern auch der katholischen Religion gemacht hätte, so würde diese Kommission von Neuem angesetzt und zu Kommissaren N. N. ernannt werden, welche an Ort und Stelle erscheinen, die Rechte, sonderlich die bischöflichen, untersuchen und definitiv entscheiden sollten“. — Dagegen opponierten die beiden Räte mit dem Hinweis, dass solch ein Projekt der Grodnoschen Konstitution widerspreche, laut welcher der König die Angelegenheit selbst entscheiden sollte. Der Landbotenmarschall wies dies Argument jedoch durch die Erklärung zurück, dass die Republik Polen davon nichts wissen wolle, weil die Konstitution dadurch nur verschleppt und nicht beendet werden würde. Nachdem er sich noch ungünstig über den kurischen Adel geäussert, jedoch mit Anerkennung vom Herzog gesprochen hatte, schenkte er schliesslich ihren Bitten Gehör und versprach, das vom Nuntius eingebrachte schädliche Projekt nicht befördern zu wollen; ja, darüber hinaus versprach er sogar, sich auch noch der piltenschen Transaktion annehmen und die königliche Meinung darüber einholen zu wollen. Die herzoglichen Räte sollten indessen auch ihrerseits ein Projekt verfertigen.

Am anderen Tage wurde ihm ein Geschenk²⁵⁾ gemacht; da dies jedoch in keinem Verhältnis zu den Erwartungen stand, die er sich auf Grund seines gestrigen Entgegenkommens gemacht hatte, und er seinem Unwillen darüber Ausdruck verlieh, so wurde ihm eine Obligation auf 500 Rthlr.²⁶⁾ beigegeben, die ihm unter

²⁴⁾ cf. A. Seraphim, die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561 bis 1795) II. Bd. II. Buch, Reval 1896, S. 576.

²⁵⁾ eine Giesskanne nebst Giessbecken. cf. K. H. A. № 147 (Schiemann № 997) Bl. 34 und 35.

²⁶⁾ cf. 19.

der Bedingung ausgezahlt werden sollten, falls in der Konstitution von Pilten nichts erwähnt und eine Reihe verschiedener anderer kurischer Ansprüche erfüllt werden würden. — Als ihm diese Obligation zugestellt wurde, zeigte er sich über das oben erwähnte Geschenk derartig indigniert, dass zuvor erst sein Sekretär (der schon vorher eine Gabe empfangen hatte) bestochen werden musste, damit er seinen Herrn überhaupt nur zur Annahme der Obligation bewog.

Als nächster wurde der Bischof von Luczk Witwicki²⁷⁾ durch 100 Rthlr. gefügig gemacht und um seine Hilfe wider Poplawski gebeten. In einer weiteren Unterredung mit einigen den Kurländern wohlgesinnten Senatoren²⁸⁾ äusserten diese die Ansicht, dass die jetzt vom Nuntius wieder erstrebte Kommission, weil sie durch die Grodnosche Konstitution „ad latus Regium“ verwiesen worden sei, gar nicht vor den Reichstag gehöre und mit leichter Mühe aus demselben abgetan werden könnte, falls nur der König einen Termin ansetzen würde und ein Mittel gefunden werden könnte, den Bischof von Livland, der sonst „homo tractabilis“ wäre, zu befriedigen. — Am Karfreitag verlas Gielgud ein seltsames Projekt²⁹⁾, das als Zusatz zur Bestätigung der piltenschen Transaktion gedacht, dahin lautete, dass die Ritterschaft auf Ansuchen des Herzogs pro Necessitate Reipublicae auf Grund vorheriger eidlicher Aussagen proportional ihren Gütern unmittelbar der Republik Polen Abgaben zahlen sollte, wobei die eine Hälfte in den Kron-, die andere aber in den litauischen Schatz abzuführen wäre. Die herzoglichen Güter jedoch sollten frei und nur zu den gewöhnlichen Verpflichtungen angehalten sein. — Dieses den Pakten³⁰⁾ und Investituren zuwiderlaufende Projekt, das bei den Landboten fast gar keinen Widerspruch gefunden hatte, stiess jedoch beim König auf Widerstand, der solches durch den Bischof von Luczk Witwicki dem Landbotenmarschall mitteilen liess. Über die Motive zur Einbringung dieses Projektes zirkulierten die verschiedensten Gerüchte

²⁷⁾ cf. 19.

²⁸⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 186.

²⁹⁾ ebenda Bl. 198 und 201.

³⁰⁾ der kurländische Adel war steuerfrei, und stellte nur in Kriegzeiten den Rossdienst. Dasselbe galt von den herzoglichen Gütern. cf. Ziegenhorn a. a. O., S. 242 § 617 und S. 286 § 658.

und Vermutungen. Ein Teil der Landboten war der Ansicht, dass es auf Initiative des Herzogs geschehen, andere wieder verdächtigten den kurischen Adel, dass er so sub favore contributionum ad immediatum dominium Regis et Reipublicae gelangen wollte. — Da niemand anders als nur die päpstliche Partei einen Vorteil daraus ziehen konnte, wenn zwischen dem Herzog und der piltenschen Ritterschaft gegenseitiges Misstrauen entstand und dadurch ihre gemeinsame Abwehrfront gegen den Bischof geschwächt, wenn nicht gar zerrissen wurde, so liegt die Vermutung sehr nahe, in dem eigentlichen Urheber dieses Projekts den Nuntius zu sehen, dessen Bestechungsversuchen Gielgud wohl keinen allzugrossen Widerstand entgegengesetzt haben dürfte. — Auch der Grosskanzler sprach seine Verwunderung über Gielguds Projekt aus und warnte vor demselben, doch fand der Landbotenmarschall unerwarteter Weise in Chwalkowski einen warmen Verteidiger, der seine ungenügende Menschenkenntnis dafür mit viel Ungemach büssen sollte. — Nachdem auch noch zwischen dem litauischen Schatzmeister und dem Kronvicekanzler Streitigkeiten über die Verteilung der oben erwähnten Kontributionen entstanden waren, verschwand das Projekt des Landbotenmarschalls von der Tagesordnung, nachdem ihn eine abermalige Geldzuwendung³¹⁾ nachgiebig gemacht hatte. — Vielmehr riet Gielgud nun, schnell die von ihm bisher vertretene Ansicht wechselnd, die königliche Meinung in dieser Angelegenheit zu sondieren, welche nach der Versicherung Witariskis für dieselbe günstig sei und dahin laute, die Transaktion³²⁾ von den Staatsministern durchsehen zu lassen. Durch eine Geldaufwendung von 200 Rthlr. wurde der Grosskanzler dann auch veranlasst, sich die Akten der Piltenschen Transaktion vortragen zu lassen³³⁾; sein Rat lautete dahin, mit der ganzen Angelegenheit nicht an die Öffentlichkeit zu treten, da Gielgud den Kurländern zugegen sei³⁴⁾ und auch Poplawski sich der Sache widersetzen würde. — In den nächsten Tagen hatte Gielgud während einer Besprechung mit dem Nuntius über die Piltensche Angelegenheit

³¹⁾ cf. K. H. A. № 147 (Schiemann № 997) Bl. 35.

³²⁾ d. h. die Piltensche Transaktion ohne den Gielgudschen Zusatz.

³³⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 204.

³⁴⁾ cf. 153).

demselben das von den herzoglichen Räten mittlerweile verfasste Projekt der piltenschen Transaktion gezeigt; er schien damit zufrieden, falls nur die Klausel „Salvis juribus Romanae Ecclesiae“ hinzugefügt werden würde. Und Poplawski äusserte sich sogar dahin, er würde vom Papst die Bestätigung der Säkularisation des Stiftes Pilten auswirken, wenn ihm dafür eine Provision geboten werden würde. — Dieses scheinbare Entgegenkommen der beiden aktivsten Vertreter der katholischen Interessen war jedoch nur ein Manöver, durch welches sie die Kurländer in Sicherheit zu wiegen gedachten, während sie schon am Gegenschlage arbeiteten.

Nachdem der Grosskanzler die piltensche Transaktion zum zweiten Male³⁵⁾ überlegt hatte, liess er den Bischof von Luczk seine Meinung übermitteln, die dahin lautete, dass nichts praejuditzliches darin enthalten sei; dieser erstattete daraufhin dem Könige Bericht. — Der König war mit diesem Resultat der Dinge sehr zufrieden und befahl Gielgud, die erforderlichen weiteren Schritte in dieser Sache zu unternehmen. — Von all diesen Vorgängen erstattete darauf der Bischof Witwicki den herzoglichen Vertretern Bericht. Es wäre unlängst von Gielgud ein Projekt verlesen worden, das zum Teil so verbleiben, zum Teil aber verworfen werden müsste. Denn wenn der Adel unmittelbar zur Republik kontribuieren wollte, so würde der Herzog nicht mehr ein Vasallenfürst, sondern nur noch der vornehmste Edelmann bleiben. Was die piltensche Transaktion selbst anbetreffe, so sei sie durch die Grodnosche Konstitution „ad latus Regium“ verwiesen worden. Jedoch hätte der König wegen der Kriegsläufe³⁶⁾ die Sache nicht vornehmen und entscheiden können. Unterdessen hätte der Adel mit dem Herzog eine eventuelle Transaktion errichtet, welche der Grosskanzler auf königlichen Befehl hin durchgesehen und nichts praejuditzliches darin gefunden hätte. Dieselbe könnte deshalb, um den Herzog in den gegenwärtigen Kriegszeiten zu weiterer Hilfe zu veranlassen, durch Reichstagsbeschluss bestätigt werden, jedoch mit der Klausel „Salvis juribus Ecclesiae Romanae“.

³⁵⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 210.

³⁶⁾ Zu dieser Zeit befand sich Polen im Türkenkriege. Am 12. September 1683 entsetzte Jan Sobieski zusammen mit den deutschen Hilfstruppen das belagerte Wien.

So schien nun alles geordnet, und auf Chwalkowskis Bitte hin veranlasste Gielgud darauf den Bischof von Luczk, die gewünschte Klausel eigenhändig dem Transaktionsprojekt beizufügen, versprach auch, falls ihm jetzt das Projekt vom Bischof offiziell überreicht werden würde, dasselbe den Ständen vorzulesen. Als der Landbotenmarschall jedoch zur offiziellen Verlesung des Projektes schreiten wollte, kamen andere Angelegenheiten — sei es durch Zufall, sei es auf Anstiften der päpstlichen Partei — dazwischen, so dass er seine Absicht vertagen musste.

Es war der 10. Mai, an dem die herzoglichen Räte ihre Wünsche der Verwirklichung so nahe sahen³⁷⁾. — In dem Bericht des nächsten Tages heisst es nur, dass in Sachen der piltenschen Transaktion sich nichts weiteres ereignet habe, weil die litauischen Landboten eine Sondersitzung abgehalten hätten, die Entscheidung über die Bestätigung der Transaktion jedoch von den polnischen und litauischen Landboten gemeinsam gefällt werden müsste. Es habe nur der Bischof von Luczk aus Wohlwollen den Kurländern gegenüber vorgeschlagen, den Titel³⁸⁾ der Transaktion dergestalt zu ändern, dass er nun folgendermassen lauten sollte: „Aufforderung des durchl. Herzogs von Kurland an den piltenschen Kreis zu weiteren wohl verdienten Gelegenheiten³⁹⁾“.

Die optimistische Beurteilung des bisherigen Verlaufs der Verhandlungen und die Hoffnung auf den glücklichen Ausgang derselben fänden ein jähes Ende, als der unter der Hand wohl vorbereitete Gegenanschlag des Nuntius und des Bischofs von Livland erfolgte⁴⁰⁾. Dieselben hatten zur Ausführung ihres Planes den Unterkämmerer von Wissogrod, Michael Lasocki und Stanislaus Szsuka, den Chef der königlichen Kanzlei gefügig gemacht. Ferner hatten sie es verstanden, den litauischen Grosskanzler durch ein falsches Gerücht gerade zur Zeit ihres Anschlages fern zu halten.

³⁷⁾ Chwalkowski bemerkt in seinen Relationsberichten dazu: „So nahe und so gut ist es mit der piltenschen Sache niemals gewesen“. cf. K. H. A. № 145 (Schiemann № 985) Bl. 210.

³⁸⁾ „einen mehr favorablen Titel zu geben“, ebenda Bl. 211.

³⁹⁾ ebenda.

⁴⁰⁾ „Anstatt dass wir diesmal Hoffnung gehabt, in der piltenschen Sache eine gute Konstitution zu erhalten, ist das Widerspiel erfolgt“, klagt Chwalkowski in seinem Bericht vom 21. Mai, ebenda Bl. 213.

Auch dafür hatten sie gesorgt, dass Gielgud ihnen nicht in den Arm fallen würde. Dieser Gegenschlag erfolgte am 16. Mai, als in Abwesenheit der piltenschen Vertreter nur wenige polnische Landboten zugegen waren, der Grosskanzler zudem unpässlich, die Litauer aber auf ihrer Nationalsession tagten, in Gestalt eines den kurländischen und piltenschen Interessen höchst schädlichen Konstitutionsprojektes betreff Ernennung der Piltenschen Kommission, welches offiziell verlesen wurde. In demselben fehlten sowohl die ausschlaggebenden Klauseln „Relatio ad Rempubicam“ als auch „Salva jurisdictione Ducali et juribus Nobilitatum“. Dafür war aber der Piltenschen Kommission das Dezisions- und Exekutionsrecht erteilt worden⁴¹⁾. — Chwalkowski wandte sich, nachdem er von diesem Zwischenfall unterrichtet worden war, sofort an den König und berichtete über das Vorgefallene. Auf die Frage des Königs, ob denn die piltensche Ritterschaft keine Landboten zum Reichstag gestellt hätte, erwiderte er, dass dieselben wohl in genügender Anzahl vorhanden, auf der Session aber nicht zugegen gewesen wären. Darauf sprach der König seine Verwunderung darüber aus, dass die Livländer sich der piltenschen Sache nicht angenommen hätten, liess darauf den litauischen Grosskanzler rufen und machte ihm Vorwürfe, dass er als Hüter des Gesetzes nicht auf der Wacht gewesen wäre. Dieser entschuldigte sich jedoch mit der Bemerkung, ihm wäre gemeldet worden, ihre Majestät spazierten noch im Garten und würden so zeitig der Sitzung wohl nicht beiwohnen. Ferner verlangte der König auf Chwalkowskis Ersuchen hin das fragliche Projekt zu sehen, und liess deswegen den Landbotenmarschall rufen; allein es wurde nicht gezeigt⁴²⁾. — Nach der Audienz hatte Chwalkowski eine erregte Auseinandersetzung mit den beiden Werkzeugen des Komplottes, Lasocki und Szsuka, die ihm das Recht, wider die Konstitution zu reden, absprachen. Chwalkowski jedoch liess sich den Mund nicht verbieten, sondern verteidigte mutig seinen Standpunkt, bewirkte auch eine abermalige Audienz beim Könige, zu der er auch Christoph Heinrich Fink von Finkenstein als Deputierten der pil-

⁴¹⁾ „definitiva sententia“ und „cum executione Commissariorum“. cf. ebenda Bl. 226.

⁴²⁾ welche Gründe massgebend genug waren, den königlichen Wunsch abzuschlagen, führt Chwalkowski leider nicht an.

tenschen Ritterschaft Zutritt verschaffte. Der König wandte sich an Fink mit der Bemerkung, dass die piltensche Ritterschaft ja gegen die Union mit Kurland gewesen wäre. Darauf erwiderten Fink und Chwalkowski, dass dieselbe wohl gewisse Differenzen gehabt, gegen die Union aber nicht gewesen wäre; deshalb bäten sie um die Fortsetzung der piltenschen Kommission gemäss den Bestimmungen der Grodnoschen Konstitution. Auf Chwalkowskis weitere Ausführung hin, dass in der Grodnoschen Konstitution „Relatio ad Rempubicam“ vorbehalten worden sei, erklärte der König, dass diese Klausel auch jetzt beigefügt werden müsse, dergleichen auch „Salvis juribus Nobilitatum“. — Durch diesen Erfolg ermutigt, bat der herzogliche Gesandte auch um die Bewilligung der dritten Klausel „Salva jurisdictione Ducali“, was der König mit der Bemerkung gewährte, der Bischof von Livland könnte für sich selbst einstehen, der piltensche Adel aber sollte der herzoglichen Jurisdiktion unterstehen, jedoch „Salva appellatione“. — Allerdings war damit nur ein Teilerfolg erzielt worden, und es bedurfte noch vieler Bemühungen⁴³⁾ der herzoglichen Vertreter, die wiederum tief in den Beutel greifen mussten, ehe sich ein Ausweg aus ihrer heiklen Lage finden liess. Dies geschah, als es ihren Bemühungen gelungen war, zwei litauische Landboten, Unieckowski und Wilkotarski zu gewinnen, die sich als ein zuverlässiges Werkzeug wider die Pläne des Nuntius erweisen sollten.

Nachdem sie beide zuvor durch eine Dotation von je 60 Rthlr.⁴⁴⁾ dazu willig gemacht worden waren, protestierten diese beiden litauischen Landboten am 19. Mai gegen das am 16. desselben Monats unter so rechtswidrigen Verhältnissen verlesene bischöfliche Konstitutionsprojekt, und Gielgud versprach, nachdem ihm eine erneute Geldzuwendung die nötige Aktivität verliehen hatte, das seinige dazu beitragen zu helfen, dass das auf Bischof Witwickis Anregung hin neu betitelte Projekt „Aufforderung des Herzogs“ von ihm verlesen werden würde, sobald nur die litauischen Konstitutionen zur Verhandlung gelangen würden. Sollte es

⁴³⁾ „ . . . seit der Zeit haben wir viel Herren besucht, Geld gegeben und Promissen getan, die Sache, wo nicht ganz zu redressieren, so doch etwas zu moderiren“. — cf. ebenda Bl. 213.

⁴⁴⁾ ebenda № 147 (Schiemann № 997) Bl. 35.

nicht angenommen werden, so würde er auch das bischöfliche Projekt bekämpfen und nicht unterschreiben, es sei denn, dass ihm die Klausel „Salva jurisdictione Ducali et juribus Nobilitatis“ beigefügt werden würde. — In den folgenden Relationsberichten⁴⁵⁾ beklagt sich Chwalkowski darüber, dass der königliche Hof sich das Interesse des Bischofs sehr angelegen sein lässt. Er musste sogar zu verstehen geben, dass es jetzt nicht an der Zeit wäre, den Herzog und die Ritterschaft in ihren Rechten und Freiheiten zu kränken, während Polen mit dem Türkenkriege vollauf zu tun hätte und Moskau zu offener Feindseligkeit Miene mache! Der Krongrosskanzler äusserte gleichfalls seine Unzufriedenheit über dieses Vorhaben und beklagte nur den Umstand, dass er am 16. Mai wegen seiner Unpässlichkeit nicht im Senat hätte anwesend sein können.

Am 30. Mai wurde der Reichstag geschlossen⁴⁶⁾, nachdem er bis in die fünfzehnte Woche nach seiner Eröffnung gedauert hatte. Seine letzten Tage waren noch recht stürmisch verlaufen. In der piltenschen Angelegenheit hatten nämlich einige Landboten, und unter ihnen wieder Unieckowski, der durch eine weitere Dotation von 100 Rthlr. dazu bestimmt worden war, die herzogliche Jurisdiktion in der Versammlung warm verteidigt, ungeachtet des Umstandes, dass ihn der Nuntius mit 100 Dukaten hatte abkaufen wollen⁴⁷⁾, und energisch wider das bischöfliche Konstitutionsprojekt protestiert, und dagegen dass es in Abwesenheit der Litauer verlesen worden wäre; deshalb müsse er, da dies eine ungesetzliche Handlung darstelle, auf eine abermalige Verlesung desselben dringen. — Auch auf der letzten Reichstagssitzung vom 30. Mai erneuerte Unieckowski seinen energischen Protest gegen die illegale Behandlung der piltenschen Angelegenheit und wurde dabei von den beiden Landboten Prebindau, Vater und Sohn, nachhaltig unterstützt, denen ihr Eintreten für die Sache des Herzogs einen Gewinn von 120 Rthlr. eintrug. — Trotz heftiger Gegenwehr des Bischofs von Livland wurde von Unieckowski durchgesetzt, dass die Beifügung der Klausel „Salva jurisdictione Ducali et juribus Nobilitatis“ ver-

⁴⁵⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 217.

⁴⁶⁾ ebenda Bl. 219.

⁴⁷⁾ ebenda № 147 (Schiemann № 997) Bl. 35.

sprochen wurde, und für die gewisse Einlösung dieses Versprechens mussten sich Poplawski und der Landbotenmarschall mit Hand und Mund verbürgen⁴⁸⁾.

Frohlockend schreibt deshalb Chwalkowski: „Dergestalt kann es zur Exekution nicht kommen, und wird dadurch der Adel sich nunmehr mit Ew. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit desto mehr verbinden“. — Trotzdem gab es auch nach dem Schluss des Reichstages noch sorgenvolle Verhandlungen mit der Gegenpartei⁴⁹⁾, die über die versprochenen Klauseln⁵⁰⁾ mit weniger, über die „Relatio ad Rempublicam“ mit desto grösserer Hartnäckigkeit stritt. — Deshalb wandte sich Chwalkowski an den Prinzen Ferdinand von Kurland, des Herzogs Bruder, der sich in Erbschaftsangelegenheiten am polnischen Königshofe aufhielt und während der Verhandlungen über die piltensche Frage schon die ganze Zeit sein reges Interesse an den Tag gelegt hatte, und bat ihn, bei der Königin dahin zu wirken, dass Gielgud den Ansprüchen seiner Landsleute nachgeben sollte.

Des Prinzen Intervention⁵¹⁾ hatte den Erfolg, dass die Königin den Landboten, welche Deputierte ad Constitutiones waren, mitteilen liess, die endgültige Fassung der Konstitution dürfe auf keinen Fall „definitiva sententia“, sondern nur „Relatio ad Rempublicam“ enthalten, weil Unieckowski sonst zur Zerreiſung des Reichstages entschlossen sei. — Diese für die Bischöflichen beängstigende Nachricht wurde von dem Bischof von Przmysl Zbaski und von Livland Poplawski sofort dem päpstlichen Nuntius übermittelt, der daraufhin eine schriftliche Eingabe machte, in der er die zur Beisteuer im Türkenkriege versprochenen 500.000 Florin⁵²⁾ nicht auszuzahlen drohte, falls die piltensche Konstitution verän-

⁴⁸⁾ über die dritte Klausel berichtet jedoch Puttkammer; „Dass aber die Commissarien nicht decidiren, sondern referiren sollen, um solches wird noch nachgesucht, und wenn diese drei Klauseln erhalten werden, müssen 3000 Rthlr. spendirt werden“, cf. ebenda, Bl. 21.

⁴⁹⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 221.

⁵⁰⁾ „Aus einem uns gestern (6. Juni) communicirten Schreiben ersehen wir, dass es dem Bischof nicht um die Kirche und Küche, sondern auch um die Jurisdiction zu tun ist, indem er selbige Clausel durchaus nicht darin haben will, und „per omnia sacra misericordiae“ bittet, sie auszulassen“. — ebenda, Bl. 222.

⁵¹⁾ ebenda.

⁵²⁾ ebenda.

dert und nicht in der Fassung, wie sie am 16. Mai verlesen worden, ausgeführt werden würde. Seine Drohung versüsste er mit dem Versprechen, der litauischen Armee eine Zuwendung machen zu wollen, falls der Grossfeldherr es durchsetzen würde, dass der die kurländischen Interessen so warm vertretende Unieckowski nicht zum Kommissar in der piltenschen Kommission ernannt werden würde⁵³). — Am 5. Juni schickte der König nach einer abermaligen Intervention des Prinzen Ferdinand den Deputierten ein Projekt zu, dem die Formel „salva relatione“ endlich beigefügt war, jedoch nicht mit klaren Worten, wie es kurländischerseits verlangt worden war, „ad Comitia“, sondern nur „ad Nos“. Dabei befand sie sich im Text an letzter Stelle und stand zudem im Gegensatz zu der in den Einleitungssätzen des Konstitutionsprojektes enthaltenen Bestimmung, dass die Kommissare alles „ad executionem“ bringen sollten. — Nach Chwalkowskis mit Recht begründeter Auffassung ging aus diesem ganzen Projekt eine gar zu deutliche Bevorzugung der bischöflichen Interessen hervor⁵⁴). Solange diese unklare Bestimmung bestand, durch die eine Exekution immerhin möglich war, konnten die herzoglichen Räte den Kampf noch nicht beenden. Chwalkowski schildert ihn folgendermassen: „Wir tun alles, was Menschenmöglich ist, aber die bischöfliche und die ihr anhangende päpstliche und weltliche Partei ist so stark und ganz von Pilten eingenommen, so gar, dass der Landbotenmarschall gesagt hat, wann wir gleich fünf Millionen Geldes so unentwegt gebraucht hätten, würden wir doch nicht kräftig genug sein, der bischöflichen Intention zu widerstehen“.

Wieder musste zu Bestechungen geschritten werden, und es gelang, den evangelischen Landboten Sienicki mit 60 Rthlr. dahin zu veranlassen, dass er als Deputatus ad Constitutiones die Akten des piltenschen Konstitutionsprojektes nicht unterschreiben wollte; desgleichen trat der Krongrosskanzler wieder für die Interessen der Piltenschen ein und liess den Woiwoden von Sieradz Pieniedzek, dessen Stimme als Senator beachtlich ins Gewicht fallen musste,

⁵³) ebenda.

⁵⁴) „Allein man merket wohl, dass sie wegen des Bischofstums alles richtig haben wollen, wegen der Jurisdiktion aber und der adeligen Rechte eine Relation erzwingen wollen“. cf. ebenda.

bitten, in solch eine praëjuditzliche Konstitution nicht zu willigen, mit dem Erfolg, dass Pieniedzek dann auch das Projekt nicht unterschrieb, sondern vielmehr dagegen Protest erhob.

So lag denn das Schicksal der Piltenschen Konstitution, durch welche die Kommission zur Untersuchung der piltenschen Angelegenheit gesetzmässig ernannt werden musste, völlig im Dunkeln, und ihr endlicher Ausgang wäre sehr zweifelhaft gewesen, wenn nicht der König einen entscheidenden Schritt in dieser Sache unternommen hätte. Nachdem er schon einmal am 5. Juni die Angelegenheit durch einen Konstitutionsentwurf zu beenden versucht hatte, löste er die Schwierigkeiten zwei Tage später durch eine energische Handlung⁵⁵⁾.

Am 7. Juni⁵⁶⁾ verfasste er eigenhändig zu Wilanow ein Konstitutionsprojekt, welches in seiner Fassung die vielumstrittene Klausel „ad executionem“ nicht enthielt und gesetzmässige Kraft erhalten sollte⁵⁷⁾. — Denn auf königlichen Befehl hin fuhr der Landbotenmarschall sofort nach Warschau und brachte es in das königliche Gericht⁵⁸⁾ zu den anderen Konstitutionen, wo es entgegengenommen, verlesen und ad acta gelegt wurde. — Die vom Könige eigenhändig niedergeschriebene Konstitution über die Einsetzung der piltenschen Kommission lautete in deutscher Übersetzung folgendermassen: „Ein Gesetz aus den Konstitutionen des Jahres 1685 unter dem Titel „Piltensche Kommission“, Geschehen am königlichen Hofe zu Warschau am Sonnabend vor dem Sonntag Exaudi⁵⁹⁾ im Jahre 1685. — Vor dem Gericht der Starostei War-

⁵⁵⁾ dass auch dem Könige Geld geboten wurde, geht aus Puttkamers Bericht hervor: „Wir haben dem Könige 1000 Rthlr. zusagen lassen, wo er nur dem Landbotenmarschall befehlen möchte, solche Klauseln vor Schliessung des Reichstages einschreiben zu lassen“. cf. ebenda № 147 (Schiemann № 997) Bl. 56.

⁵⁶⁾ ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 224.

⁵⁷⁾ cf. Chwalkowskis Bericht ebenda: „Und hiess es damit quod scriptum est, scriptum est!“

⁵⁸⁾ Castrum, auf polnisch Grod, hiess das königliche Gericht im Warschauer Schloss. Es diente gleichzeitig zur Entgegennahme und Aufbewahrung der polnischen Gesetze oder Konstitutionen.

⁵⁹⁾ das ist der 2. Juni. — Die Lösung des scheinbaren Widerspruches zwischen dem betreffenden Datum in der Chwalkowskischen Relation (7. Juni) und der in der Urkunde angegebenen Datierung vom 2. Juni ist folgende: Chwalkowski berichtet am 4. Juni, dass er den Prinzen Ferdinand um eine Intervention beim Könige gebeten habe. Diese Intervention

schau im königlichen Schloss erschien persönlich Andreas Kasimir Gielgud, Notar des Grossfürstentums Litauen und königl. Landbotenmarschall, zeigte von Amts wegen folgende von den Ständen des Reiches und Grossfürstentums Litauen verfasste Konstitution des ebenverflossenen Reichstages vor und bat in Gegenwart einiger polnischer und litauischer Landboten, dieselbe in die Gerichtsakten aufzunehmen. Ihr Inhalt lautete folgendermassen: „Auf allgemeinem, ordentlichen, sechs Wochen dauernden⁶⁰⁾, am 16. Februar 1685 zu Warschau abgehaltenen Reichstage. Johann III., König von Polen etc. Wir tun hiermit kund, dass zur Erhaltung der Einheit Unserer beiden Reiche und zur Zufriedenstellung für die blutigen Verdienste Unserer Heere Wir den ordentlichen, 6 Wochen dauernden Reichstag in Warschau zusammenberufen haben, auf welchem mit Billigung und Zustimmung aller Stände beider Völker Wir unten erwähnte Konstitutionen beschlossen haben, inter quas constitutiones reperitur infrascripta titulo „Commissio Piltynska“ tenoris talis: Da auf den verflossenen Reichstagen die Kommissionen, nämlich zwischen den Einwohnern des piltenschen Kreises und dem Durchl. Herzoge von Kurland, nicht zu Stande gekommen sind, wodurch sowohl den piltenschen Einwohnern als auch der römisch-katholischen Kirche ein Schaden zugefügt wurde, so werden kraft Autorität des gegenwärtigen Reichstages folgende hochmögende Kommissare ernannt: Alexander Kotowicz, Bischof von Wilna, Michael Radziewski, Bischof von Ermland, Peter Pac, Starost von Samogitien, Johann Kos, Kastellan von Livland, Eustach Kotowicz, Refe-

muss aber am Sonnabend vor Exaudi, den 2. Juni, erfolgt sein, mit dem Resultat, dass der König die Ausarbeitung eines Projektes beginnen, inzwischen aber durch die Königin die Landboten vor Unieckowskis ZerreiSSung des Reichstages warnen liess. Der 3. Juni war der Sonntag Exaudi, an dem wohl alle Arbeiten geruht haben mochten. Am Montag, den 4. Juni erfolgte die II. Intervention des Prinzen, und nun vollendete der König sein angefangenes Projekt, und liess es Dienstag, den 5. Juni den Landboten zustellen. Als jedoch sein eigenes Projekt an diesem Tage und auch noch am folgenden 6. Juni hart umstritten wurde, riss dem Könige endlich die Geduld, und so verfasste er am 7. Juni zu Wilanow eigenhändig ein Projekt, welches in den Grundzügen mit seinem Projekt vom 2. Juni übereinstimmt und nur einige wesentliche Änderungen enthielt. Diese endgültige Fassung trug aber das Datum des ersten Entwurfs, wohl um die erfolgreiche Durchsetzung seines Standpunktes öffentlich zu dokumentieren. — cf. ebenda Bl. 221, 222, 224.

⁶⁰⁾ Nach dem Gesetz dauerte der Reichstag nur 6 Wochen, und musste alsdann prolongiert werden. — cf. Chwałkowski, a. a. O. S. 193

rendar, Andreas Kasimir Gielgud, Litauischer Notar und Starost von Szadow, Kasimir Michael Pac, Litauischer Notar und Malteser-ritter, Stanislaus Szsuka, Leiter der königl. Kanzlei, Michael Lasocki, Unterkämmerer von Vissogrod, Albrecht Adrian von Brzezyny und Brochow Lasocki, Starost von Vissogrod, Johann Andreas Plater, Starost von Livland und Dünaburg, Alexander Mossiewicz, Marschall von Lida, Jakob Wilkotarski, Kasimir Dabrowski, Boguslav Unieckowski. — Welche am 4. Januar des kommenden Jahres 1686 „absentia nonnullorum non obstante“ sich ins Städtchen Pilten hinbegeben und dort ohne Beschwer sowohl des durchl. Herzogs von Kurland wie auch der dortigen Ritterschaft in die Rechte und Privilegien des durchl. Herzogs und der Einwohner, auch in alle und jegliche Praetensionen des Kreises als auch des Bistums Pilten oder Kurland, wie auch in das Patronatsrecht des durchl. Herzogs, welches sich auf das Pfandrecht, und auf kein anderes, veraltetes gründet, ad eximendum Einblick nehmen und über jene sich auf das vollkommendste informieren sollen, die daran interessierten Häuser und Familien vorfordern, alle Differenzen, Streitigkeiten und jegliche Schwierigkeiten, falls sich solche ereignen sollten, nach Möglichkeit schlichten, glätten und zum mindesten erleichtern, sich jedoch dabei nicht in die Jurisdiktion des durchl. Herzogs von Kurland einmischen, pro finali decisione et ultimaria determinatione causae eandem suo effectu an Uns und Unsere königliche Seite mit aufrichtiger und in allem genügender Information absenden sollen.“

II. Der Ausgang der Verhandlungen und die Ereignisse in Kurland bis zum Beginn der Kommission am 4. Januar 1686.

So war denn nun den Wünschen der Kurländer in sofern Rechnung getragen worden, als die ausschlaggebenden Bestimmungen „Sine aggravatione jurium ducalium et Nobilitatis“, „salva jurisdictione ducali“ und „pro finali decisione ad Nos“ in der endgültigen und gesetzeskräftig gewordenen Fassung der Konstitution enthalten waren, so dass den Kommissaren das Exekutionsrecht nicht mehr zustand. — Der Nuntius gab sich jedoch noch immer nicht geschlagen⁶¹⁾. Als er von dem entscheidenden Schritte des Königs unter-

⁶¹⁾ cf. K. H. A. № 145 (Schiemann № 985) Bl. 226.

richtet worden war, gab er nicht nur seinem Unwillen über die Tatsache, dass der Jurisdiktion des Herzogs gedacht worden war, Ausdruck, sondern versuchte auch mit Poplawski diese Klausel wieder auszumerzen. Da die Kurländer auf solch einen Versuch wohl schon gefasst gewesen waren, so hatten sie es nicht versäumt, sich sofort aus dem Grod einige gerichtlich bestätigte Abschriften der Konstitution ausfertigen zu lassen; auch wussten sie es durchzusetzen, dass mit dem Vordruck alsbald begonnen wurde. Jetzt bestand wenigstens die Hoffnung, dass der König an der Konstitution nichts mehr werde ändern lassen. — Unterdessen hatte der Nuntius mit seinen Advokaten Rats gepflogen und suchte darauf seinen Gegner an mehreren Stellen zugleich anzugreifen. Fürs erste stellte er in der Absicht, Zeit zu gewinnen, den Antrag, dass die Kommission sich nicht schon im Januar, sondern erst im Oktober des nächsten Jahres nach Pilten begeben sollte. Er begründet diesen Antrag mit der Motivierung, dass im Januar die Grenzen des Schnees halber nicht gut besichtigt werden könnten! Ferner setzte er seine Bemühungen fort, Unieckowski aus der Zahl der Kommissare auszuschliessen⁶²⁾. Zuletzt sollten auf jeden Fall an Stelle der herzoglichen Jurisdiktion nur eine allgemeine Erwähnung der herzoglichen Rechte und die im bischöflichen Entwurf vorgesehene Klausel „cum executione Commissariorum“ gesetzt werden, und in dem festen Willen auf Erreichung dieses Zieles griff er dabei zu Mitteln, die Chwalkowski zu der Bemerkung veranlassten: „Ich bin die langen Jahre hier niemals ohne Schwierigkeiten gewesen, aber dergleichen kummerhafter Negociation gedenke ich nicht. Ihre königl. Majestät werden von den Geistlichen so turbiret, dass Sie der Sache überdrüssig geworden sind⁶³⁾“. — Am 14. Juni wurde zu Wilanow Kriegsrat gehalten, weil der Nuntius die versprochenen 500.000 Florin Hilfsgelder⁶⁴⁾ zwar im Prinzip bewilligen, aber zuvor eine Versicherung erhalten wollte, dass man zu einer wirklichen Aktion gegen die Türken schreiten würde. Dabei muss er diese Angelegenheit wieder mit der piltenschen Frage verquickt haben, weil Chwalkowski diese Verhandlungen folgender-

⁶²⁾ cf. 53).

⁶³⁾ cf. ebenda, № 145 (Schiemann № 985) Bl. 226.

⁶⁴⁾ cf. 52.

massen kommentiert: „Der Mensch will mit seinem Gelde Land und Leute wider die Türken schützen, dem Christen aber, nämlich den Piltenschen, Land und Güter abnehmen.“

Wohl unter dem Eindruck der Verhandlungen auf dem Wilanower Kriegsrat gelang es dem Nuntius, die Vollendung der schon im Druck befindlichen Exemplare der Piltenschen Konstitution zu hintertreiben und neue Verhandlungen über eine Änderung der Formulierung „Jurisdictio“ in „Jura ducalia“ anzuknüpfen, wie auch auf die Ansetzung des Termins im Oktober hinzuwirken⁶⁵⁾. „Ich bin Tag und Nacht daran, wie das schädliche Beginnen des Nuntius und anderer könne, wo nicht behindern, so doch moderieren,“ schreibt Chwalkowski am 20. Juni über die endlosen Verhandlungen.

Und um die Parteien vor eine vollendete Tatsache zu stellen, entschloss sich der Nuntius zu einem Handstreich, indem er nämlich die Konstitution nach dem vom Bischof von Livland entworfenen, in den weiteren Verhandlungen aber abgelehnten Projekt umdrucken liess⁶⁶⁾. Tatsächlich wurden einige Exemplare davon abgedruckt, und an Hand derselben gelang es ihm beinahe, den König zur Annahme des Kommissionstermins im Oktober zu bewegen. — Die erstaunliche Tatsache, dass der König trotz der plumphen Überrumpelung seitens des Nuntius mit demselben in Verhandlung blieb, ja ihm sogar seine Wünsche zu erfüllen schien, obwohl der Nuntius durch sein keckes Beiseiteschieben der vom Könige persönlich geschriebenen und durch Gielgud bereits ad Acta gebrachten Konstitution der königl. Majestät zu nahe getreten war, lässt sich wohl nur dadurch erklären, dass der König der ganzen Angelegenheit schon überdrüssig⁶⁷⁾ und durch die im Wilanower Kriegsrat aufgeworfene Frage der päpstlichen Hilfgelder in gewisser Beziehung vom Nuntius abhängig geworden war.

Auf diese verwegene Überrumpelung des Nuntius hin antworteten die Kurländer jedoch mit einem ähnlichen Handstreich, indem sie den Kommissar ad Constitutiones mit 160 Rthlr., den Drucker mit 10 Rthlr. und dessen Gesellen durch Ausreichen von Freibier

⁶⁵⁾ cf. ebenda, № 145 (Schiemann № 985) Bl. 228—230.

⁶⁶⁾ ebenda Bl. 230.

⁶⁷⁾ cf. ⁶³⁾.

dazu willig machten, den falschgedruckten Bogen in kürzester Zeit umzudrucken. Die Teilnehmer des Komplottes entschuldigten darauf ihre Handlungsweise mit der Erklärung, die Kürze der Zeit gestatte es ihnen nicht mehr, eine nochmalige Änderung im Druck vorzunehmen, sollte das Werk zur Zeit fertig werden. — So hatten denn die Kurländer nach endlosen Mühen ihren Standpunkt durchgesetzt, nachdem er noch im letzten Augenblick Schiffbruch zu erleiden schien. Der Nuntius und sein Werkzeug Poplawski mussten sich geschlagen bekennen! Da er durch Gewalt nichts hatte erreichen können, so versuchte er jetzt durch direkte Verhandlungen mit den Kurländern noch etwas zu retten. Er liess sie durch Vermittlung des litauischen Unterstallmeisters Morstyn um einen längeren Termin im Februar und um einen kürzeren im November bitten. Kühl wurde dies Ansuchen zurückgewiesen. — „Die Jurisdiction ist Ew. hochfürstl. Durchl. concediret“, schreibt Puttkammer, „und würde der Nuntius gern das Geld (d. h. die dem Herzog entstandenen Unkosten) wieder zurückgeben, wo Ihre hochfürstl. Durchl. sich derselben begeben wollten⁶⁸⁾“. — Am 28. Juni hatte Chwalkowski endlich ein Exemplar der Konstitution aus der Druckerei empfangen. Noch galt es jedoch einige Schwierigkeiten zu überwinden. Der Kronkanzler wollte nämlich das gedruckte Exemplar nicht unterschreiben, weil einige Punkte darin anders abgefasst wären, als sie ad castrum gegeben worden waren. Es kann wohl nicht Wunder nehmen, wenn durch das stete Hin und Her bei der Druckarbeit einige Varia sich eingeschlichen haben mochten. Da aber der König auf dieser Konstitution fest bestand, und auch der litauische Grosskanzler sie schon gesiegelt hatte, so gab der Krongrosskanzler endlich nach, und unterschrieb und siegelte die Konstitution, freilich mit dem Vermerk „salvis dubiis et erroribus typi⁶⁹⁾“.

Poplawski war über das gänzliche Scheitern seiner Ambitionen so erzürnt, dass er Chwalkowski gegenüber ein unfreundliches Betragen zeigte⁷⁰⁾; besonders missfiel ihm der frühe Termin im Januar, weil er nicht mit Unrecht befürchten musste, dass in die-

⁶⁸⁾ ebenda, № 147 (Schiemann № 997) Bl. 36.

⁶⁹⁾ ebenda, № 145 (Schiemann № 985) Bl. 236.

⁷⁰⁾ ebenda Bl. 238.

ser unwirtlichen Jahreszeit kaum einer von den Kommissaren nach Pilten aufbrechen würde. Aus diesem Grunde waren nach Chwalkowskis Vermutung wohl auch so viele Kommissare ernannt worden, damit auf jeden Fall sich wenigstens ein Teil derselben in Pilten einfinden würde.

Nur in einem Punkte gelang es dem Nuntius und dem Bischof von Livland ihren Standpunkt durchzusetzen. Entgegen den Bestimmungen der Piltenschen Konstitution wurden Unieckowski und Wilkotarski, die sich als zu eifrige Verfechter der piltenschen Interessen erwiesen hatten, nicht, dafür aber Adalbert Brzeza, Felix Pac, Wladislaus Sokolowski und Kasimir Dzierzbinski in der Zahl der Kommissare genannt, als am 3. August das offizielle Ankündigungsschreiben der zur Piltenschen Kommission verordneten Kommissare an den Herzog von Kurland und die anderen Interessenten verfasst wurde. Dadurch stieg auch die ursprüngliche Zahl der Kommissare von 15 auf 17. Neben der Ausmerzung von Anhängern der gegnerischen Interessen mochte noch der Umstand, auf den schon Chwalkowski hingewiesen hatte, nämlich die für die Kommissare beschwerliche Winterreise nach Pilten den Nuntius zu dieser Massnahme veranlasst haben. -- Der Inhalt des Ankündigungsschreibens oder der „Litterae Innotescentiales“ vom 3. August lautete in deutscher Übersetzung folgendermassen⁷¹⁾: „Wir Alexander Kotowicz, Bischof von Wilna, Michael Radziewice Radziewski, Bischof von Ermland, Reichsunterkanzler, Peter Pac, Starost von Samogitien, Adalbert Brzeza, Kastellan von Posen, Johann Kos, Kastellan von Livland, Felix Pac, Unterkämmerer, Eustach Kotowicz Referendar, Andreas Kasimir Gielgud, Kasimir Pac Malteserritter und litauischer Notar, Stanislaus Szsuka, Chef der Reichskanzlei, Michael Lasocki Unterkämmerer von Vissogrod, Albrecht von Brzezyny und Brochow Lasocki, Starost von Vissogrod, Johann Andreas Plater, Starost von Livland und Dünaburg, Alexander Johann

⁷¹⁾ Dass der in den offiziellen „Acta Commissionis de Anno 1686 (cf. Nettelblatt a. a. O. № IX, S. 92) enthaltenen Angabe über die Anzahl der 17 namentlich genannten Kommissare der Vorzug vor der im Archiv der A.-G. zu Riga, sub. „Piltensia № 1332 Bl. 11“ befindlichen Abschrift zu geben ist, erhellt aus dem Passus der herzoglichen „Beantwortung auf die Punkte etc.“ (cf. ebenda, „Piltensia № 1332 Bl. 12“): „ . . . da nur 5 aus 17 der . . . durch die Constitution des 1685 Jahres delegierten Herrn Commissarien etc.“ —.

Mosiewiez Marschall von Lida, Wladislaus Sokolowski, Unterkämmerer von Livland, Kasimir Dzierzbinski, Warschauer Mannrichter, Kasimir Dabrowski, Wilnascher Untertaffel, der von Ihro königl. Majestät und der ganzen Republik auf dem jüngst verflossenen Reichstage zur Erkundigung der Rechte des Bistums Kurland oder Pilten nach der Ordnung dasselbe zu eximieren und auszunehmen abgeordnete Kommissare. Euch allen und jedem, insbesondere dem durchl. Herzog Friedrich Kasimir von Kurland und Semgallen, der Wohlgeborenen und edlen Anna Sybilla, Witwe von Maydel, jetziger Inhaberin von Pilten und allen übrigen, welche die Güter des oben erwähnten Bistums mit irgendeinem Recht und sonderlich pfandweise besitzen, und allen anderen, welche es auch seien, die ein Recht und einigen Anteil an dieselben Güter haben und zu haben vorgeben, Euer aller und eines jeden einzelnen Namen und Vornamen nebst den dazugehörigen Titeln wollen wir allhier gesetzt haben. — Wir tun kund und bringen es durch unser gegenwärtiges Schreiben zu eines jeden ungezweifelter Kenntnis, dass wir auf Ihro königl. Majestät und des polnischen und litauischen Reichstages Geheiss durch die Reichskonstitution angewiesen sind, am 4. Januar des kommenden Jahres einiger Abwesenheit ganz ungehindert⁷²⁾ uns nach dem Städtchen Pilten zu begeben und daselbst in die Rechte und Privilegien sowohl des durchl. Herzogs von Kurland als auch des Adels, welche die Güter des oben genannten Bistums innehaben, Einblick zu tun, uns von denselben aufs vollkommendste belehren zu lassen und zu vernehmen, welche von denselben abgenommen werden könnten, alle Zwiste und Schwierigkeiten, falls sich solche ereignen sollten, zu schlichten oder wenigsten zu erleichtern, darnach zur endlichen Entscheidung, Determination und letzten Exekution die Sache mit ihrem ganzen Anhang an Ihro königl. Majestät gelangen zu lassen. — Deshalb befehlen wir euch allen und jedem von den Besitzern und Inhabern der Güter des Piltenschen oder Kurländischen Bistums, kraft unserer durch Ihro königl. Majestät und das Gesetz der neusten Konstitution uns verliehenen kommissorialischen Vollmacht, dass ihr vor uns und unserem kommissorialischen Gericht in Pilten persönlich, legitim und unausbleiblich am 4. Januar 1686 erscheint, die

⁷²⁾ absentia nonnullorum minime obstante.

Rechte und Privilegien auf die Güter des Piltenschen Bistums, welche ihr in Besitz habt, aufweist, was, wieviel und von welcher Zeit an ein jeder das, so man kaufen und verkaufen kann (exemptioni subjacens) an sich gebracht hat, oder mit welchem Recht er es sonst besitzt und uns vollkommen darüber belehrt; im übrigen nach Erfordernis der Sache die Aussage, den Gegenbericht und das Urteil anhört, wobei wir euch versichern, dass wir ungeachtet eurem Erscheinen oder Nichterscheinen auf besagtem Termin nichts desto weniger nach dem Inhalt der Konstitution verfahren, den uns übergebenen Auftrag ausführen, und ungeachtet eurer Abwesenheit, das, was Recht ist, ordnen und beschliessen werden“.

Neben der gesetzwidrigen Änderung resp. Erhöhung der Anzahl der Kommissare ergingen sich die Ausführungen dieses Ankündigungsschreibens in ganz allgemeinen Ausdrücken ohne die in der Konstitution enthaltenen Klauseln „ohne Beschwer des Herzogs wie auch der Ritterschaft“, und „sich jedoch nicht in die Jurisdiction des Herzogs einzumischen,“ zu erwähnen, mit alleiniger Erwähnung der königlichen Relation und Dezision. Auf der anderen Seite wussten sie sich aber insofern Vorteile zu sichern, als die Klausel „absentia nonnullorum non obstante“ in „minime obstante“ verändert, und die gegenwärtigen Besitzer nicht nur zur Abstattung der Aussage und zur Anhörung des Gegenberichts, sondern auch des Urteils zu erscheinen aufgefordert wurden, widrigenfalls sonst ein Kontumazialverfahren zu erwarten wäre. Dagegen wusste der Wortlaut der Konstitution nur von „informationem salva jurisdictione ducali pro finali decisione et ultimaria determinatione ad Nos“, von einem Urteilsspruch der Kommissare aber nichts zu berichten. — Und noch einen weiteren Schritt wagte der Nuntius. Auf seine Initiative hin ist ein angeblich von König Johann III. am 15. August für die Kommissare bestimmtes Schreiben verfasst worden, welches die in der Konstitution erwähnte herzogliche Jurisdiction noch näher erläuterte⁷³⁾. Gegen die Echtheit dieses Dokumentes erheben sich jedoch berechtigte Zweifel⁷⁴⁾. Dieselben lassen wohl den Schluss

⁷³⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O. № IX S. 115.

⁷⁴⁾ Die Echtheit dieses angeblich vom Könige verfassten Dokumentes wird erstens in der „Deduction vom Anfang und Fortgang des Bischofs-

gerechtfertigt erscheinen, dass die Urheber dieses Schreibens nicht König Johann, sondern der Nuntius oder Poplawski selbst gewesen sind, welche den königlichen Namen eigenmächtig und ohne Wissen und Zustimmung des Königs missbraucht haben. Am merkwürdigsten ist nämlich dabei der Umstand, dass dies angeblich königliche, für die Instruktion der Kommissare bestimmte Schreiben nachmals auf der Tagung der Piltenschen Kommission von Poplawski persönlich den Kommissaren erst dann überreicht wurde, als es für ihn nach dem Scheitern all seiner Anstrengungen galt, das Äusserste zu wagen, um die Kommissare in seinem Sinne zu beeinflussen. — Instruktionen pflegt man aber stets vor einer Aktion zu erteilen und nicht erst beinahe bis ans Ende der Handlung als letzte Reserve aufzusparen.

Der Inhalt derselben lautete: „Johann III., König von Polen etc. Hochmögende, Grossmächtige, Wohlgeborene, Uns ergebene und liebe Getreue. Es ist Unser einziges, immerwährendes Bestreben, Zeit Unserer glücklichen Herrschaft gewesen, alle Schwierigkeiten, sowohl ab extra als auch ab intra kommend, zu einer erstrebenswerten Befriedigung zu führen und die gegenüberstehenden Parteien zufrieden zu stellen. Wir haben dies auch bei der Konstitution in Sachen der Piltenschen Kommission auf dem eben vergangenen Reichstage erreicht, wo von Seiten des durchl. Herzogs von Kurland energisch auf die Hinzufügung solcher Klausel „*Salva Jurisdictione Ducis Curlandiae*“ gedrängt worden war. Dies gereichte jedoch durchaus zum Schaden der kurländischen Kirche. In dem festen Willen, die von beiden Seiten erhobenen Streitigkeiten zu beschwichtigen, schien es Uns geraten, dies durch einen solchen

tums Pilten (cf. Nettelblatt a. a. O. № X, S. 132) mit den Worten „Weil aber Ihre königl. Majestät Handzeichen unter solchem Schreiben fehlten, kann solches so viel weniger zu statten kommen“ bezweifelt. — Diese Bedenken werden ferner noch verstärkt durch eine Instruktion Herzog Friedrich Kasimirs an Puttkammer und Chwalkowski, in der es heisst: „7) Weil Wir auch in den Actis de dato Pilten, d. 18. Januar anni currentis (d. i. 1686) angemerkt finden, dass unter den von Ihrer königl. Majestät ratione Jurisdictionis Nostrae Piltensis abgelassenen und gedachten Aktis inserirte Schreiben weder die königl. Unterschrift noch einiges Sigel zu befinden, so haben ihn schon mit heut abgehender Post dessfalls geschrieben, dass er sofort nach dem königl. Hof schreiben und vernehmen solle, aus welcher Kanzlei und welchen Tag es angefertigt? Ob und wann es unterschrieben und gesiegelt worden? — cf. K. H. A. № 1981 nach Schiemann, Bl. 130.

Passus auszudrücken „Sich nicht in die Jurisdiction des durchl. Herzogs von Kurland einzumischen“. — Dadurch soll selbstverständlich der Jurisdiction des durchl. Herzogs von Kurland nicht zu nahe getreten werden, jedoch ihre Kenntnisnahme und die Fähigkeit, über diese beanspruchte Jurisdiction ein Urteil zu fällen, vorbehalten werden. Was Wir mit Unserer wohlwollenden Treue euch kund tun. Gott gebe euch gute Gesundheit. -- Warschau, d. 15. August 1685, im XII. Jahre Unserer Herrschaft. Infrascriptum: An die Hochmögenden, Grossmächtigen, Wohlgeborenen Piltenschen Kommissare.

Nachdem die Piltensche Konstitution verabschiedet, die Kommissare ernannt, der Reichstag geschlossen und das Ankündigungsschreiben erlassen worden war, entschloss sich Poplawski, persönlich nach Kurland zu reisen, um an Ort und Stelle die Situation und Aussichten zu sondieren und sich ein persönliches Bild von den örtlichen Verhältnissen zu verschaffen. — Er hatte es noch durchgesetzt, dass der König ihm ein Begleit- und Einführungsschreiben an den Herzog von Kurland mit auf den Weg gegeben hatte, dessen Inhalt folgendermassen lautete⁷⁵⁾:

„Johann III., König von Polen etc. Durchlauchtigster Fürst, Lieber Getreuer! Es hat der göttlichen Güte, welche durch ihre unaussprechliche Vorsorge alles weislich ordnet, gefallen, nach einer vollkommlich verflossenen 100 Jährigen Zeit der verwaisten und verlassenen kurländischen oder piltenschen Gemeinde endlich ihren Hirten zu geben, den ehrwürdigen Nikolaus Poplawski, der auf Unseren Vorschlag durch den apostolischen Stuhl zum liv- und kurländischen oder piltenschen Bischof bestätigt worden, welcher sich wegen seiner besonderen Gottesfurcht und seines Eifers, der ihn zu den durch das teure Blut Christi erkaufte Seelen hintreibt, in diese weit entlegenen Länder der Herzogtümer Livland und Kurland hinbegibt. Deshalb geben Wir ihm Unser Schreiben gleichsam als Gefährten an Ew. Durchl., zugleich mit dem ernstlichen Wunsch und Begehren, dass Ew. Durchl. aus der Ihr angeborenen Gottesfurcht und Leutseligkeit vorbesagten ehrwürdigen Bischof und rechtmässigen Hirten jener Kirchen mit besonderer Güte aufnehmen und

⁷⁵⁾ Die Authentizität dieses Schreibens ist Tatsache. cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. 11.

durch Eure Autorität es dahin bringen wollen, dass er auch von den Einwohnern Ihres Herzogtums, und besonders des Piltenschen Kreises, ebenfalls gleiche Güte und Geneigtheit allenthalben verspüre. — Ihm haben Wir Unser Verlangen Ew. Durchl. wegen der durch die andächtige Societät Jesu an der Mitauschen Pfarrkirche angefangenen Gebäude zu hinterbringen aufgetragen. Beides wolle Ew. Durchl. wegen des besonderen Respektes gegen Uns, den Wir jederzeit verspüren, tun. Da Wir desselben ungezweifelt versichert sind, so wünschen Wir von Gott für Ew. Durchl. gute Gesundheit. Warschau, d. 24. August 1685, Unserer Herrschaft im XII. Jahr. Johannes König.

Mit diesem Empfehlungsschreiben versehen, trat der Bischof Ende August die Reise nach Mitau an. Beim Abschiede theilte er Chwalkowski mit, dass er „*spiritu miti*“ verfahren und nach Visitation der Kirchen in Livland auch dem Herzog als dem Patron derselben seine Aufwartung machen würde, bat auch, der Gesandte möchte ihn dem Herzog empfehlen. Diesmal wolle er noch nicht nach Piltten kommen, sondern um „Alle Heilige“ nach Warschau zurückkehren und dort die Zeit der piltenschen Kommission abwarten.

Dies durch das königliche Begleitschreiben noch besonders unterstützte Vorhaben des Bischofs von Livland stellte aber eine illegale Handlung dar, wie es denn, nach Ziegenhorn „noch wider die Rechte des Herzogs war, dass an die Stelle des Bischofs von Samogitien, der Bischof von Livland sich die Inspektion auf der katholischen Prediger Lehre und Leben angemasset, und dass die Jesuiten ohne alle Befugnis im Kloster in Mitau und darinnen eine Schule wider des Herzogs Friedrich Kasimir Willen angeleget, da doch Klöster und dergleichen Schulen anzulegen nicht einmal eigenen, geschweige fremden Religionsverwandten ohne Einwilligung des Landesherrn, der die Landeshoheit hat, zugelassen ist⁷⁶⁾“. — Jedoch die ganze Lage der Dinge und der ausdrückliche Wunsch des Königs, Poplawski keine Hindernisse in den Weg zu legen, zwangen den Herzog fürs erste nachzugeben; um aber wenigstens ein Zusammentreffen mit dem Bischof zu vermeiden, begab sich der Herzog nach Goldingen. — Unterdessen kam Poplawski mit einem

⁷⁶⁾ cf. Ziegenhorn, a. a. O. S. 145.

stattlichen Gefolge von 35 Personen in Mitau an und bezog sein Quartier im örtlichen Jesuitenkonvent⁷⁷⁾. Die mitauischen Jesuiten hatten es sich nicht nehmen lassen, den Bischof festlich zu empfangen und ihr Haus mit Fahnen, Kruzifix und einem Thron zu schmücken. Dabei verletzten sie aber die herzoglichen Rechte, indem der Thron, sei es aus Absicht, sei es aus Unkenntnis, von ihnen auf herzoglichem Boden, ausserhalb des den Jesuiten gehörenden Grundstückes errichtet worden war. Da bei der gespannten Situation wohl schon die festliche Schmückung des Hauses zu Ehren Poplawskis, der doch die Gewalt des Herzogs schmälern kam, als Provokation aufgefasst worden war, so blieb diese an sich unbedeutende Tatsache auch nicht unbemerkt. — Auf die Nachricht von der Ankunft des Bischofs in Mitau gab der Herzog dem Hauptmann von Doblen, Christian Heinrich von der Brinken, und dem herzoglichen Rate Onophrius Gössler den Befehl, sich auch dahin zu begeben und dem Bischof eine Visite zu machen⁷⁸⁾. Bei dieser Gelegenheit sollten sie gemäss seiner Instruktion Poplawski nach der Begrüssung über den Zweck seines Aufenthaltes befragen und ihm, falls er sich als Bischof von Piltten legitimieren und eine Visitation der katholischen Kirchen vorgeben sollte, mitteilen, dass der Herzog ihn in diesem Falle weder empfangen noch achten könne, sondern gegen sein Vorhaben protestieren müsse, weil er nur dem samaitenschen Bischof das Visitationsrecht zugestehen könne. — Sollte der Bischof trotzdem seine beabsichtigte Visitation der Kirchen und seine Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Praetensionen der mitauischen Jesuiten in die Tat umsetzen, so würde der Herzog beim Könige dahin vorstellig werden, dass auch er nicht mehr an die vom Bischof verletzten Rechtsgrundlage gebunden sein wolle.

Ferner sollten sie sich im Namen des Herzogs über den Pater Sturm beschweren, dass er den für den Bischof errichteten Thron auf herzoglichem Boden ausserhalb des Hauses habe errichten lassen, und ihm bedeuten, das solches nicht ungeahndet bleiben werde. — Sollte jedoch der Bischof auf das erste Anbringen zu verstehen

77) cf. K. H. A., № 1981 nach Schieman.

78) cf. ebenda, № 269 (Schiemann № 1975) Bl. 31.

geben, dass er nur zum Besuch gekommen sei, so sollte er mit allen Ehren zum Herzog nach Goldingen geleitet werden.

Das Misstrauen des Herzogs Poplawski gegenüber war nur zu berechtigt gewesen; denn in einem Schreiben, datiert Mitau, d. 7. Oktober 1685, teilte der Bischof dem Herzoge mit, dass er die katholischen Kirchen in Livland und Kurland visitiert und die katholische Kirche zu Mitau eingeweiht habe. Auch forderte er die Weiterführung der Bauarbeiten an den Gebäuden der Mitauschen Jesuitenpatres⁷⁹⁾. — Darauf antwortete ihm Herzog Friedrich Kasimir in einem äusserst scharfen Schreiben, datiert Goldingen, d. 8. Oktober 1685. Ihm sei gemeldet worden, dass Poplawski als Bischof von Kurland die katholische Kirche zu Mitau eingeweiht und noch verschiedene andere, ihm nicht zukommende Amtshandlungen verrichtet habe. Unter Berufung auf seine Rechte verwarnte er sich unter schärfstem Protest gegen diese „Attentata“ des Bischofs von Livland⁸⁰⁾. Nachdem er so während seines langen Aufenthaltes in Livland und Kurland nur die Erbitterung seiner Gegner genährt hatte, kehrte Poplawski nach Warschau zurück.

Während des Poplawskischen Aufenthaltes in Kurland war unterdessen ein wichtiges Ereignis vorgefallen. Am 22. September⁸¹⁾ reassumierte und vollzog Herzog Friedrich Kasimir zu Goldingen die bereits von seinem Vater mit der piltenschen Ritterschaft am 8. April 1680 errichteten Unionspakten⁸²⁾. — Der Ausgang des Warschauer Reichstages, die Ernennung der Kommissare durch die Reichskonstitution — am 12. September waren in Dünaburg die „Litterae Innotescentiales“ durch Kasimir Puckien im Auftrage des Bischofs von Wilna zur Weitergabe an den Herzog und an die Frau Maydel überreicht worden⁸³⁾, — und nicht zuletzt wohl die Reise Poplawskis nach Kurland hatten den Herzog und die piltensche Ritterschaft zu schnellerem Handeln gedrängt, um durch ihren Zusammenschluss den kommenden Ereignissen gegenüber besser gerüstet zu sein.

⁷⁹⁾ cf. A.-G. Curlandica Catholica № 1334.

⁸⁰⁾ ebenda.

⁸¹⁾ cf. Nettelblatt a. a. O., № II, S. 36 ff und K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 1 ff.

⁸²⁾ cf. 5.

⁸³⁾ cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. 11.

„Die Unionspakten bestanden aus 24 Punkten⁸⁴⁾. Der Herzog erklärt alle vorher errichteten Instrumente und besonders den zu Grobin am 25. Februar 1661 geschlossenen Vertrag und die mit dem Grafen Magnus de la Gardie oder sonst mit der Krone Schweden getroffenen Vergleiche für ungültig; er verspricht die Ritter — und Landschaft und einen jeden insbesondere bei ihren Besitzungen, sowie bei ihren geistlichen und weltlichen Privilegien, Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit auf ihren Gütern, bei der Konstitution von 1611 und dem kommissorialischen Abschiede von 1617, wie auch bei dem, was ihnen in dem Kronenberger Transakt von 1585 ihrer Güter wegen zugesichert worden, zu erhalten; er will sie auch das dem ganzen livländischen Adel von dem Könige Sigismund August zugestandene Gnaderecht (Erbfolge der weiblichen Linie) geniessen lassen; die Bürger will er gleichfalls bei ihren Rechten, Freiheiten etc. schützen. Den Oberhauptmann des piltenschen Kreises nebst einem Sekretär bestellt der Herzog und besoldet sie; die Appellationen von dieser ersten Distanz gehen an die Landräte, wobei der Herzog oder in dessen Abwesenheit der älteste Landrat den Vorsitz hat; von dannen gehen sie an die königl. Relationsgerichte; in Kriminalsachen des Herzogs wider einen vom Adel richten die Landräte nebst drei aus der Landschaft dazu erwählten Mitgliedern, von welchen an die Relationsgerichte appellirt wird; in den Klagen des Adels wider den Herzog bleibt es bei der Regimentsformel. Es sollen 6 Landräte sein; bei entstehender Vakanz schlägt der Adel 2 vor, von welchen der Herzog 1 erwählt; die 3 ältesten Landräte übernimmt der Herzog gleich den kurländischen Oberräten zu besolden, denen sie auch an Rang und Würden gleich sein sollen. Wegen des Patronatsrechts bleibt es bei dem vorigen; nur wo der Herzog wegen seiner Ämter mit interessirt ist, bestätigt er den vorgeschlagenen Prediger. Ausser den 1617 festgesetzten Rossdienstleistungen soll der Adel mit keinen anderen Lasten belegt werden; bei gemeinschaftlichen Kontributionen geben die piltenschen Hacken nur halb so viel als die kurländischen. Der piltensche Adel ist nicht an kurländische Landtage gebunden, sondern der Herzog will sie nebst den Landräten besonders ausschreiben. Einem jeden vom Adel steht es frei, in

⁸⁴⁾ cf. Schwartz a. a. O., № 46.

allen See- und Landstädten mit den Fremden zu handeln und seine Produkte ohne Lizenzen etc. zu verschiffen. Nach Absterben des regierenden Fürsten oder während seiner Minderjährigkeit oder Abwesenheit verwalten die Landräte die Regierung. Die Landesregierung soll nie geteilt werden, sondern allemal dem ältesten Prinzen anheim fallen. Wenn die fürstliche männliche Linie aussterben sollte, bleibt es dem piltenschen Adel vorbehalten, sich unmittelbar wieder an die Krone Polen zu wenden. Falls der Adel den hier abgehandelten Artikeln zuwider irgend worin von dem Herzog beeinträchtigt und solches auf des Adels Vorstellung nicht abgeändert würde, so soll derselbe von seiner Pflicht gegen den Herzog entbunden sein“.

Diesen Unionspakten schloss sich noch ein Nachtrag an, in dem der Herzog der piltenschen Ritterschaft versprechen musste, den Superintendenten des piltenschen Kreises aus zwei ihm von der Ritterschaft vorzustellenden Personen zu ernennen, wie auch den bei den Kirchspielskirchen erwählten Pastor zu bestätigen, die Piltenschen bei ihrem Besitz zu erhalten und die königliche Bestätigung und Belehnung über den piltenschen Kreis möglichst bald auszuwirken⁸⁵).

A. Seraphim sieht in dem Ergebnis der Piltenschen Union, „dass der Kreis nicht eigentlich mit dem Herzogtume Kurland zu einer Verwaltungseinheit verbunden wurde und das Verhältnis, das neu hergestellt ward, sich am besten noch als Personalunion bezeichnen lässt⁸⁶“.

Nach dem Abschluss der Unionsverhandlungen traten die Beziehungen zur Frage der Poplawskischen Kommission wieder in den Vordergrund. So galten denn auch die Verhandlungen des am 16. Oktober nach Goldingen berufenen piltenschen Landtages in erster Linie den aus der Einsetzung der Poplawskischen Kommission entstandenen Schwierigkeiten. — Im Endprotokoll des Landtäglichen Schlusses⁸⁷), datiert Goldingen, d. 19. Oktober, wandte sich Herzog Friedrich Kasimir an den Adel mit einem Bericht, in dem er über die auf dem Landtage gepflogenen Verhandlungen

⁸⁵) cf. K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 1 ff., und K. W. Cruse, Curland unter den Herzögen. I. Bd. Mitau 1833. S. 203.

⁸⁶) cf. A. Seraphim, a. a. O., S. 576.

⁸⁷) cf. K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 19.

referierte. Nachdem er darauf hingewiesen hatte, dass das Gesuch des Königs vom 18. Mai um Bewilligung einiger Kriegssubsidien den Grund zur Einberufung des Landtages am 16. Oktober gegeben habe, fuhr er fort, dass inzwischen ein Schreiben des Königs eingegangen sei⁸⁸⁾, „des Inhalts, dass Wir Ihre Exzellenz, den livländischen Bischof, welcher als ein kurländischer oder piltenscher Bischof pro pietate sua et zelo erga animos in diese fernen Lande käme, nicht allein mit sonderbarer fürstlicher Benevolenz annehmen, auch durch Unsere Autorität verschaffen wollten, dass Ihr von den Einwohnern Unseres Fürstentums, insonderheit aber des piltenschen Districtes überall mit aller Propension und Willfährigkeit begegnet werde.

Ob nun zwar königl. Majestät Uns solcher Gestalt auch in Ihrem Schreiben die Jurisdiction gleichwie in Kurland, also in Piltten gönnen und lassen, Wir hingegen nebst Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft Unserer Herzogtümer und des Kreises Piltten königl. Majestät gnädigstem Ansinnen in der Zeit zu Gehorsam nicht ermangeln, jedennoch, weil die Pacta Subjectionis, königl. Transaction und andere von den hochlöblichen Königen der Krone Polen verliehenen Rechte, keinen Bischof des Herzogtums Kurland und Piltten zulassen, vielmehr aber belehren, dass sowohl vor denselben Pacten, als nach der Zeit das Bischoftum gehoben worden, und diese Lande bei der Religion und säkularisirten Rechte, womit sie angetreten, gelassen sind; des haben Wir hierinnen Unserer Autorität Gewissens und der Pacten halber so wenig im piltenschen Kreise solches, wie nachgehends in diesem Landtäglichen Schluss enthalten, bei königl. Majestät abzulehnen aller untertänigst Uns bemüht“.

Ferner erwähnt er die Bewilligung der Rossdienststeuer im Betrage von 50 Rthlr. Alberti vom Rossdienstpferde; dieselbe soll durch den piltenschen Landrat Friedrich von Sacken eingezogen werden. — „Was die Piltensche Kommission anbetrifft, wollen Wir Fleiss anwenden, dass dieselbe nicht allein abgelehnt, sondern auch Unsere Jurisdiction nicht geschwächt, eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auch an ihren Gütern, welche sie erblich besitzen, und an die kein Bischof das geringste Recht hat, ebenfalls nicht gefähr-

⁸⁸⁾ cf. 75).

det werde. Wir wollen auch sofort den Wohlgeb. Unseren Landräten von dem, was darunter passirt sein wird, Part geben, und im übrigen nebst Wohlgeb. Ritter- und Landschaft alles das bei der Kommission beobachten, was unter Ihre königl. Majestät supremo dominio zur Conservation Unserer Jurisdiction und Einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft habenden Rechte und Güter, wie sie darüber mit Uns abgeschlossen, erfordert und präsentirt werden mag. — Sollte aber die Kommission von Uns nicht können abgelehnt werden, so hat Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu Bestellung der Gerichtsverfahren, der Juristen und Patronorum causa, die zu Abwartung der Commission nötig sind, 50 Rthlr. Alberti vom Rossdienstpferde zu kontribuiren bewilliget. Mit welchen Geldern sich Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft parat halten werden, damit, sobald Wir deroselben vom Fortgange obgedachter Commission gnädigst Bericht tun werden, sie alsofort die Gelder an nachgedachten Einnehmer Friedrich von Sacken, Piltenschen Landrat, abgeben werden, bei sonstiger Exekution in duplum. Sollten aber inzwischen einige Gelder in Angelegenheit dieser Sachen nötig sein, so erklären Wir Uns gnädigst den Vorschuss zu tun, und nachgehends solchen von obenerwähnter Contribution der 50 Rthlr. zu decourtiren. — Weil auch zur Abwartung mehrgedachter Kommission gewisse Vollmächter und Mandatarii erfordert werden, als haben Ritter- und Landschaft, ob sie zwar selbst alsdann zugegen sein wird, auf ihrer Seite willig gemacht die Wohlgeb. Nicolai Blumberg, Piltenschen Oberhauptmann, Johann Gerhard Szöge, Hauptmann von Grobin, Christoph Heinrich Fink von Finkenstein, welche alsdann mit Unseren Landräten communicatis consiliis der Sachen Notdurft fleissig beobachten werden“.

Nachdem sich der Herzog auf dem Landtage mit der piltenschen Ritterschaft über ein gemeinsames Vorgehen geeinigt hatte, richtete er seine Anstrengungen darauf, noch mehr zu erreichen, um seine Stellung den kommenden Ereignissen gegenüber unangreifbar zu machen. Er wollte den Kern des Streitobjekts selbst, Schloss und Amt Piltene, für sich gewinnen⁸⁹⁾, in der Überzeugung, dass dieselben in seiner Hand gegen die Angriffe Poplawskis weit besser geschützt wären, als dies durch die Machtmittel der verwitweten

⁸⁹⁾ cf. K. H. A. № 269 (Schiemann № 1975) Bl. 30.

Frau Maydel,⁹⁰⁾ der Besitzerin von Dondangen und Inhaberin der Starostei Pilten, je erreicht werden konnte. Diesen triftigen Gründen hatte sich auch der Landtag nicht verschliessen können, und den Herzog gebeten, zur „Reluition“ des Schlosses und Amtes Pilten baldmöglichst zu schreiben.

In dieser Absicht wurde auch bald nach dem Schluss des Landtages der herzogl. Kanzler selber, Friedrich Brakel an die Frau Maydel abgesandt, um mit ihr darüber in Unterhandlungen zu treten. Er sollte ihr mitteilen, „dass Wir nicht zweifelten, es würde ihr zu Genüge bekannt sein, in was gefährlichen Terminis anitzo der Distrikt Pilten und alle seine Insassen stünden, nachdem durch den Bischof eine Commission ausgewirkt worden. Und ob nun wohl Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden hievor verschiedentliche Anregung zur Einlösung des Amtes und Schlosses Pilten tun lassen, so hätte doch solches nimmer zum Effekt gedeihen können, indem sie allezeit sich auf ihre Söhne berufen, und ohne dieselben hierinnen nichts tun wollen. So möchten Wir zwar nunmehr die Sache bis zu gedachter ihrer Söhne Ankunft in statu quo noch ferner beruhen lassen, ohne allein der itzige hochbedenkliche Zustand des Distrikts Pilten träte dem ganzen Lande so sehr zu Herzen, dass Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft desselben Uns auf diesem letzten Landtage selbst un-

⁹⁰⁾ Dondangen bildete einen für sich bestehenden, vom ehemaligen Bistum Pilten unabhängigen kleinen Staat, dessen Besitzer durch die Dänische Transaktion von 1585 in ihrem Verhältnis zu Polen die Unmittelbarkeit erworben hatten. Herzog Magnus von Holstein, zu dessen Herrschaftsbereich auch Dondangen gehörte, verschleuderte dank seiner Verschwendung den grössten Teil des Besitzes; den Rest des Besitzes verkaufte er 1581 oder 1582 an den polnischen Kanzler von Siebenbürgen und Starosten von Preussisch-Stargard, v. Berzewicz für 12.000 Rthlr. — Am 20. Februar 1588 verkaufte es v. Berzewicz Witwe an Levin v. Bülow, markgräfllich-brandenburgischen Rat für 60.000 Rigsche Mark. Nach Bülows Ableben ging Dondangen auf seine Witwe Dorothea und seinen Sohn Friedrich v. Bülow über. Die Witwe starb 1620, Friedrich v. Bülow heiratete in erster Ehe Margarete von Maydel, und in zweiter Ehe Anna Sybilla von Sacken. Nach seinem Tode erbte die Witwe Anna Sybilla, geb. von Sacken den Dondangenschen Besitz, und heiratete Otto Ernst von Maydel, Starosten von Pilten. Die Ehe blieb kinderlos. Aus Otto Ernst von Maydels erster Ehe stammten jedoch zwei Söhne, der Oberstleutnant Friedrich Johann von Maydel und der Kammerherr Dietrich von Maydel. (cf. Fr. v. Klopmann, Kurländische Güterchroniken. II. Bd. Mitau 1894, S. 35, und Nettelbladt a. a. O., № XI, S. 151 ff.). — Die beiden Brüder Maydel sind also Anna Sybillas Stiefsöhne, und nicht ihre leiblichen Kinder, wie es in den verschiedensten Abhandlungen zu lesen ist.

tertänigst ersucht und bitten lassen, Wir möchten zur wirklichen Reluition gedachten Amtes und Schlosses treten, und dieselbe nicht länger verschieben.

Weil wir dann nun selbst anmerkten, dass der allgemeinen Wohlfahrt des ganzen Landes fruchtbarlich sein würde, wenn das Schloss und Amt in Unseren Händen wieder wäre, zumal wir alsdann allen Fleisses anzufordern nicht ermangeln wollten, damit der Bischof daselbst keinen Fuss setze . . . so soll der Kanzler der Frau Maydel das Geld antragen“.

Es ist jedoch zu verstehen, dass die Frau Maydel trotz der drohenden Gefahr ihren Besitz nicht aus der Hand geben wollte, und so erreichte sie es durch ihre Ausflüchte, dass des Herzogs Bemühungen fruchtlos blieben.

Um noch ein übriges zu tun, wandte sich der Herzog in einem Schreiben vom 31. Oktober a. c. an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, seinen Onkel⁹¹⁾. Er schilderte ihm die von Seiten Poplawskis drohende Gefahr, berief sich auf sein Lehns- und Pfandrecht auf Pilten, und auf die erst kürzlich mit der piltenischen Ritterschaft abgeschlossene Union, und knüpfte daran die Bitte, beim Könige von Polen für ihn zu interventioniren⁹²⁾. Der Grosse Kurfürst kam dieser Bitte seines Neffen nach, und wandte sich in einem Schreiben an König Johann von Polen, ohne jedoch eine Entlastung des Herzogs durchsetzen zu können.

Endlich machte der Herzog noch den Versuch, das Ankündigungsschreiben der Kommissare nur in einem Teil der Piltenschen Ämter, und zwar nur in Pilten, Hasenpoth, Erwahlen und Neuhausen, nicht aber in Amboten und Sackenhausen publizieren zu lassen⁹³⁾, „ob dadurch der Adel von der Commission abkommen möchte“. — Dies hatte einen Briefwechsel⁹⁴⁾ mit dem Kommissar Plater zur Folge, der allerdings den Herzog mit warmen Worten

⁹¹⁾ Herzog Friedrich Kasimirs Mutter Luise Charlotte war die Schwester des Grossen Kurfürsten.

⁹²⁾ cf. K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 57 und № 1982 nach Schiemann, Bl. 31.

⁹³⁾ das Kirchspiel Dondangen schaltete in diesem Zusammenhange aus, weil das Ankündigungsschreiben sich ja an den Herzog und an die Frau Maydel als Besitzerin dieses Kirchspiels gewandt hatte. cf. ⁸³⁾.

⁹⁴⁾ cf. K. H. A. № 1982 nach Schiemann, Bl. 32 und 33.

seiner persönlichen Zuneigung versicherte, und von dem obenerwähnten Vorhaben desselben weder der königlichen Kanzlei noch seinen Mitkommissaren etwas mitzuteilen versprach, im übrigen aber auf die Publikation in allen Kirchspielen des piltenschen Kreises drang. — Darauf gab der Herzog am 10. Dezember in einem Schreiben an den Piltenschen Landrat Friedrich von Sacken den Befehl, das Ankündigungsschreiben auch in Amboten und Sackenhäusern publizieren zu lassen. — Mittlerweile war Weihnachten schon nahe herangekommen, und das nach einigen Wochen zu erwartende Eintreffen der Poplawskischen Kommission warf seinen drohenden Schatten voraus, als am 15. Dezember Johann Okunski im Auftrage des Bischofs von Livland auf dem Schlossgericht zu Dünaburg die königlichen „Litterae Universales seu Rescriptum Suae Regiae Majestatis“ zur weiteren Übermittlung an den Herzog und an die piltensche Ritterschaft übergab⁹⁵⁾. — In diesem aus Zolkiew, den 22. November, datierten Schreiben teilte der König von Polen dem Herzog, der piltenschen Ritterschaft und der Frau Maydel mit, dass unter den vielen Beweisen, die für die von der göttlichen Vorsehung gewollte Verbreitung des wahren katholischen Glaubens zeugen, nicht der geringste die Tatsache sei, dass die auf dem letzten Reichstage ernannten Kommissare sich mit Freuden zur Fahrt nach Pilten rüsten⁹⁶⁾; zwar zweifle der König nicht daran, dass sie daselbst mit Wohlwollen empfangen werden würden, jedoch halte er es für sicherer, durch gegenwärtiges Schreiben den Herzog und die Frau Maydel noch besonders darum zu ersuchen, dass sie aus Hochherzigkeit den Kommissaren die zum Unterhalt erforderlichen Lebensmittel reichen lassen, ferner zum glücklichen Ausgang der Kommission durch ihre Mitarbeit beitragen, und den Bischof von Pilten, ihren rechtmässigen Hirten, mit schuldiger Ehrerbietung empfangen würden. — Dieses königliche Reskript wurde am 23. Dezember als unwillkommene Weihnachtsgabe vom

⁹⁵⁾ ebenda, № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 21.

⁹⁶⁾ wie wenig diese Behauptung den Tatsachen entsprach, lässt sich aus Chwalkowskis Bericht aus Warschau vom 22. November (also genau dem Datum des königl. Schreibens) ersehen: „Wo der Bischof von Livland nicht einige Geldmittel an die Commissarien, sonderlich die von der Krone, spendiret, werden sie schwerlich die Reise nach Pilten sich aufnehmen“. — cf. ebenda № 145 (Schiemann № 985) Bl. 295.

Herzog der piltenschen Ritterschaft mitgeteilt, wobei er der Hoffnung Ausdruck gab, dass die Piltensche Kommission ein gutes Ende nehmen würde⁹⁷⁾.

III. Die Tätigkeit und das Urteil der Kommission⁹⁸⁾.

Nachdem das Weihnachtsfest in aller Stille verlaufen war, bereiteten sich der Herzog und seine Ratgeber in den ersten Neujahrstagen auf den Empfang der Poplawskischen Kommission vor. Am 2. Januar berichtete Reinhold von Mirbach aus Suhrs dem Herzog über die getroffenen Vorbereitungen⁹⁹⁾. Von den Kommissaren sei noch niemand eingetroffen, nur habe in Pilten am vergangenen Freitag der Diener des litauischen Notars Gielgud für denselben ein Quartier besorgt. Für die herzoglichen Räte sei wiederum das Hoffmannsche Haus als Quartier bestimmt worden. Die Frau Maydel nebst ihrem polnischen Advokaten befinden sich schon in Pilten, und machen grosse Anstalten. Landrat Sacken von Virginalen sei bereits eingetroffen und warte nebst den Deputierten der piltenschen Ritterschaft mit grossem Verlangen auf die Ankunft der herzoglichen Oberräte, um mit denselben zu konferieren. Auch sei ihm berichtet worden, dass sich der Oberstleutnant Maydel nebst einem nicht näher bezeichneten Bischof und dem litauischen Magnaten Sapieha mit 200 Mann zur Kommission einfinden werden. Jedoch könne er sich für die Richtigkeit dieser Angaben nicht verbürgen¹⁰⁰⁾. Dies sei alles, was man zur Stunde über die Kommissare wisse. -- Nachdem am Donnerstag, den 3. Januar die kurländischen Oberräte in Pilten eingetroffen waren, langte spät am Abend desselben Tages auch Gielgud daselbst an. Am nächsten Vormittage berieten die Oberräte mit den Vertretern der piltenschen Ritterschaft, unter denen sich besonders die bei-

⁹⁷⁾ ebenda № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 62.

⁹⁸⁾ cf. Nettelblatt a. a. O., № IX „Acta Commissionis de Anno 1686“; ferner ebenda № X „Deduktion vom Anfang und Fortgang des Bistums Pilten“; ferner ebenda, № VIII „Diarium der Piltenschen Commission“, und dasselbe cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 10; ferner ebenda „Piltensche Protestation“, Bl. № 12; ferner ebenda, „Beantwortung auf die Punkte etc.“ — desgl. K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 103 etc. etc., und endlich Chr. Kelch, Liefländische Historica, Reval 1695, und Gebhardi, Geschichte des Herzogtums Kurland und Semgallen, Halle 1789.

⁹⁹⁾ cf. K. H. A. № 1982 nach Schiemann, Bl. 35.

¹⁰⁰⁾ dies Gerücht war tatsächlich falsch.

den Landräte Sacken und Haudring hervortaten, über die nächstliegenden Schritte, und schlossen sich endlich Haudrings Standpunkt an, zu Gielgud hinzugehen und ihm zu bedeuten, dass der Herzog die Kommission nicht anerkennen könne, da ja nur ein Kommissar erschienen und die gesetzlich festgelegte Anzahl derselben somit nicht vorhanden wäre. Gegen diesen Beschluss wandte sich jedoch Sacken mit dem Hinweis, es wäre nicht ratsam, dem Gegner gegenüber sofort seine Karten aufzudecken. Darüber entspann sich nun eine Debatte, zu der auch die Juristen hinzugezogen wurden, und deren Resultat dahin lautete, dass trotz der Richtigkeit des Sackenschen Einwandes die Kürze der Zeit es nicht gestatte, den Besuch bei Gielgud noch länger hinauszuschieben, da auch schon mittlerweile die Nachricht eingelaufen war, dass sich bereits einige andere Kommissare eingefunden hätten. Als nun die Ober- und Landräte, nämlich Christoph Heinrich Freiherr von Puttkammer Landhofmeister, Friedrich Brakel Kanzler, die Oberräte Nikolai Chwalkowski und Onophrius Gössler, und piltenscherseits die Landräte Nikolai von Blomberg, Oberhauptmann zu Hasenpoth, Johann Gerhard von Manteuffel-Szöge, Hauptmann von Grobin, Christoph Heinrich Fink von Finkenstein, Erbherr auf Zereden, Sacken, Haudring u. a. m.¹⁰¹⁾ Gielgud ihre Visite abstatteten, fanden sie bei ihm bereits den Direktor der Kommission Kastellan Kos, die beiden Lasockis und den Starosten Plater¹⁰²⁾ vor, welche im Laufe des Nachmittags eingetroffen waren. In der Unterredung mit Gielgud machten sie ihn auf die ungenügende Anzahl der Kommissare aufmerksam, und teilten ihm den Standpunkt des Herzogs mit. Gielgud jedoch erwiderte, dass das Erscheinen zweier oder dreier Kommissare genüge, um den Fortgang der Kommission zu gewährleisten. Er schloss noch daran den Wunsch, die Sitzungen im Schlosse abzuhalten, verzichtete jedoch darauf auf den Einwand hin, es befände sich daselbst nur noch ein kleines Zimmer in leidlichem Zustande.

¹⁰¹⁾ Nettelblatt a. a. O. № IX, S. 123.

¹⁰²⁾ Der Kommissar Plater war vom Herzog zur Vertretung seiner Interessen innerhalb der Kommission gewonnen worden. Nach dem Schluss der Kommission bat Plater in einem Briefe vom 23. Januar um die Ausreichung der ihm versprochenen „Baumaterialien“, d. h. Bausteine seines materiellen Wohlergehens! cf. K. H. A. № 1981 nach Schieman, Bl. 9.

Darauf setzten sich die Kommissare nieder und begannen mit den Vorbereitungen zur Fundation der kommissorialischen Jurisdiction. Als die herzoglichen Räte dies sahen, wollten sie sich zurückziehen, wurden jedoch von den Polen aus Höflichkeit zum Sitzen genötigt. So blieben sie Ohrenzeugen der Verhandlungen und sahen sich deshalb gezwungen, sich privatim an Gielgud mit dem Hinweis zu wenden, dass es jetzt zu einer Unterredung zwar nicht die rechte Zeit und Gelegenheit wäre, ihnen jedoch bei dem Willen der Kommissare, die Jurisdiction zu fundieren, nichts anderes übrig bliebe als dagegen zu protestieren. Und als dieser Schritt ohne Wirkung blieb, standen die Räte auf und verliessen mit einer Reverenz das Zimmer, um mit der Ritterschaft, die gleich darauf den Kommissaren ihre Visite machen wollte, über das Vorgefallene zu beraten.

Als die Räte sich nach der Begrüssung und ergebnislosem Protest verabschiedet hatten, setzten sich die Kommissare wieder nieder und liessen „in termino ex vi legis publicae¹⁰³⁾ et determinatione Committorum Regni Varsaviensium proxime praeteritorum, et ex „Litteris Innotescentiarum“¹⁰⁴⁾ tempestive editarum, et ad indubitata notitia III. et Cels. Ducis Curlandiae ac omnium Nobilium deductarum, et Actis castrensibus Dineburgensibus die 12. Mensis Septembris¹⁰⁵⁾ Anno proximo praeterito connotatarum, in diem hodiernum incidenti et legitime provenienti“¹⁰⁶⁾ durch Georg Vrniacz, königlichen Gerichtsbeamten auf der Kommissionssitzung feierlich bei Trompetenschall publizieren und proklamieren, dass sie die kommissorialische Jurisdiction kraft ihres Amtes nach der Vorschrift des öffentlichen Rechtes fundieren, und wählten sogleich zur Protokollierung der Vorgänge auf der Kommission aus ihrer Mitte den Starost von Vissogrod Albrecht Adrian Lasocki. — Darauf liessen sich der Oberhauptmann Blomberg, Hauptmann Szöge und Fink als Vertreter der piltenschen Ritterschaft anmelden, und baten unter Beobachtung der grössten Höflichkeit, mit der Kommission, zu der von den verordneten 17 Kommissaren nicht einmal die Hälfte erschienen wäre, nicht fortzufahren, sondern dieselbe einzustellen

¹⁰³⁾ die Konstitution vom 2. Juni. cf. 59).

¹⁰⁴⁾ vom 3. August 1685. cf. 71).

¹⁰⁵⁾ cf. 83).

¹⁰⁶⁾ cf. Nettelbladt, a. a. O., № IX. S. 93.

und die Jurisdiction nicht zu fundieren. Denselben Einwand erhoben gleich darauf auch die drei Advokaten, welche im Namen des Herzogs, der Ritterschaft und der Frau Maydel sprachen

Diese sachlichen Einwände der Deputierten und der Advokaten wurden jedoch von den Kommissaren widerlegt und abgewiesen, wobei sich Gielgud besonders unnachgiebig zeigte. Er berief sich dabei auf die Klausel „Nonnullorum absentia non obstante“, und wies damit die Sache ab. Dagegen protestierten die Piltenschen und baten nun wenigstens um eine Gelegenheit zu einer Unterredung, in der sie ihre zu Recht bestehende Forderung beweisen wollten. Auch diese Unterredung wurde ihnen abgeschlagen. Die Kommissare liessen vielmehr bei Trompetenschall die Fundation der Kommission durch Vrniasz gemäss den Statuten des Grossfürstentums Litauen und der Livländischen Ordination von 1677¹⁰⁷⁾ verkünden, und erteilten darauf das Wort dem Bevollmächtigten Poplawskis, einem Geistlichen Namens Felix Puckin. Als dieser darauf mit der Verlesung seiner Vollmacht beginnen wollte, wurde er von den Juristen unterbrochen, die gegen den ganzen bisherigen Verlauf der Verhandlungen protestierten und die Anwendbarkeit der Formel „Nonnullorum absentia non obstante“ mit der Auslegung, „dass nach dem Gebrauch aller Richterstühle nach die Abwesenheit nur sehr weniger darunter zu verstehen sei“, bestritten.

In diesem Augenblick betraten die herzoglich-kurländischen Räte, gefolgt von der ganzen piltenschen Ritterschaft das Gemach und wurden damit Zeugen folgenden peinlichen Auftritts. — Die polnischen Kommissare, gereizt durch den hartnäckigen Widerstand, brausten auf und liessen ihren Zorn zuerst an den Advokaten aus, unter denen besonders der polnische Advokat der Frau Maydel ihnen scharf widersprochen hatte. Gielgud liess sich besonders hinreissen und, unterstützt von den anderen Kommissaren, rief er den Advokaten zu, sofort still zu schweigen! Ja ihnen wurde sogar mit augenblicklicher Strafe gedroht und schliesslich mit beleidigenden Worten befohlen, sogleich das Zimmer zu verlassen! — Nun griffen die herzoglichen Räte ein, verbateten sich unter Beobachtung der üblichen Höflichkeitsformen diese Behandlung ihrer Advokaten

¹⁰⁷⁾ cf. N. Chwalkowski, a. a. O., S. 549.

und stellten fest, dass denselben als Sachwaltern des Herzogs und der Ritterschaft nicht der Mund verboten werden könne.

Der piltensche Adel jedoch, der Zeuge des ganzen Zwischenfalls gewesen war, konnte seinen Unmut nicht länger verbergen, und die einzelnen Edelleute riefen nun in tumultarischem Durcheinander, wobei die einen etwas mehr, die anderen weniger oder gar keinen Bedacht auf ihre Wort legten: „Sie wären keine Bauern, dass ihren Advokaten die freie Stimme genommen werden könnte; sie seien als Gute vom Adel zur Republik getreten, hätten in den vorigen Schwedenkriegen ihr Blut vergossen, die Alten und zum Kriegsdienst Untauglichen aber hätten für den König und die Republik Land und Hof verlassen, und seien auch jetzt noch bereit, für den König ihr Blut zu vergiessen und ihre Güter in Gefahr zu bringen. Darum sollten die Kommissare mit ihnen gebühlich umgehen und die von den Deputirten und Advokaten vorgebrachten Gründe berücksichtigen.“ — Da dies Ansuchen gleichwohl abgeschlagen wurde, so legten die Räte und der Adel feierlichen Protest gegen das Verfahren der Kommissare ein, „jedoch ohne Nachteil ihrer königl. Majestät hoher Autorität, welcher sie wie zuvor, sonach treu verbleiben wollten¹⁰⁸⁾“, und verliessen nach dieser Erklärung den Saal.

Die polnischen Kommissare hielten jetzt eine Beratung ab, um sich über die nächstliegenden Schritte zu einigen. Das Resultat derselben war, dass die Räte und der Adel wieder vor die Kommission gefordert wurden, sich jedoch nicht einfanden, so dass den Polen nichts anderes übrig blieb, als die Session für diesmal zu schliessen und die nächste auf den folgenden Tag um 10 Uhr anzusetzen.

Am Sonnabend, d. 5. Januar versammelten sich um 10 Uhr morgens die beiden feindlichen Parteien in verschiedenen Lagern. Die Herzoglichen hatten sich in der Wohnung des piltenschen Notars Georg Gourband im Hoffmannschen Hause getroffen, und zwar waren es Puttkammer, Brakel, Chwalkowski, Gössler, Blomberg, Manteuffel und Fink. Dazu gesellten sich noch verschiedene vom Adel. — Notar Gourband setzte nun nach ihrem Diktat eine schriftliche Protestation auf, in der die Ereignisse des verflossenen Tages

¹⁰⁸⁾ cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 12.

referiert, das Verhalten der Kommissare gerügt und gegen dasselbe und die zu Unrecht fundierte kommissorialische Jurisdiction feierlich Protest erhoben wurde¹⁰⁹). — Diese Protestation wurde darauf durch den Notar Gourband in die Notariatsakten aufgenommen und per Extractum den Kommissaren zugeschickt, von denselben angenommen und durch A. Lasocki, den erwählten Kommissionssekretär, ad Acta genommen.

Zur selben Stunde hatten sich die Kommissare zur Sitzung versammelt und liessen abermals gemäss dem Litauischen Statut und der neuesten Livländischen Ordination durch Vrniasz bei Trompetenschall die Fundation der kommissorialischen Jurisdiction proklamieren, worauf Lasocki auf ihr Geheiss ein Reskript verfasste, des Inhalts¹¹⁰), dass die Kommissare gestern zu der in der Konstitution festgesetzten Zeit in Pilten die Fundation der kommissorialischen Jurisdiction proklamiert und den Starosten von Visso-grod, Albrecht Adrian Lasocki zum Notar der Kommission gewählt hätten. Endlich sollten die Parteien zur Verteidigung ihrer Rechtsansprüche unverzüglich erscheinen. — Dies Reskript wurde darauf von Vrniasz an die Schlosswälle geheftet, ein Duplikat aber den herzoglichen Räten zugestellt.

Auf die von Vrniasz im Namen der Kommission ergangene Aufforderung hin stellten sich aber weder die Vertreter des Herzogs, noch der Frau Maydel, noch einige vom Adel. Es meldete sich nur wieder der Bevollmächtigte Poplawskis, Puckien, dessen Referat, ehe es noch recht begonnen, am Freitag durch den Skandal unterbrochen worden war. Er wies seine Vollmacht vor und berichtete, dass sein Herr hier in kurzem eintreffen werde. — Ihm wurde nun geboten, seines Herrn Rechte auf das Bistum anzuführen. Darauf las er aus Chwalkowskis „Regni Poloniae jus publicum“¹¹¹) etwas Ungereimtes vor, und da man daraus seine völlige Unkenntnis der Dinge ersah, liess man ihn einhalten, und gab ihm bis

¹⁰⁹) ebenda, „Piltensche Protestation de Anno 1686 den 5. Januar“.

¹¹⁰) cf. Nettelblatt, a. a. O., № IX, S. 96 ff.

¹¹¹) „Regni Poloniae jus publicum, a N. de Chwalkowo Chwalkowski Equ. Polon., Ill. et Cels. in Livonia Curlandiae et Semmigalliae Ducis Consiliaris et ad Aulam regiam polonam Residente. Per II editionem auctius exhibitum. Regiomonti, Anno 1684 — Darin S. 514 ff. „De Livonia: „Deductio Juris in Districtum Piltensem““. (cf. F. K. Gadebusch, Livländische Bibliothek, I. Teil, Riga 1777. S. 157).

Montag, den 7. Januar 10 Uhr morgens Zeit, um sich besser zu informieren und gebot ihm, den Rechtsanspruch des Bischofs schriftlich einzubringen. Damit wurde die Sitzung geschlossen. — Am Nachmittage begaben sich Puttkammer, Chwalkowski und einige andere Räte zu den Kommissaren und hielten ihnen unter der Beteuerung ihrer Ergebenheit gegen den König vor, dass sie von ihrem Protest gegen die Eröffnung der Kommission nicht lassen könnten, sollte nicht dem ganzen Lande und jedem Einzelnen ein Unrecht geschehen¹¹²). Dabei erfuhren sie, dass die Kommissare am Sonntag der Frau Maydel eine Visite abstatten wollten. Im Verlauf der Unterredung bemerkte ein Kommissar zu einem piltenschen Landrat, es wäre vorteilhafter, wenn die piltensche Ritterschaft allein mit dem Bichof verhandeln würde. Dieser Versuchsballon wurde jedoch sofort mit der Begründung zurückgewiesen, dass die piltensche Ritterschaft ja jetzt eine Union mit dem Herzog geschlossen hätte, und dass es deshalb nur von ihm abhinge, ob er mit dem Bischof verhandeln wolle oder nicht. — Nach diesem einleitenden Gespräch übergab Chwalkowski dem Unterkämmerer von Vissogrod Michael Lasocki 100 Rthlr. Diese Gabe machten ihn und seinen Vater Albrecht Lasocki gesprächig, und sie warnten dringend davor, es auf ein Gerichtsverfahren in Contumaciam ankommen zu lassen, weil dasselbe sonst leicht die Exekution nach sich ziehen könnte. Auch liessen sie Chwalkowski merken, sich nicht nur auf Plater allein verlassen zu wollen, da seine Stimme in der Kommission keineswegs ausschlaggebend sei. „Nichtsdestoweniger merke gar wohl, dass es nur darauf abgesehen ist, um nicht etwa von dem „date Nobis“ ausgeschlossen zu werden,“ bemerkte dazu Chwalkowski. — Am Sonntag, d. 6. Januar, machten die Kommissare ihre Visite bei der Frau Maydel; die herzoglichen und piltenschen Räte samt der ganzen Landschaft aber wollten dem lutherischen Gottesdienst beiwohnen. Dieser Akt sollte nämlich den Charakter einer Demonstration den Kommissaren gegenüber erhalten, denn Puttkammer wollte dafür Sorge tragen, „dass morgen der Gottesdienst nicht eingestellt werden, sondern vor sich gehen sollte; wann jenes geschehen sollte, so würde man

¹¹²) cf. K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 103, und № 145 (Schiemann № 985) Bl. 314.

von dieser Seite eine Furcht zeigen, und daher schliessen, ob hätten wir kein Recht, und schämten uns desselben. Geschieht aber dieses, und man befürchtet sich einer Gefahr, so kann ich mich nicht absentiren, sondern werde mit der ganzen Landschaft dem Gottesdienst beiwohnen¹¹³⁾“.

Am Montag, d. 7. Januar, dem Feste der Hlg. drei Könige, kam in der Morgenfrühe der Bischof von Livland Poplawski in Begleitung des Malteserritters Kasimir Pac bei Pilten an, nachdem er um die Weihnachtszeit aus Warschau aufgebrochen war. Die beiden Reisenden wurden von den Kommissaren, welche ihnen in vier Karossen eine Viertel Meile entgegengefahren waren, feierlich eingeholt. Als sich der Bischof darauf ein wenig ausgeruht hatte, wurde sogleich wieder eine Sitzung abgehalten, nachdem durch Vrniasz bei Trompetenschall zum dritten Mal die Fundation der kommissorialischen Jurisdiction gemäss dem Litauischen Statut und der Livländischen Ordination proklamiert worden war. — Darauf wurde Poplawski aufgerufen, um sein Recht auf Pilten zu deduzieren. Er trat auch sogleich vor und wünschte den Kommissaren zu dieser Kommission, welche zur Ehre Gottes und zur Verbreitung der römisch-katholischen Kirche bestellt wäre, Glück und stattete ihnen im Namen des Papstes, des Königs und der Republik für die auf sich genommene Mühewaltung Dank ab. Darauf erklärte er gehört zu haben, seine Widersacher hätten ihm vorgeworfen, er führte den Titel eines Bischofs von Pilten zu Unrecht. Um die Irrigkeit dieser Behauptung zu beweisen, zeigte er eine Bulle Papst Innozenz XI. vor, die dahin lautete, dass Nikolaus Poplawski durch Ernennung des Königs von Polen und durch Bestätigung des Hlg. Stuhles zum Bischof von Livland und Kurland

¹¹³⁾ Der in dem zeitgenössischen Werk von Chr. Kelch enthaltene und in die viel spätere Darstellung von L. A. Gebhardi übernommene Bericht, dass die Kommissare nach der Ankunft Poplawskis in Pilten den Adel abermals vor die Kommission zitieren liessen, derselbe jedoch nicht erschien, sondern sich vielmehr zerstreute und dem Oberstleutnant Sacken den Auftrag gab, mit seinen Reitern und Dragonern die Kirchen gegen eine etwaige Besitznahme durch die Katholischen zu verteidigen, lässt sich quellenmässig nicht belegen. Entgegen der Kelch'schen Darstellung geht aus K. H. A. № 269 (Schiemann № 1971) Bl. 103 nur hervor, dass die Kommission vor der Ankunft des Bischofs der Frau Maydel am Sonntag, d. 6. Januar eine Visite machen wollte, welche deshalb zu Repräsentationszwecken den Herzog um 24 Dragoner demütig bitten liess, um dieselben zum Empfang der Kommissare ins Schloss zu legen.

oder Pilten mit Jurisdiction über alle römisch-katholischen Kirchen in Livland, Kurland und Semgallen eingesetzt worden ist. — Kraft dieser Bulle, so schloss er seine Rede, gebrauchte er sich des strittigen Titels zu Recht.

Hierauf wollte er noch, falls es den Kommissaren gefiele, die ganze Bulle verlesen. Da sie jedoch ziemlich lang war, so wurde die Verlesung auf den folgenden Tag verschoben, und die Kommissionssitzung aus Rücksicht auf den Bischof, der von der Reise ermüdet war, aufgehoben. — Gegen Abend desselben Tages kam noch der Unterkämmerer von Livland Wladislaus Sokolowski in Pilten an, so dass bereits 7 Kommissare anwesend waren.

Der Herzog aber hatte der Frau Maydel am selben Tage ein Schreiben geschickt, in dem er sie zum Ausharren aufforderte, und ihr mit Rat und Tat beizustehen versprach¹¹⁴).

Als die Kommissionssitzung am Dienstag, den 8. Januar wieder eröffnet worden war, wurde von Poplawski abermals die Darlegung seiner Rechte auf das Bistum Pilten verlangt¹¹⁵). Er kam dieser Aufforderung auch sogleich nach und verlas als Hauptbeweismittel die schon erwähnte päpstliche Bulle und bat dann, kraft seiner Ernennung durch den König und Bestätigung durch den Hlg. Stuhl sich als Bischof von Pilten betrachtend, dass ihm das Bistum Pilten, welches jetzt ein Territorium oder Distrikt Pilten genannt werde, zugesprochen und in tatsächlichen, vollständigen und ruhigen Besitz mit allem Recht, Herrschaft, Eigentum, Jurisdiction, Schlössern, Städten und allen bischöflichen Gütern, kraft Autorität der jetzigen Kommission übergeben und tatsächlich zugeeignet werde, und dass es ferner nicht mehr als Distrikt, sondern als Bistum Pilten, welchen Titels es sich immer erfreut und denselben in den verschiedensten geschichtlichen Überlieferungen und Verträgen stets geführt hätte¹¹⁶), bezeichnet werde, zumal es ja jetzt wieder einen eigenen und gesetzmässigen Bischof besitze.

Zum ferneren Beweis seiner Rechte verlas er zwei gegen die Ansprüche des Herzogs von Kurland gerichtete Streitschriften, von

¹¹⁴) ebenda, № 981 nach Schiemann, Bl. 2.

¹¹⁵) ebenda, Bl. 5 und Nettelblatt, a. a. O., № IX, S. 98 ff.

¹¹⁶) Poplawski widerspricht sich aber dabei selbst in seinen weiteren Ausführungen, cf. ¹³¹); desgl. ¹³²) und ¹³³).

denen die eine „Refutatio praetensionis Ill Domus Ducalis Curlandiae in districtum Piltensem“ hiess¹¹⁷⁾, die andere aber, welche den einstigen Bischof von Wenden Otto Schenking und den piltenschen Edelmann Haudring zu Verfassern hatte, „Summaria demonstratio, Episcopatum Piltensem subesse S. R. Majestatis totius Reipublicae ordinationi, et jus vindicandi seu eximendi hujusmodi Episcopatum posse concedi illi Episcopo, qui salubriter S. R. Majestati et Reipublicae consuere expedire“¹¹⁸⁾ betitelt war. — Der Inhalt dieser Schrift lautete dahin, dass im Jahre 1559 sein Vorgänger im Bistum Pilten oder Kurland, Johann von Münchhausen, den katholischen Glauben verlassen, sich verheiratet und das Bistum für 30.000 Rthlr dem Könige Friedrich II. von Dänemark verkauft hätte. König Friedrich II. hatte diesen Besitz daraufhin seinem Bruder, dem Herzog Magnus von Holstein überlassen; dieser aber hatte, als Livland sich in den Drangsalen des Russenkrieges mitsamt dem Meister des Deutschen Ordens Gotthard Kettler dem Könige von Polen Sigismund II August unterwarf, und Gotthard das Herzogtum Kurland, jedoch ohne das Bistum, von der Krone Polen und Litauen zu Lehen erhielt, sich selbst und sein Bistum der Krone Polen unterstellt. Nach Herzog Magnus Tode entspann sich zwischen dem Dänenkönige und König Stephan von Polen ein Streit um das verwaiste Bistum. Um den bewaffneten Zusammenstoß tunlichst zu vermeiden, wurde durch die Intervention des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg ein Ausgleich erzielt, wobei der Markgraf dem Dänenkönige die 30.000 Rthlr. zurückerstattete und das Bistum Pilten aus dem Besitz des Königs von Dänemark in den Besitz der Krone Polen überging, jedoch dergestalt, dass dem Markgrafen das Pfandrecht über dasselbe verblieb, welches in der Folgezeit in die Hände des Geschlechts derer von Maydel überging, die es noch heute besitzen, mit Ausnahme derjenigen bischöflichen Güter, die im Laufe der Zeit von anderen adligen Geschlechtern erworben wurden. — Alles dieses geschah jedoch immer mit der

¹¹⁷⁾ cf. Schwartz, a. a. O., № 43.

¹¹⁸⁾ ebenda, № 47. — Die Fortsetzung des Titels lautet „Transumptum Status Episcopatus Piltensis ab Ill. et Rev. olim bonae memoriae Ottone Schenking, Episcopo Vendensi fideliter conscripti, et successive Actis Regni majoris Cancellariae S. R. M. inserti,“ 1644.

einschränkenden Klausel „Juribus Regalibus, Episcopalibus et Capituli per omnia salvis manentibus“.

Hiernach erneuerte der Bischof von Livland seine Bitte, dass durch das unbillige Verhalten seines Vorgängers der römisch-katholischen Kirche verloren gegangene Bistum wiederherzustellen und ihm das uneingeschränkte Besitzrecht über dasselbe zu übertragen.

Darauf verlas er den zwischen König Stephan von Polen und König Friedrich II. von Dänemark am 10. April 1585¹¹⁹⁾ abgeschlossenen Vertrag. Sein Inhalt ist in Kürze folgender: „Erstens werden die Privilegien und Rechte der Einwohner des piltenschen Bistums, einerlei ob gesetzmässig erworben oder usurpirt, von der Krone Polen bestätigt. Und sollte auch im Laufe der Zeit die piltensche Diözese in anderen Besitz übergehen, so sollten sie dennoch bei ihren Rechten erhalten bleiben. — Zweitens wird die Ausübung der Augsburgischen Religion gestattet, gleich den Freiheiten, wie sie die Kurländer schon besitzen. — Drittens soll aller illegale Besitz legalisiert werden. — Viertens werden die Einwohner dieses Bistums von ihrem Eide dem Dänenkönige gegenüber entbunden und schwören dem Könige von Polen und seinen Nachfolgern Treue, dem sie sich auch unterwerfen. — Fünftens sollen die Einwohner dieses Bistums mit Steuern und Abgaben nicht bedrückt werden; auf fünf Jahre erhalten sie Steuerfreiheit, hernach sind sie zu denselben Abgaben wie die übrigen polnischen Untertanen verpflichtet. — Sechstens empfängt der König von Dänemark vom Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg 30.000 Rthlr. und übergibt dem Könige von Polen und der Republik das Bistum Piltten zu tatsächlichem Besitz und verzichtet auf seinen Rechtstitel auf dasselbe“.

Hierauf konstatierte nun Poplawski, dass aus den oben angeführten Beweisen unzweideutig hervorgehe, dass die Bezeichnung und der Titel der Diözese Piltten Bistum laute¹²⁰⁾. Ferner schloss er

¹¹⁹⁾ Das in Nettelbladt, a. a. O., № IX, S. 100 angeführte Datum vom 28. Februar 1583 beruht auf einem Druckfehler, da das Datum in der von Poplawski zitierten „Summaria demonstratio etc.“ (cf. 118) vom 28. Februar 1585 lautet. — Beides ist jedoch unrichtig, da die Transactio oder der Kronenberger Vertrag zwischen König Stephan von Polen und König Friedrich II. von Dänemark am 10. April 1585 geschlossen wurde..

¹²⁰⁾ cf. ¹¹⁶⁾.

aus der Tatsache, dass das Bistum Pilten dem Könige und der Republik unterstände, dass denselben folglich auch das Recht der Übertragung zustehe. — Von diesem Rechte haben nun der König und die Republik Gebrauch gemacht und ihm das Bistum übertragen.

Alsdann verlas der Bischof das Dekret vom 3. Juni 1588, in dem König Sigismund III. seine Zustimmung zum Verkauf des Bistums Pilten an Balthasar Batthori gab, der gegen Erstattung der Pfandsomme von 30.000 Rthlr. an den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg dasselbe mit einem Lebtagsrecht besitzen sollte, jedoch mit der Klausel „Juribus tamen Nostris Regalibus et Reipublicae salvis in his manentibus¹²¹⁾“. — Darnach verlas er ein Dekret desselben Königs vom 18. Juli 1591, in welchem dem Herzog Friedrich von Kurland die Einlösung des Bistums Pilten gestattet wurde, gleichfalls jedoch mit der Klausel „Salvis Juribus Nostris, Reipublicae et Ecclesiarum ibidem manentibus¹²²⁾“. — Aus dem Inhalt dieser königlichen Bestimmungen ersah Poplawski, dass das Verfügungsrecht über das Bistum Pilten immer den Königen Polens und der Republik zugestanden hatte. Und welchen Veränderungen der Pfandbesitz auch nicht immer unterworfen worden sei, stets war dabei die Klausel „Salvis Juribus Reipublicae, Episcopatus et Ecclesiarum Catholicarum“ gewahrt worden. — Ferner wies er die Reichskonstitution von 1609 vor, in der dem Herzog Wilhelm von Kurland die Einlösung des Bistums von der verwitweten Markgräfin von Ansbach gestattet wurde, jedoch mit der Klausel, dass er dasselbe nur mit einem Lebtagsrecht besitzen sollte¹²³⁾.

Darauf wies er die Reichskonstitution von 1611 vor, in der dem piltenschen Kreise Selbstverwaltung durch königl. Landräte unter der unmittelbaren Oberhoheit Polens zugestanden worden war¹²⁴⁾. — Desgleichen auch das Investiturdiplom König Wladislaus IV. vom 20. Juli 1633 an Herzog Friedrich von Kurland, in welchem der König unter anderem darauf hinweist, dass er

¹²¹⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., № X, S. 126.

¹²²⁾ cf. M. Dogiel, Codex Diplomaticus Regni Poloniae et M. D. L., Bd. V, Wilna 1759, Supplement № X.

¹²³⁾ cf. Ziegenhorn, a. a. O., S. 102.

¹²⁴⁾ cf. ebenda.

vorläufig über den piltenschen Distrikt ohne Zustimmung der Reichsstände nicht entscheiden könne und deshalb alles bis auf weiteres in seinem jetzigen Zustande verbleiben müsse¹²⁵). — Ferner führte er den Bescheid desselben Königs Wladislaus IV. vom Jahre 1607 an die Abgesandten des Herzogs von Kurland an, des Inhalts, dass der König über die Vereinigung des Distriktes Piltten mit dem Herzogtum Kurland, der Lage der Dinge Rechnung tragend, aus eigener Initiative nicht entscheiden könne, sondern diese Entscheidung dem künftigen Reichstage überlassen müsse¹²⁶). — Zuletzt wies er noch die Konstitution vom Jahre 1667 vor. In derselben war bei der Einsetzung einer Kommission zur Entscheidung der zwischen dem Herzog und der piltenschen Ritterschaft entstandenen Differenzen die Klausel enthalten „Sine praejudicio Juribus Ecclesiae Catholicae Romanae in ordine ad eximendum assignati Commissarii¹²⁷“,.

Aus all diesen angeführten Beweisen ging seines Erachtens nach sonnenklar¹²⁸) hervor, dass erstens das Verfügungsrecht über das Bistum Piltten beständig dem Könige und der Republik Polen zugestanden habe, und dass zweitens schon vor vielen Jahren die Könige und die Republik die Einlösung dieses Bistums und seine Befreiung aus den Händen der Dissidenten erstrebt, jedoch durch die Ränke derselben an ihrem Vorhaben gehindert worden wären; dass ferner den Herzögen von Kurland kein Lehnsrecht auf Piltten zustehe und endlich, dass beim jeweiligen Wechsel des Pfandrechtsbesitzers ständig die Klausel „Juribus Reipublicae salvis, Episcopatus et Ecclesiarum Catholicarum“ hinzugefügt worden sei.

Ferner wies er noch die Protestation des Bischofs von Samogitien Georg Tyskiewicz vor, die im Jahre 1644 durch Paul Puzyna in die polnischen Reichsakten aufgenommen worden war¹²⁹). In dieser Protestation erinnerte der Bischof von Samogitien daran, dass

¹²⁵) ebenda, Beilage № 128, S. 166. — Der in Nettelblatt, a. a. O. № IX, S. 104 referierte Wortlaut muss unter anderem insofern einer Korrektur unterzogen werden, als es sich nicht um eine blosse Antwort des Königs an den Herzog, sondern um eine in dem Investiturdiploin selbst enthaltene Bestimmung handelt.

¹²⁶) cf. Nettelblatt, a. a. O., № IX, S. 104.

¹²⁷) ebenda, № X, S. 129.

¹²⁸) luce meridiana.

¹²⁹) cf. Schwartz, a. a. O., № 15.

das vor Zeiten säkularisierte Bistum Pilten mit Zustimmung der Krone Polens zwar in einen Pfandbesitz umgewandelt worden sei, jedoch stets unter Beobachtung der einschränkenden Klausel „Salvis juribus Nostris Regalibus, Reipublicae et Ecclesiarum Catholicarum ibidem manentibus“, seine Besitzer gewechselt habe.

Aus dem Inhalt dieser Protestation betonte Poplawski aber zwei Punkte besonders. Erstens sei der Rechte der katholischen Kirche im Territorium Pilten stets gedacht worden, und zweitens stehe dem Bischof von Samogitien, falls das piltensche Bistum vakant wäre, das Amt des Administrators in demselben auf Grund des Näherrechtes zu. — Dies sei auch die Rechtsgrundlage in dem Vertrage zwischen König Wladislaus IV. und Herzog Jacob vom Jahre 1639 gewesen, in welchem der letztere zwei römisch-katholische Pfarrkirchen in Mitau und Goldingen zu errichten und dieselben dem Bischof von Samogitien als dem nächstbenachbarten zu unterstellen versprochen hatte¹³⁰). Damals sei ein anderes Verfahren wegen der Vakanz des piltenschen Bistums nicht möglich gewesen. Nachdem aber durch die königliche Ernennung und Bestätigung durch den Hlg. Stuhl jetzt wieder ein gesetzmässiger Bischof von Kurland vorhanden sei, erlösche damit das Näherrecht des Administrators, und die Verwaltung des Bistums gehe auf den gesetzmässigen Bischof über. — Dies sei auch die Ansicht des jetzigen Bischofs von Samogitien.

Weiter führte er zum Beweise, dass er von Rechts wegen das Bistum Pilten nebst all seinen zugehörigen Besitztümern fordern, noch einige Dokumente an, aus welchen hervorging, dass beim jeweiligen Besitzwechsel, dem das Bistum unterworfen war, auch alle zugehörigen Besitzlichkeiten in den Verträgen stets ausdrücklich erwähnt worden waren. — Dies sei sowohl in dem Dekret der königlichen Kommission vom Jahr 1597 erfolgt¹³¹), in welchem dem Herzog Friedrich von Kurland die Genehmigung erteilt wurde, das Bistum vom Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg gegen Erstattung der Pfandsomme einzulösen: „Arcem ipsam Piltinensem et universa bona Episcopatus olim Curoniae,

¹³⁰) cf. Ziegenhorn, a. a. O., S. 143 § 402, und Beilage № 146, S. 186.

¹³¹) ebenda, S. 102; ferner Nettelblatt, a. a. O., № XI, S. 159 ff., und derselbe № X., S. 126.

nunc vero Territorii, ejus Vasallos et Subditos accepta pecunia 30.000 Thalerorum Imperialium III. Friderico Duci Curlandiae tradat“. — Dasselbe sei auch von König Sigismund III. von Polen im Jahre 1598 beobachtet worden, als er dem Markgrafen von Brandenburg und dessen Gattin Sophie von Ansbach ein Lebtagsrecht auf Pilten zusicherte: „In pacifica ejus Districtus possessione utrumque conjugem cum plena in memorato tractu Jurisdictione cum omnibus fructibus, redditibus, utilitatibus ac juribus conservamus¹³²⁾“.

Zuletzt wies Poplawski noch das Dekret der königl. Kommission vom Jahre 1617 vor, in dem die Pfandgüter des piltenschen Distrikts der verwitweten Markgräfin Sophie von Ansbach wieder zugesprochen wurden, nachdem dieselben eine Zeitlang unter dem Herzoge Wilhem von Kurland gestanden hatten¹³³⁾. Auch dieses Dekret enthielt die Klausel „Illustrissimae Actrici Districtum Piltinensem una cum omnibus pertinentiis, fructibus, proventibus omnibus ad Districtum eundem spectantibus adjudicavimus“.

Nachdem der Bischof diese ad hoc zusammengestellten, aus ihrem organischen Zusammenhange gerissenen und deshalb sich teilweise widersprechenden Dokumente zur Information der Kommissare und zum Beweise seiner rechtmässigen Ansprüche auf das Bistum Pilten vorgebracht hatte, schloss er daran die Bitte, dass ihm nicht nur die Einlösung der Pfandgüter, sondern auch die Jurisdiktion über den ganzen piltenschen Distrikt, so wie sie vormals unter den Bischöfen von Kurland bestanden, zuerkannt werden möge.

Diese Bitte wurde ihm jedoch von den Kommissaren mit der Begründung abgeschlagen, dass sie gemäss ihrem Auftrage sich in die herzogliche Jurisdiktion nicht einmischen, sondern nur eines jeden Recht untersuchen und dann die ganze Sache zur endgültigen Entscheidung an den König verweisen sollten. — Nun versuchte Poplawski sein Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen¹³⁴⁾. Da nämlich weder der Herzog, noch der Adel oder die Frau May-

¹³²⁾ ebenda, S. 102; ferner Nettelblatt, ebenda S. 161 und derselbe № X., S. 127.

¹³³⁾ cf. Ziegenhorn, S. 102.

¹³⁴⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., № VIII, und K. H. A., № 1981 nach Schiemann, Bl. 5.

del, sei es persönlich, sei es durch Bevollmächtigte vor der Kommission erschienen, so beantragte der Bischof, dieselben durch einen Anschlag vor die Kommission zu zitieren, um ein Kontumazialverfahren gegen sie zu erzwingen. Er wies dabei auf das erfolgreiche Beispiel des Jahres 1617 hin. Damals wurde nämlich Herzog Wilhelm von Kurland, als er vor die Kucborski'sche Kommission¹³⁵⁾ zitiert wurde und nicht erschien, in contumaciam der piltenschen Pfandgüter entsetzt und dieselben der verwitweten Markgräfin Sophie von Ansbach zugesprochen¹³⁶⁾. Nach diesem Rezept wollte Poplawski auch jetzt verfahren sehen. — Allein dieser Vorschlag wurde von Plater und den beiden Lasockis, die von dem Herzog zur Vertretung seiner Interessen in der Kommission gewonnen waren¹³⁷⁾, heftig bekämpft; sie drangen ihrerseits, um Zeit zu gewinnen, mit dem Gegenvorschlag durch, aus ihrer Mitte Delegierte an den Herzog und an die Frau Maydel abzusenden. Diese sollten ihnen das Vorhaben des Bischofs mitteilen, sie vor der bevorstehenden eventuellen Gefahr warnen und zum Erscheinen vor der Kommission auffordern, widrigenfalls sie sich allerdings auf ein Kontumazialverfahren nach dem Beispiele des Jahres 1617 gefasst machen sollten. — Darauf wurden zu Abgesandten an den Herzog der Unterkämmerer von Vissogrod M. Lasocki und der Untertafel von Podlachien St. Slawogorski, und an die Frau Maydel der Kastellan von Livland Kos und der Unterkämmerer von Livland W. Sokolowski gewählt. — Während dieser kritischen Verhandlungen vertrat Plater die herzoglichen Interessen nicht nur aufs eifrigste seinen Kollegen gegenüber, sondern unterhielt auch mit Puttkammer einen Briefwechsel, in dem er sowohl über die Vorgänge auf der Kommission berichtete, als auch Puttkammers Rat darüber einholte, wie wohl die Pläne seiner Kollegen und des Bischofs am besten hintertrieben werden könnten. So war auch die Zurückweisung der Zitation, durch welche Poplawski das Kontumazialverfahren hatte einleiten wollen, vor allem Platers Werk gewesen. Diese Feststellung unterstrich er in seinem Briefe an Puttkammer, in dem er gleichzeitig um Aufschluss darüber bat,

¹³⁵⁾ cf. Cruse, Kurland unter den Herzögen, Mitau 1833. S. 99.

¹³⁶⁾ cf. ¹³³⁾

¹³⁷⁾ cf. ¹⁰²⁾ und K. H. A. № 1981 nach Schiemann, Bl. 5, und № 145 (Schiemanns № 985) Bl. 314.

ob dem Herzoge tatsächlich die Jurisdiktion vom Könige zugestanden worden sei. — Denn in diesem Falle ergebe sich für ihn eine ganz andere Verhandlungsbasis mit dem Bischof, der im Namen des Nuntius unablässig den ganzen Distrikt Pilten fordere. Er habe deshalb, da er der herzoglichen Jurisdiktion nicht gewiss gewesen wäre, in den Verhandlungen mit Gielgud darauf gedrungen, dass der piltensche Adel für sich mit den Kommissaren verhandeln sollte, weil derselbe durch die Konstitutionen von 1611 und 1669 schon eine Rechtsgrundlage besäße und dem Bischof in diesem Falle die Jurisdiktion niemals bewilligt werden würde. — In allen diesen Angelegenheiten müsse sowohl er als auch Gielgud auf eine Unterredung mit Puttkammer, auf Grund detaillierter herzoglicher Instruktionen dringen, „wie man dero hohes Interesse ferner partiren solle“. — Endlich berichtete er, dass der Bischof von Wilna und der Referendar Kotowicz in der nächsten Zeit eintreffen würden, und dass der Malteserritter Casimir Pac 60.000 Rthlr. in barem Gelde und in Kleinodien mitgebracht hätte, um die Pfandgüter sofort einlösen zu können, ja sogar selbst Lust bezeige, dieselben für sich zu erwerben. Auch riet er dringend, im Interesse der herzoglichen Sache Gielgud zu bestechen, denn „*manus nostrae sunt oculatae, credunt, quod vident*“.

Am Mittwoch, den 9. Januar übergab der Bischof seine schriftlich aufgesetzten Praetensionen ad Acta. Darauf wurde wieder von der in Aussicht genommenen Gesandtschaft an den Herzog geredet und das Begleitschreiben der Abgesandten an denselben verfasst. Weil aber den Kommissaren der augenblickliche Aufenthaltsort des Herzogs nicht genau bekannt war, so schickten sie Slawogorski zu den in Suhrs, eine halbe Meile von Pilten befindlichen Räten, um darüber Nachricht einzuholen. Gleichzeitig traten auch Kos und Sokolowski ihre Reise zur Frau Maydel an, um ihr den Beschluss der Kommissare mitzuteilen.

Bald danach meldete sich bei der Kommission ein junger Adliger, namens Hülsen an und beklagte sich, dass er als Katholik vom Herzoge in einer Prozessangelegenheit sein Recht nicht erhalten könne; er bat deshalb die Kommissare um ihre Fürsprache bei demselben. Diese Bitte wurde ihm gewährt und in die Instruktion der Abgesandten an den Herzog aufgenommen.

Am Donnerstag, den 10. Januar, kehrten Kos und Sokolowski von ihrer Gesandtschaft an die Frau Maydel zurück und berichteten, dass sie ihr den Auftrag der Kommissare übermittelt¹³⁸⁾, jedoch zur Antwort erhalten hätten, dass sie ohne den Herzog und die piltensche Ritterschaft nicht erscheinen könne noch wolle, weil sie alle insgesamt durch ein gemeinsames Interesse verbunden wären; ausserdem wäre es ja bekannt, dass die Ritterschaft eine Protestation eingebracht hätte. — Slawogorski wieder berichtete nach seiner Rückkehr aus Suhrs, dass der Landhofmeister ihm mitgeteilt hätte, der Herzog befinde sich in Goldingen, und falls die Kommissare jemand dahin zu schicken gedächten, so würde er demselben einen wegekundigen Führer mitgeben. — Der Unterkämmerer von Vissogrod M. Lasocki aber teilte seinen Kollegen mit, dass er sich unwohl fühle, und bat jemand anderen an seiner Statt mit der Gesandtschaft an den Herzog zu betrauen. — In dem Berichte dieses Tages meldete Chwalkowski dem Herzoge, dass er eine Unterredung mit den Lasockis gehabt, und bei dieser Gelegenheit erfahren hätte, dass an Stelle M. Lasockis auf Platers Anhalten der Unterkämmerer von Livland W. Sokolowski und Slawogorski sich zum Herzoge nach Goldingen hinbegeben würden. Ferner sei vom Bischof von Samogitien ein Schreiben an Poplawski eingelaufen, des Inhalts, dass er sich seiner Rechte als Administrator des Bistums Piltan begeben und zu Gunsten Poplawskis darauf verzichte. Endlich hätten die Lasockis ihm noch mitgeteilt, dass sie sich mit dem Bischof von Livland in einer Privatkonferenz dahin geeinigt hätten, dass derselbe von dem Kontumazialdekret und der Exekution Abstand nehmen und sich mit einer Eingabe an den König unter Beifügung seiner angeführten Gründe begnügen wolle. Lasocki sei auch gewillt, dies an den König gerichtete Relationsprojekt den Räten bei Zeiten zu zeigen und dasselbe nach Möglichkeit mit für den Herzog günstigen Klauseln zu versehen. Dafür und für den Fall, dass diese Relation ohne Praejudiz des Herzogs erfolgen würde, habe Chwalkowski den beiden Lasockis eine Gratifikation von je 200 Rthlr. zusagen müssen¹³⁹⁾.

¹³⁸⁾ „Welche denn derselben gar süsse Lieder sungen, sie dahin zu bewegen, dass sie sich von dem Herzog und der sämtl. Ritterschaft absondern, und vor ihrer Person der Commission submittiren sollte“. — cf. Chr. Kelch, a. a. O., S. 619.

¹³⁹⁾ cf. 156).

Nachdem die Gesandtschaft der Kommissare durch das feste Auftreten der Frau Maydel einen Misserfolg erlitten hatte, verfassten die Kommissare ein Inhibitionsschreiben¹⁴⁰⁾ an dieselbe, in dem sie ihr bedeuteten, es wäre ihnen zu Ohren gekommen, dass sie ohne Wissen der Republik Verhandlungen mit dem Herzog von Kurland betreff Übergabe der Starostei Pilten in seine Hände angebahnt habe. Da dies jedoch eine enorme Schädigung der Rechte und Interessen der Republik, ohne deren ausdrückliche Einwilligung keine Besitzänderungen erfolgen dürften, bedeute, so legten sie dagegen schärfste Verwahrung ein¹⁴¹⁾. Dieses Schreiben wurde von Vrniasz der Frau Maydel auf dem Schlosse Pilten übergeben.

Poplawski aber war mittlerweile zu der Überzeugung gelangt, dass nach dem bisherigen, ergebnislosen Verlauf der Verhandlungen und dem unerwartet starken Widerstand seitens seiner Gegner seine eigenen Aussichten auf Erfolg zu schwinden begannen, zumal es ihm wohl nicht verborgen geblieben war, dass dem Herzoge in den Reihen der Kommissare selbst Verteidiger der herzoglichen Interessen erstanden waren. Darum zögerte denn der Bischof auch nicht mehr länger, von seiner bisher in der Reserve gehaltenen Waffe Gebrauch zu machen, und so verlas er das ihm angeblich vom Könige übergebene, für die Information der Kommissare bestimmte Instruktionsschreiben¹⁴²⁾, und darnach wurde die Sitzung beendet.

Am Freitag, den 11. Januar, zogen in der Morgenfrühe Sokolowski und Slawogorski zum Herzoge nach Goldingen. Unterdessen übergab der Bischof auf der Kommissionssitzung das am vorherigen Tage von ihm verlesene Instruktionsschreiben des Königs an die Kommissare, in welchem, wie erinnerlich, eine vom Könige angeblich selbst verfasste Erläuterung des herzoglichen Jurisdiktionsbegriffes enthalten war. Darnach sollte die Klausel „*Salva jurisdictione Ducis Curlandiae*“ durch den Passus „sich nicht in die Jurisdiction des durchl. Herzogs von Kurland einzumischen“ dahin abgeschwächt werden, dass den Kommissaren wohl eine Prüfung der Jurisdiktion, und nur keine Verletzung derselben geboten wurde. — Poplawski ging aber jetzt noch einen Schritt weiter und legte

¹⁴⁰⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., № IX, S. 116.

¹⁴¹⁾ cf. 89). Die handelnden Personen sind jedoch vertauscht worden.

¹⁴²⁾ cf. 73).

den Sinn des Wortlautes dahin aus, dass die Jurisdiktion des Herzogs von der Kommission nur in dem Falle nicht angetastet werden dürfe, falls es sich erweisen sollte, dass des Herzogs Rechtstitel auf Pilten begründeter als die seinigen wären¹⁴³). — Die Kommissare sahen sich dabei in einer üblen Lage, denn eben erst waren ja die Gesandten an den Herzog abgefertigt worden und bevor sie nicht seine Antwort aus Goldingen überbracht hatten, war eine entscheidende Stellungnahme sowohl dem Antrage des Bischofs, als auch den Rechtsansprüchen des Herzogs gegenüber nicht gut möglich. — In dieser peinlichen Lage verfiel Gielgud auf den Ausweg, die Rechte des Herzogs aus Chwalkowskis Schrift „Deductio juris in districtum Piltensem¹⁴⁴)“, die einst Felix Puckien mit negativem Erfolge der Kommission hatte vortragen wollen, zur Information seiner Kollegen über die Prätionen der Gegenseite zu verlesen. Mit dieser Arbeit füllte er die Stunden der Kommissions-sitzung bis zum Schlusse der Session aus.

Am Sonnabend, den 12. Januar waren die Abgesandten noch nicht vom Herzog zurückgekehrt, und da man vor ihrer Rückkehr nichts Ernstliches beschliessen konnte, jedoch andererseits die schon lästige Wartezeit irgendwie behoben werden musste, so fuhr Gielgud in der Lektüre der Chwalkowskischen Schrift fort und unterrichtete die Kommissare über das darin enthaltene Recht des Herzogs. Dagegen wurde jedoch von Plater eingewandt, dass diese Schrift keineswegs als authentische Quelle zur Information über die herzoglichen Rechte aufgefasst werden könnte, da sie von Chwalkowski nur aus historischem Interesse verfasst worden sei. Ausserdem könnte ja der Herzog noch andere Rechtstitel besitzen, und deshalb müssten sie von ihm selbst oder von seinen Bevollmächtigten darüber informiert werden. — Dagegen wandte aber Gielgud ein, dass ihm auf dem letzten Warschauer Reichstage in seiner Eigenschaft als Landbotenmarschall von Puttkammer des Herzogs Rechte und Ansprüche auf Geheiss des Königs vorgelegt worden seien. Darunter wäre aber nicht mehr enthalten gewesen, als in der Chwalkowskischen Schrift auch angeführt sei. Darum müsse er daran zweifeln, ob der Herzog noch andere Rechte würde

¹⁴³) cf. Gebhardi, a. a. O., S. 116.

¹⁴⁴) cf. Schwartz, a. a. O., № 41 und 111).

aufweisen können. — Hierauf verlas der Kastellan von Livland Kos einen Brief, der von dem piltenschen Landrat Johann Ulrich von Sacken auf Bathen durch seinen Sohn soeben den Kommissaren übergeben worden war¹⁴⁵). In demselben entschuldigte der Landrat seine Abwesenheit von der Kommission durch Unpässlichkeit und stellte fest, dass er weder in die piltensche Union, noch in die neuliche Protestation der piltenschen Ritterschaft gewilligt hätte, sondern vielmehr dagegen protestiere und dem Könige und der Republik seine Treue versichere. — Dieser Brief wurde ad Acta genommen und hiermit die Sitzung beendet.

Am Sonntag, den 13. Januar trug sich Poplawski mit der festen Absicht, die katholische Kirche in Goldingen einzuweihen. Nur mit vieler Mühe war es Plater und Lasocki gelungen, ihn an der Ausführung dieses Vorhabens durch das Argument zu verhindern, dass während der Zeit der Piltenschen Kommission alles friedlich zugehen müsse, dieser Schritt jedoch unvermeidlich zum offenen Konflikt führen würde¹⁴⁶).

Am Montag, den 14. Januar wurde auf der Kommissionssitzung wohl viel diskutiert, jedoch keine Einigung über irgend einen Punkt erzielt. Der Bischof erneuerte dabei seine schon oftmals vorgebrachte Bitte, es möchte ihm nicht nur die Einlösung der Pfandgüter, sondern auch die Jurisdiktion über den ganzen Distrikt Piltten zuerkannt werden, zumal er mit seinen angeführten Dokumenten zur Genüge bewiesen hätte, dass der Herzog „Incompetens Actor“ wäre, weil seinen Vorfahren durch königliche Dekrete die Ansprüche auf Piltten aberkannt worden wären. — Die Kommissare verschoben jedoch die Entscheidung darüber bis zur Rückkehr der beiden an den Herzog delegierten Kollegen. Darnach wurde auch diese Sitzung, ohne ein Resultat erzielt zu haben, geschlossen. —

Am Dienstag, den 15. Januar, waren die Abgesandten noch immer nicht zurückgekehrt, obgleich ihre Ankunft schon mit Ungeduld erwartet wurde. So schleppte sich die Kommissionssitzung träge dahin, bis endlich gegen Abend die Abgesandten wieder in Piltten eintrafen. Am folgenden Morgen erstatteten sie ihren Bericht

¹⁴⁵) cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 12, und K. H. A. № 1981 nach Schiemann, Bl. 7.

¹⁴⁶) cf. K. H. A., ebenda.

und übergaben die schriftliche Antwort des Herzogs, welche aber nicht zu den Akten gelegt wurde¹⁴⁷⁾. — In der korrespondierenden Gegenüberstellung der 7 in der kommissorialischen Instruktion¹⁴⁸⁾ enthaltenen Punkte zum herzoglichen Antwortschreiben¹⁴⁹⁾ vom 14. Januar ergab sich folgender Sachverhalt:

Nach der in den einleitenden Sätzen erfolgten Beglaubigung der Abgeordneten und Versicherung ihrer Ergebenheit dem Herzoge gegenüber beklagten die Kommissare ihr herbes Geschick, dass Beamte des Herzogs, die noch mündlich näher genannt werden sollten, auf der ersten Kommissionssitzung einige Edelleute zu Stimmengewirr und tumultuarischen Zurufen, ja Rebellion gegen den König und die Republik beabsichtigend, veranlasst, und dabei die Kommissionssitzung zu stören und in den Personen der Kommissare die Majestät des Königs und der Republik zu beleidigen gewagt hätten, weshalb die Abgesandten für diese schwere Beleidigung nicht unbillig Genugtuung heischen sollten. — Auf diesen ersten Punkt der Instruktion erklärte der Herzog nach einer in den liebenswürdigsten Ausdrücken gehaltenen Einleitung, dass seine Treue gegen den König und die Republik so hoch stände, dass er einen jeden, der wider den König auch nur das Geringste sagen sollte, gestraft wissen möchte. Darum habe er bei seinen Räten Anfrage getan, wer von ihnen die vorgeworfenen Beschuldigungen verübt habe. Dieselben aber hätten einhellig erwidert, dass sie nach ihrem Wissen gegen König, Republik und Kommissare auf der öffentlichen Sitzung allen schuldigen Respekt und Ehrerbietung beobachtet, mit höchster Bescheidenheit mitsammt dem Adel vor die Kommission getreten und untertänigst um eine Unterredung ersucht hätten. Dies sei ihnen jedoch abgeschlagen worden, und als die Advokaten ihren Einwand infolge der ungenügenden Anzahl der Kommissare erhoben, ist ihnen Stillschweigen geboten, sie sogleich zu bestrafen gedroht und ihnen die Tür gewiesen worden. Der Adel sei darauf in gerechtem Schmerz, jedoch ohne zu schreien, in die Worte ausgebrochen: sie seien keine Bauern, sondern als Gute vom Adel zur Republik getreten, hätten in den Schweden-

¹⁴⁷⁾ cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 10.

¹⁴⁸⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., № IX, S. 117 ff.

¹⁴⁹⁾ cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 12.

kriegen für Polen ihr Blut vergossen und seien dazu auch jetzt noch bereit. — Solche Worte könnten nun keine Rebellion, sondern nur höchste Treue und Verteidigung ihrer adligen Rechte bekunden. Daraus ersieht der Herzog, dass weder die Räte noch der Adel, weder mit Worten, noch viel weniger mit Taten zu strafen seien, und bittet deshalb die Kommissare inständigst, den guten Ruf und die unbefleckte Treue der Räte und des Adels nicht mit dergleichen Anklagen zu belasten. — Im zweiten Punkt wiesen die Kommissare darauf hin, dass der Republik durch Privatverträge, die der Herzog vor und nach dem Warschauer Reichstage mit dem Adel zu beenden versucht habe, ein Unrecht zugefügt worden sei. Da dies zum Nachteil der Republik geschehen, so könnten dieselben keine Geltung beanspruchen. Darauf erwiderte der Herzog, dass der Vertrag mit dem piltenschen Adel vor 20 und mehr Jahren eingegangen, jetzt aber zu Stande gebracht worden sei, nicht aber zum Nachteil der Republik. Denn dieselbe habe den vorigen Vertrag¹⁵⁰⁾ anerkannt und den übrigen piltenschen Edelleuten die Erlaubnis zum Anschluss erteilt, wie denn auch in der Grodnoschen und neulichen Konstitution die Jurisdiktion dem Herzog zuerkannt worden sei. Auch wird der Herzog zu gegebener Zeit noch andere Beweise seines Rechts anführen können, und in ihnen allen ist nichts zum Schaden der Republik enthalten; vielmehr ist die Transaktion, was ja den Kommissaren bekannt wäre, mit einer Klausel versehen, welche die Rechte des Königs ausdrücklich vorbehält, so dass an der Rechtsgültigkeit der Transaktion nicht zu zweifeln sei. — Drittens wiesen die Kommissare darauf hin, dass bei der Foundation der kommissorialischen Jurisdiktion am 4. Januar nach den Gesetzen des Reichs verfahren worden sei, und dass nach dreimaliger Ausrufung der Foundation gemäss dem Litauischen Statut und der Livländischen Ordination alsdann der Bischof von Livland und Kurland seine Ansprüche vor der Kommission auseinandergesetzt habe. Obgleich es den Kommissaren bekannt sei, dass diese Vorgänge dem Herzog durch seine Räte schon gemeldet worden wären, und obgleich nach der Foundation der

¹⁵⁰⁾ Herzog Jacobs Vertrag mit der piltenschen Ritterschaft zu Grobin, am 25. Februar 1661, nachdem er vorher vom König Johann Kasimir (d. d. Danzig 30. April 1660) die Bestätigung seiner Rechte in Kurland und Piltten erhalten hatte.

Jurisdiktion die Kommissionskanzlei dem Herzoge ein Ankündigungsschreiben zugestellt habe, so weisen die Kommissare aus besonderer Zuneigung den Herzog durch ihre Abgesandten nochmals auf den Umstand hin, dass derselbe gemäss der Reichskonstitution seine Rechte durch Bevollmächtigte aufweisen lasse, damit er keinen Schaden erleide und die Kommissare nicht nachher der Ungerechtigkeit zeihe. — Die Antwort des Herzogs auf diesen dritten Punkt lautete dahin, dass des Landes Gewohnheit und dem allgemeinen Rechte nach in den Kommissionen stets darauf geachtet würde, dass, falls wegen der Ernennung einer grossen Anzahl von Kommissaren die Klausel „Einiger Abwesenheit ungeachtet“ eingeschlossen würde, sich die Zahl der Abwesenden nicht über ein Viertel erstrecken dürfe. Da nun in einer so wichtigen Angelegenheit, wie sie die jetzige Kommission zu behandeln habe, nur 5 von den 17 durch die Konstitution verordneten und durch das Ankündigungsschreiben aufgezählten Kommissaren zum angesetzten Termin erschienen wären, so haben die Räte und der Adel dieselben gebeten, die kommissorialische Jurisdiktion wegen ungenügender Anzahl der Kommissionsglieder nicht zu fundieren. Auch habe der Herzog aus dem Memorial der Abgesandten und aus dem Bericht seiner Räte erfahren, dass die Foundation der Jurisdiktion nach dem Litauischen Statut und der Livländischen Ordination erfolgt sei. Nun sei aber weder der Herzog, noch der Adel derselben unterworfen und könne auch die auf solcher Grundlage erfolgte Foundation ohne Beleidigung Polens gar nicht anerkennen. Denn bei allen in Piltten erfolgten Foundationen der kommissorialischen Jurisdiktion sei stets die Form und Art des Verfahrens nach dem Gebrauche Polens, nicht aber Litauens beobachtet worden, gleichwie man sich in allen Fällen, in denen das Gesetz nichts Ausdrückliches darüber bestimmt, nach den Reichsgesetzen richtet. — Die Kommissare werden deshalb gebeten, sich diese Ausführungen zu überlegen und den Herzog und den Adel für entschuldigt zu halten, dass sie ihre Rechte gestützt auf die oben angeführten Begründungen, nicht deduzieren könnten. Der Herzog hoffe ferner, dass die Kommissare, vor welchen er und der Adel nicht halsstarrig ausgeblieben, sondern durch Bevollmächtigte vertreten gewesen wären, die Präensionen Poplawskis nicht anerkennen, und kein Dekret fällen würden in Anbetracht

dessen, dass ihnen nach der Konstitution nur das Recht zu referieren, nicht aber zu entscheiden zustände. — Der vierte Punkt der Instruktion lautete dahin, dass am ersten Tage der gegenwärtigen Kommission von 5 Kommissaren die Fundation der Jurisdiktion beschlossen und dieselbe durch dreimalige Ausrufung gemäss dem Litauischen Statut und der Livländischen Ordination erfolgt sei und dass nach Ankunft zweier weiterer Kommissare die Kommission mit ihrer Arbeit begonnen habe. — Darauf erwiderte der Herzog, dass er zur Ankunft der beiden Kommissare Pac und Sokolowski gratuliere; weil aber dieselben nicht schon am 4 Januar erschienen wären, so hätten sie den gesetzlichen Termin versäumt, und die Kommission infolge dessen nicht das Recht zu arbeiten. — Der fünfte Punkt enthielt ein spezielles Anliegen der Kommissare an den Herzog und betraf die Wünsche des Bischofs von Livland in Sachen der vakanten katholischen Kirche zu Goldingen. Poplawski ersuchte nämlich als gesetzmässiger Hirt der katholischen Kirche Kurlands den Herzog, ihm eine geeignete Person für die Goldingensche Kirche zur Errichtung einer Pfarre vorzustellen, weil er die Sorge für diese Kirche und ihre Erneuerung von sich aus bestreiten wolle. Und sollte sich vorläufig keine zur Vorstellung geeignete Person finden lassen, so wollte alsdann der Bischof dem Herzog eine solche vorschlagen, zumal sich ja der Bischof von Samaiten, wie aus seinem der Kommission zugestellten Schreiben zu ersehen, der Administration der katholischen Kirchen in Kurland begeben habe. — Die herzogliche Antwort aber lautete dahin, dass die im Namen der Kommission an ihn gerichtete Bitte des Bischofs wegen der vakanten Goldingenschen Kirche nicht berücksichtigt werden könnte, weil von einer derartigen Prätension in der jüngsten Konstitution nichts enthalten sei. Der Bischof von Samaiten aber habe sich ohne Nachteil des Herzogs gar nicht seiner Rechte begeben können, und der Bischof von Livland wieder könne gemäss den Pacta Subjectionis, welche von dem verstorbenen Könige Sigismund August eidlich bekräftigt worden, das Bistum Pilten nicht beanspruchen. — Sechstens wiesen die Kommissare darauf hin, dass der König durch einen Brief alles Erforderliche zum Unterhalt der Kommissare, ihres Gefolges und ihrer Pferde zu besorgen und diesen Unterhalt in genügendem Masse und zur Zeit zu stellen ver-

sprochen habe. Da diese Verpflegung aber beinahe nicht genüge, so sollten die Abgesandten mit dem Herzog darüber konferieren, und auf eine ausserordentliche Verpflegung dringen. — Des Herzogs Antwort in dieser für das persönliche Wohlergehen der Kommissare so überaus wichtigen Forderung kam einem Versuche zur Aushungerung derselben nahe. Er theilte ihnen nämlich mit, dass er allerdings vom Könige die Aufforderung erhalten hätte, den Kommissaren einen mässigen Unterhalt reichen zu lassen¹⁵¹⁾. Dies Schreiben sei aber nicht beizeiten, sondern kaum zwei Wochen vor dem 4. Januar übersandt worden. Trotzdem habe der Herzog, soviel es die Zeit und die schlechten Wege zugelassen hätten, der Kommission ihren Unterhalt zukommen lassen. Jetzt aber, nachdem der Herzog seine rechtlich begründete Ablehnung der Kommission beigebracht hätte, werden die Kommissare es nicht falsch auslegen, wenn er ihnen ferner keine Verpflegung mehr zukommen lassen könnte. — Als siebenter und letzter Punkt war in der Instruktion die Supplik des Herrn von Hülßen aufgesetzt worden, in der er den Kommissaren die Vertretung seiner Interessen beim Herzoge empfahl. Die Kommissare bitten deshalb, diese Angelegenheit ohne Verzug zu entscheiden.

Des Herzogs Antwort auf diesen letzten Punkt lautete kurz und scharf dahin, dass die Sache des Herrn von Hülßen, falls er sein Anliegen durch eine Supplik dem Herzog in gebührender Weise hinterbracht habe, nach Recht und Billigkeit entschieden werden würde. Zum Schluss wünschte der Herzog noch den Abgesandten eine glückliche Reise, und — es klang fast wie Hohn — ein stetig zunehmendes Wohlbefinden!

Diese Antwort des Herzogs, die ja einer völligen Absage gleichkam, musste den Unwillen der Kommission in höchstem Grade erwecken, und für die Wühlarbeit des Bischofs von Livland die günstigsten Vorbedingungen schaffen. So wurden denn sogleich die Verhandlungen über die Abfassung des Schlussdekrets begonnen. — Die einsichtigeren Glieder der Kommission hatten jedoch noch immer die Hoffnung auf einen gütlichen Vergleich nicht ganz aufgegeben. Darum hatte sich auch Puttkammer in der Frühe desselben Tages wieder nach Piltten begeben, einer Aufforderung

¹⁵¹⁾ cf. 95)

Sokolowskis Folge leistend, der, wie erinnerlich, zu der Gesandtschaft an den Herzog gehört hatte¹⁵²). Sokolowski hatte ihn er sucht, nicht auf der Kommissionssitzung, sondern nachher in einer privaten Besprechung noch einmal den Versuch zu machen, die Angelegenheit dadurch zu einem gütlichen Vergleich zu bringen, dass die Kommissare den Bischof bewegen sollten, sich mit Geld abfinden zu lassen. — Dies teilte Puttkammer dem Starosten Lasocki mit, der jedoch an dem Erfolge dieses Schrittes zweifelte und seinerseits riet, man sollte dem Bischof Allschwangen kaufen. Darauf erwiderte der Landhofmeister ganz folgerichtig, es würde doch auf dasselbe hinauslaufen, ob der Bischof nun Pilten oder einen anderen Ort im Herzen Kurlands erhielte. Und als Lasocki darauf die Hergabe irgend eines anderen Gebietsteiles von Kurland oder Pilten erwog, lehnte der Landhofmeister dies als indiskutabel ab und erklärte, dass in solch einem Falle nur eine Geldabfindung von 20.000 oder höchstens 30.000 Rthlr. in Frage käme, und auch nur unter der Bedingung, dass Poplawski sich des bischöflichen Titels von Pilten begeben. Dabei wollte aber Puttkammer all diese ganz unverbindlich, ohne herzogliche Order erfolgten Propositionen nur als seine Privatmeinung aufgefasst wissen. — Lasocki liess daraufhin die Frage der territorialen Abfindung fallen, wollte jedoch die Höhe der Geldentschädigung nicht ermässigt, auch dem Bischofe zumindestens seinen Titel erhalten sehen.

Im ferneren Verlaufe der Unterredung gesellte sich ihnen noch Plater hinzu, und die beiden Herren zeigten darauf dem Landhofmeister das auf der Sitzung verfasste Protokoll, in dem die Rechte des Herzogs aus dem Chwalkowskischen Werk in arg verstümmelter Weise zusammengestellt und in dieser Form in das Schlussdekret gebracht werden sollten. Bei dieser Gelegenheit machte Lasocki ferner die interessante Mitteilung, dass nach seiner und Platers Auffassung Gielgud von allen Kommissaren der einzige ernstliche Gegner des Herzogs wäre, ohne den wohl alles nach Wunsch verlaufen würde, und beide rieten Puttkammer dringend, denselben noch in letzter Stunde zu gewinnen. Ja, nach ihrem Berichte soll Gielgud öffentlich gesagt haben: „So lange die Welt

¹⁵²⁾ cf. K. H. A., № 1981 nach Schieman, Bl. 7.

besteht, wird der Pole nicht des Kurländers Freund sein¹⁵³⁾“. —
Unterdessen war aber den Kommissaren ein Gerücht zu Ohren
gekommen, dass ihr Gefolge allerhand Gewalttaten verübt und sich
ungebührlich benommen hätte¹⁵⁴⁾. Zur Klärung dieser Angelegenheit
sollte sich Slowogorski sowohl zur Frau Maydel, als auch zu Putt-
kammer hinbegeben und vernehmen, ob die piltenschen Bürger
über etwaige Gewalttaten des Gefolges zu klagen hätten. Denn im
eigensten Interesse war es den Kommissaren daran gelegen, dass
dies Gerücht, falls es sich als falsch erweisen sollte, nicht später
dem Könige zu Ohren kommen sollte.

Am Donnerstag, d. 17. Januar erstattete Slawogorski seinen
Bericht, dass weder die Frau Maydel noch der Landhofmeister
über einige Gewalttätigkeiten des polnischen Gefolges zu klagen
hätten, es sei denn, dass die Bürger selbst klagbar werden sollten
— wie es auch nachmals geschah¹⁵⁵⁾. Hierauf entspannen sich
wieder lange Erörterungen wegen der Abfassung des Schlussdekrets,
und immer heftiger drängte der erregte Meinungs austausch zur
endgültigen Entscheidung hin. Immer schwieriger gestaltete sich
auch die Lage der dem Herzog ergebenen Kommissare. — Auch
Puttkammer hatte an diesem Tage eine rege Tätigkeit entfaltet
und dem Bischof seine Aufwartung in der Hoffnung gemacht, dass
der von Plater und Lasocki angeregte Versuch eines gütlichen Ver-
gleiches doch noch zu Stande gebracht werden könnte. Allein
der Bischof äusserte sich über die piltensche Angelegenheit kurz
dahin, dass die Entscheidung darüber nicht bei ihm, sondern bei
den Kommissaren liege. Durch diese endgültige Absage Poplawskis
wurde das Schicksal der piltenschen Kommission ausschliesslich in
die Hände der durch das herzogliche Antwortschreiben verstimmt
Kommissare gelegt, von denen vor allem Gielgud zur offenen, wi-
der den Herzog gefällten Entscheidung hindrängte. Er führte die-
sen Endkampf so rücksichtslos wie möglich und stellte die Be-
hauptung auf, dass Puttkammer, Chwalkowski und Sacken in War-
schau auf dem Reichstage geäussert hätten, man würde den Bischof

¹⁵³⁾ ebenda.

¹⁵⁴⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., IX, S. 121; ferner ebenda, № VIII, S. 91,
und A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 10.

¹⁵⁵⁾ cf. A.-G. Piltensia № 1332, Bl. № 10.

gern mit Geld abfinden. Weil diese Äusserung damals erfolgt sei, so könnte sie auch jetzt mit Recht zu Protokoll genommen werden. — Tatsächlich wurde auch Gielguds Antrag genehmigt, und zu Protokoll gebracht, dass der Herzog zum gütlichen Vergleich 50.000 Rthlr. habe bieten lassen. Darauf erklärten jedoch Plater und Lasocki, dass sie das Protokoll in dieser Fassung nicht unterschreiben würden, weil ihnen von diesem nach Gielguds Versicherung erfolgten Anerbieten des Herzogs nichts bekannt sei. Und was auch immer in den Verhandlungen zu Warschau erwähnt worden wäre, könnte nur als private Äusserung aufgefasst und deshalb nicht als bindend betrachtet werden. — Sie drangen auch endlich mit ihrem Gegenargument durch und erreichten die Streichung dieses vielumstrittenen Punktes aus dem Protokoll. Desgleichen gelang es den nachhaltigen Bemühungen Puttkammers und Platers, die Kommissare zur Streichung einer Klausel zu bewegen, die dahin lautete, „dass die Kommission nicht so gottlos und liederlich sein wollte, um für das Bistum Geld zu empfangen und die Sache dergestalt zu vergleichen“. — So erfreulich diese Teilerfolge für die Sache des Herzogs auch waren, so wogen sie jedoch nur gering gegenüber dem ausschlaggebenden Erfolge, den Gielgud in der Kommissionssitzung dank seiner Hartnäckigkeit endlich errang. — Über diese entscheidende Wendung berichtete Puttkammer dem Herzoge mit erbitterten Worten: „Gielgud sei dermassen unverschämt, dass er die Behauptung gewagt habe, weil Puttkammer und Chwalkowski ihm in Warschau des Herzogs Dokumente hinsichtlich seiner Ansprüche auf Pilten gezeigt hätten, so wäre der Herzog dadurch aus seiner Reserve herausgetreten, und hätte sich in die Verhandlungen über die piltensche Angelegenheit eingelassen. Deshalb stände es jetzt Gielgud frei, die von den herzoglichen Bevollmächtigten in Warschau aufgewiesenen Rechte des Herzogs in das Dekret der Kommission aufzunehmen“.

Bei objektiver Würdigung des Sachverhaltes wird man sich jedoch der Tatsache nicht verschliessen können, dass die Kommission in ein Dilemma geraten war, aus dem heraus sie garnicht anders handeln konnte, wollte sie sich nicht selbst aufgeben. — Der Herzog, die Ritterschaft und die Frau Maydel hatten sich nicht gestellt, wohl aber durch ihre Bevollmächtigten gegen den

illegalen Anfang der Kommission protestieren lassen. Unter diesen Umständen waren die Bedingungen zu einem Kontumazialverfahren, welches ja die einfachste und radikalste Lösung der entstandenen Schwierigkeiten geboten hätte, nicht gegeben. Da die Sachlage aber immer dringender einen Ausweg erheischte, zumal sich die von dem Herzoge bestochenen Kommissare durch ihr störendes Eingreifen in den Lauf der Geschäfte recht fühlbar machten, so griff man dankbar zu dem von Gielgud gewiesenen Mittel, die von der Gegenpartei bisher vergebens erwartete Darlegung ihrer Rechte als schon vor langer Zeit erfolgt zu konstatieren und durch das „audiatur et altera pars“ zu einer mit augenscheinlicher Unparteilichkeit erfolgten kommissorialischen Entscheidung zu gelangen. Somit wurden die aus der Chwalkowskischen Schrift zitierten Deduktionen über das Recht des Herzogs auf Pilten, deren Verlesung am 11. und 12. Januar von Gielgud nur als eine Verlegenheitsmassnahme gedacht worden war, als vollgültige Rechtsbeweise der Gegenpartei aufgefasst, widerlegt und in das Dekret übernommen.

Nachdem also der Wortlaut des heissumstrittenen Dekrets in diesen Verhandlungen endlich formuliert worden war, wurde dem Notar dasselbe zu verfassen aufgetragen. Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Gleich darauf suchten Plater und Puttkammer den Starosten Lasocki auf, der als erwählter Notar von der Kommission mit der Abfassung des Dekrets, wie erwähnt, betraut worden war, und setzten es bei ihm durch, dass er Puttkammer unter der Hand das Dekret, ehe es offiziell aufgerichtet und gesiegelt worden wäre, zur Kenntnisnahme einzuhändigen versprach. Dafür und für seine übrige Mühe wollte er 200 Rthlr. erhalten, die ihm von Chwalkowski versprochen worden waren¹⁵⁶). Nur ungerne erinnerte sich Puttkammer dieses Versprechens; weil er aber das Dokument zur Information dringend brauchte, so wurde ihm die Summe bewilligt. — Am Abend dieses ereignisreichen Tages langte noch der Referendar von Litauen Eustach Kotowicz als Kommissar in Pilten an.

Am Freitag, den 18. Januar wurde auf der letzten Kommissionssitzung das Dekret der Piltenschen Kommission in seiner endgültigen Form verlesen und unterschrieben. — Zum besseren Ver-

¹⁵⁶) cf. 139).

ständnis des Zusammenhanges sei an dieser Stelle dem Schlusdekret noch die Entscheidung der Kommission über die herzoglichen Rechtsansprüche vorangestellt¹⁵⁷⁾. — Ihr Inhalt lautete also: „Nachdem die Kommissare die rechtlichen Grundlagen der Prätionen des Bischofs von Livland und Pilten zur Kenntnis genommen, hätten sie die Rechte der Gegenpartei, nämlich des Herzogs von Kurland durchgesehen¹⁵⁸⁾. Als Grundlage hätte ihnen dazu die Druckschrift des herzogl. Gesandten am königl. Hofe, Nikolaus Chwałkowski, gedient, welche von dem Notar des Grossfürstentums Litauen, Andreas Gielgud, als Landbotenmarschall zur Kenntnis genommen wäre, und mit welcher sich die jetzige Kommission laut Reichskonstitution habe befassen müssen. Dies sei erfolgt, indem die Ausführungen des Buches der Reihe nach untersucht worden wären¹⁵⁹⁾ Weil nun der Herzog auf die Pacta Subjektionis, die zwischen seinem Ahnherrn, dem Herzog Gotthard von Kurland und König Sigismund II. August von Polen eingegangen worden waren, sein angebliches Recht auf Pilten zu stützen schien, so seien diese Pakten zuerst untersucht worden. — In denselben seien ausdrücklich alle dem fürstlichen Hause zuerteilten Schlösser einzeln genannt, jedoch von einer Verleihung oder Belehnung mit dem Bistum Pilten nichts erwähnt worden, was auch gar nicht möglich war, da König Sigismund August dasselbe den Herzögen von Kurland nicht verleihen konnte, weil er es selbst damals gar nicht besass. Denn dies Bistum sei erst im Friedensvertrage mit Dänemark von König Stephan von Polen unter die unmittelbare Herrschaft Polens gestellt worden. Auch sei in diesem eben erwähnten Friedensvertrage die Diskussion über die gegenseitigen Rechte der beiden Könige auf Pilten verboten worden. — So besitze denn der König von Polen mit einem neuen und besseren Recht das ihm vom Dänenkönig

¹⁵⁷⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., № IX.

¹⁵⁸⁾ Die korrespondierenden, jedoch entgegengesetzten Ansichten der herzoglichen Seite über die von den Kommissaren aus der Chwałkowskischen Schrift erörterten Punkte cf. Nettelblatt a. a. O., № XI, S. 183 ff.

¹⁵⁹⁾ Über die Einseitigkeit und Willkür ihres Verfahrens heisst es in der „Deduktion vom Anfang und Fortgang des Bistums Pilten“ (cf. Nettelblatt, № X, S. 132) in diesem Zusammenhange mit Recht: „Man hat solche rationes imperfecte angeführt, dieselben refutiret etc.“, und im Puttkammerischen Bericht vom 17. Januar (cf. K. H. A., № 1981 nach Schiemann, Bl. 7): „... das Protokoll, darin Sie Ew. Hochfürstl. Durchl. Recht aus den Büchern verstümpelt ausgezogen“.

übertragene Bistums Pilten. Aus diesen Ausführungen gehe hervor, dass König Sigismund August ein Objekt nicht vorher vergeben konnte, welches erst nachher von König Stephan erworben wurde. — Und hätte auch Pilten aus irgend einer Verpflichtung heraus den Herzögen von Kurland gegeben werden müssen, so hätte es König Stephan, jedoch nicht Sigismund August tun müssen. Jedoch konnten weder Stephan, noch seine Nachfolger dasselbe vergeben, weil die Verträge mit dem König von Dänemark dem entgegen standen. Auch habe Sigismund August, der weise Fürst, das Bistum nicht dem herzogl. Hause im Tausch gegen Sonnenburg, Leal und Matzel¹⁶⁰⁾ gegeben, wofür er seinerseits dem Herzog Magnus von Holstein Sorge zu tragen versprochen hatte, und dieses Versprechen auch einzulösen bereit gewesen war. Dass aber Herzog Magnus alsdann den erwähnten Tausch nicht akzeptierte, war nicht des Königs Schuld. Denn so wie es dem Könige frei stand, diesen Tausch anzuraten, so stand es auch Herzog Magnus frei, denselben abzulehnen. — Daraus gehe nun hervor, dass, wenn jetzt das Bistum Pilten dem Herzog von Kurland übergeben werden sollte, der Herzog seinerseits als Gegengabe eben so viele Schlösser aus Kurland hergeben müsste. Dabei sei noch zu beachten, dass Herzog Gotthard den Polen und Litauern während der Kämpfe um Pilten nicht nur seine Unterstützung versagt, sondern auch mit Fleiss den Verkehr mit den Dänen auf dem Windauflusse von dem in seiner Hand befindlichen Schloss Windau nach Pilten gestattete, weil er den König von Dänemark, nach dem Zeugnis des Historikers Heidenstein, nicht zu beleidigen wagte; ferner auch auf die Aufforderung des polnischen Feldherrn Radziwill kaum 200 Mann Fussvolks, und auch erst gleichsam nach Schluss des Kampfes zu Hilfe sandte¹⁶¹⁾. — Daraus folge, dass wenn Herzog Gotthard auch

¹⁶⁰⁾ „König Sigismund August von Polen hatte dem Herzog Gotthard von Kurland in dem Unterwerfungsvertrage versprochen, dass der Herzog Magnus von Holstein für das kurländische Bistum durch einen Tausch mit dem Schlosse Sonnenburg und den Gebieten Leal und Habsal befriedigt werden würde, damit der Herzog nebst dem übrigen Kurland auch dieses Bistum in Besitz erhalten möchte.“ — cf. K. W. Cruse, a. a. O. S. 62.

¹⁶¹⁾ Diese „Piltensche Stiftsfehde“ zwischen den Dänen und den Piltenschen einerseits und der polnischen Reiterei unter Oberst Oborski, der am 5. Juni 1583 bei der Einnahme Edwahlens fiel, andererseits währte vom Frühling desselben Jahres bis zu dem am 20. Dezember 1583 zu Hasenpoth geschlossenen Waffenstillstande. Den friedlichen Ausgang der Fehde

irgend ein Recht auf Pilten besessen, er dasselbe verloren hätte. Deshalb (!) habe auch König Stephan, als er das Bistum vom Dänenkönig erwarb, dasselbe ohne Erwähnung des Herzogs von Kurland der direkten Herrschaft Polens unterstellt. Es sei auch zu beachten, dass Fahrensbach¹⁶²⁾ die gleiche Erlaubnis wie der Herzog von Kurland, das Bistum von Dänemark einzulösen, vom Könige von Polen erhalten habe. Da dieses Recht jedoch nicht verwirklicht worden sei, so könnten weder Fahrensbach noch seine Nachfolger auf das Bistum fernerhin praetendieren. Ein gleiches zu tun werden auch die Herzöge von Kurland angehalten.

Ferner wird von Seiten des Herzogs der Artikel der Pacta Subjektionis angeführt, der die Bestimmung enthält, dass alles Land diessseits der Düna bis zur litauischen Grenze jetzt und immer dem Herzoge und seinen Erben verbleiben solle. Diese Bestimmungen über die Grenzen des Landes erkennen die Kommissare zwar nach reiflicher Überlegung an, doch könnten deshalb die Besitzer der innerhalb dieser Grenzen befindlichen Güter in ihren Rechten nicht gekränkt werden. Deshalb erkennen die Kommissare zwar die Tatsache an, dass das Bistum Pilten innerhalb der Grenzen Kurlands liege; daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass es nun deshalb dem Herzog von Kurland zustehen müsste, da ja auch schon die polnischen Könige und die obenerwähnten Pakten es anders bestimmt haben. Das Bistum Ermland z. B. liegt innerhalb der Grenzen Preussens, und wird doch nicht vom Kurfürsten von Brandenburg beansprucht. Das Fürstentum Orange wiederum ist in Frankreich gelegen, und doch sind seine souveränen Herrscher die Fürsten von Orange aus dem Hause Nassau.

Aber in den Subjektionspakten, in denen die Grenzen des Gebiets der Herzöge von Kurland angegeben sind, ist Pilten als

bildete der schon öfters erwähnte Kronenberger Vertrag vom 10. April 1585 zwischen den beiden Königen von Polen und Dänemark. — cf. K. v. Kurnatowski, Georg Friedrich, Markgraf von Brandenburg und die Erwerbung des Bistums Pilten, Erlangen 1903

¹⁶²⁾ Georg Fahrensbach (geb. 1552, gest. 1602), livländischer Landsknechtsführer. König Stephan von Polen trug ihm 1583 die Statthalterschaft über Pilten an. (cf. Th. Schiemann, Charakterköpfe und Sittenbilder aus der baltischen Geschichte des XVI. Jahrh. Hamburg — Mitau 1885. — Darin „Jürgen Fahrensbach“, S. 51 ff.)

ein Lehen nicht angeführt, sondern sogar ausgenommen worden, als Sigismund August den Herzog Magnus zum Tausch zu überreden versprach. — Ferner wird vom Herzoge angeführt, dass die Republik dem Herzog Friedrich das Recht verliehen habe, das Bistum von Balthasar Batthori zu erwerben. Doch sei in der betreffenden Konstitution ausdrücklich erwähnt, dass er es nur mit einem Pfandrechte besitzen sollte¹⁶³). Daraus gehe klar hervor, dass die Herzöge von Kurland über das Bistum kein Lehnsrecht besäßen. Diese Erklärung der Republik sei von Herzog Friedrich mit Freuden akzeptiert worden, obgleich er das Bistum doch nur mit einem Pfandrechte besitzen sollte. — Auch sei der Herzog durch ein Dekret König Wladislaus IV, bei der Einlösung des Bistums zum „Incompetens Actor“ erklärt worden. Da nun der Herzog deshalb das Bistum nicht einmal mit einem Pfandrechte beanspruchen könne, wie wolle er dann noch ein Lehnsrecht darauf erheben? In diesem Zusammenhange wurde auch Herzog Jakob durch dasselbe Dekret mit seinen Ansprüchen auf das Lehnsrecht im Bistum an die Reichsstände verwiesen. Durch diesen Schritt wurden ihm jedoch weder einige Ansprüche auf dasselbe eingeräumt, noch dieselben als zu Recht bestehend anerkannt. — Denn auch ohne jedes Dekret stehe es einem jeden frei, auf dem Reichstage eine Petition einzureichen, wie es auch wiederum den Reichsständen frei stehe, diese Petition anzunehmen oder abzuweisen. Gewöhnlich bäten gar viele auf den Reichstagen um die Bewilligung, Güter mit einem Lebtagsrechte zu erhalten. Manchmal gelingt es ihnen, ihre Bitte durchzusetzen, noch öfters aber müssten sie eine Absage erfahren.

Weiter heisst es, dass Herzog Jakob mit Zustimmung König Johann Kasimirs von Otto Ernst Maydel durch Zession das Pfandrechte und die Erneuerung des alten Lehnsrechts über den ganzen piltenschen Distrikt erhalten habe. Da aber durch König Wladislaus IV. der Herzog von Kurland zum „Incompetens Actor“ bei der Einlösung der Pfandgüter erklärt worden war, so könne König Johann Kasimirs privater Einwilligung und Lehnserneuerung über den ganzen Distrikt ohne Zustimmung der Republik keine bindende Kraft beigemessen werden, deren Entscheidung König Wladislaus IV. durch sein Dekret die Ansprüche des Herzogs anheim gestellt

¹⁶³) cf. 122).

hatte. Denn auch vorher war ja den Herzögen von Kurland das Recht zur Einlösung des Bistums von Balthasar Batthori nicht nur vom Könige allein, sondern mit Zustimmung der ganzen Republik verliehen worden, wie dies nachher aus dem Dekret König Wladislaus IV. hervorging. — Was aber die in den Konstitutionen von 1611 und 1617 niedergelegten Rechte der piltenschen Ritterschaft anbetreffe, so haben die Kommissare festgestellt, dass diese beiden Konstitutionen es dem Herzog von Kurland nicht gestatten, Privatverträge mit der Ritterschaft abzuschliessen, welche die direkte Oberhoheit des Königs und der Republik aufheben. Dagegen habe vor dieser Kommission auch Johann Ulrich Sacken Protest eingelegt. — Von Seiten des Herzogs wird noch angeführt, dass König Sigismund III. die unmittelbare Jurisdiktion über den piltenschen Kreis eingeführt habe. König Johann Kasimir habe jedoch später aus einer anderen Auffassung der Verträge und Investituren heraus die Jurisdiktion durch den Kommissar Jewlaszewski¹⁶⁴⁾ auf Grund eines Privilegs geändert und die frühere Bestimmung durch seine spätere aufgehoben. Diesen Schritt halten die Kommissare für verwerflich. Denn was König Sigismund unter Billigung der ganzen Republik verfügt hatte, konnte Johann Kasimir weder durch ein Privileg noch durch den Kommissar Jewlaszewski ändern lassen. Darum ist diese ungesetzliche Handlung als ungeschehen zu betrachten. Deshalb habe auch der jetzt regierende König, eingedenk des in den Pacta Conventa enthaltenen Verbotes, Provinzen zu veräussern, in der gegenwärtigen piltenschen Angelegenheit, weil sie die Interessen der ganzen Republik tangiere, nicht allein entscheiden wollen, sondern die gegenwärtige Kommission in seinem und der Republik Auftrage entsenden lassen, wie ja auch umgekehrt die Reichsstände aus schuldiger Ehrerbietung dem Könige gegenüber die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit dem Könige überlassen haben, wozu ihm als Grundlage das von der jetzigen Piltenschen Kommission verfasste Dekret dienen möge. — Darum werden alle von Johann Kasimir und den anderen Königen ohne Zustimmung der Republik und ohne eine auf den Reichstagen zur Untersuchung ernannte Kommission erlassenen Verfügungen für ungültig erklärt.

¹⁶⁴⁾ cf. Dogiel, a. a. O., S. 441, № CCLVIII.

Was aber die Naturallieferungen, Abgaben und andere Kriegslasten anbetreffe, so haben die piltenschen Edelleute und Untertanen, gleich den anderen Einwohnern des Reiches beizusteuern, gemäss dem oben zitierten Verträge mit Dänemark; auch soll der Adel die rückständigen Kontributionen nachzuzahlen angehalten werden. — Das Pfandrecht der Maydels soll durch Zahlung von 30.000 Rthlr. eingelöst werden, wonach dieselben ein Lebtagsrecht nicht mehr beanspruchen dürften. Denn nach dem Erlöschen von Otto Ernst Maydels Lebtagrechte verblieb seiner Familie nur noch ein Pfandrecht gemäss dem Dekret König Wladislaus IV. Und kraft dieses Dekretes sind alle Privilegien, die sich auf ein Lebtagsrecht beziehen, als auf falschem Gerücht beruhend, für ungültig anzusehen.

Was aber die Ritterschaft und die Einwohner des Kreises oder Bistums Pilten anbetreffe, so haben sich die Kommissare bei den Verhandlungen über ihre Rechte eine Druckschrift „Refutatio praetensionis Ill. Domus Ducalis Curlandiae in districtum Piltensem¹⁶⁵⁾“ vortragen lassen, in welcher alle Dokumente über die Rechte des Adels und des Herzogs enthalten gewesen wären. Es genüge, diese Schrift vor dem königl. Gerichte aufzuweisen und den König daraus über den piltenschen Adel zu informieren“.

Das Schlusswort oder der „Endliche Schluss¹⁶⁶⁾“ der Kommission lautete also: „Endlich auf Autorität des durchl. grossmächtigen Fürsten und Herrn Johannes III. Königs in Polen etc. und aller Stände selbiger Republik, so auf dem nächstverflossenen Reichstage zu Warschau versammelt gewesen, wir ernannten Kommissare, nachdem wir alle Rechte und genügende authentische Dokumente, welche sowohl der römisch-katholischen Kirche, als auch den durchl. Fürsten in Kurland und auch dem Adel des piltenschen Distriktes dienen und zu statten kommen, wohl und mit allem Fleiss beobachtet haben, des Inhalts, dass nämlich der erlauchte hochwürdige Bischof von Livland und von Pilten oder Kurland sein rechtmässiges Ansuchen auf das piltensche oder kurländische Bistum, sowohl durch Nominierung Ihro königl. Majestät

¹⁶⁵⁾ cf. Schwartz, a. a. O. № 43. Dieselbe war den Kommissaren von Poplawski zum Beweise seiner Rechte vorgelesen worden. cf. ¹¹⁷⁾

¹⁶⁶⁾ cf. Nettelblatt, a. a. O., № IX, S. 133 ff., und A.-G. Piltensia, № 1332, Bl. № 11 — verkürzt.

als Konfirmierung des Hlg. Stuhles, mit päpstlichen Bullen zur Genüge dargetan, worauf die Herren Kommissare diesen erlauchten livländischen Bischof für einen wahren und rechtmässigen piltenschen oder kurländischen Bischof anerkannt und bestimmt haben, dass er das Amt eines Bischofs in Kurland und im piltenschen Kreise in den katholischen Kirchen mit völliger Macht und Gewalt verwalten möge. Ferner haben sie auch darüber befunden, dass die piltenschen Güter, Gebiete und Ländereien, welche zum Bistum gehören und sonst unmittelbar der Ordination des Königs und der Republik unterworfen, frei sein und mit allen Herrlichkeiten und Pertinentien diesem Bistum, wie es auch vor alters gewesen, anheim fallen und zugehören sollen; dass auch alle Einkommen der Stiftungen sowohl zur Hauptkirche, als zum Kapitel und Unterhalt dessen Glieder rechtmässig gehören, und benannter Bischof völlige Macht dazu habe, und kein anderer, und dass solche von den jetzigen Inhabern, als vornämlich die Wohlgeborene Frau Anna Sybilla Maydel nebst ihren Erben und der durchl. Herzog von Kurland, nach Rückerstattung der Pfandsomme, wenn sie ihre Rechte dazu vorgezeigt haben, wieder ausgeliefert werden sollen, und nach Anleitung der Konstitution, welche auf dem nächstverwichenen Reichstage bestimmt worden, haben die Herren Kommissare diese ganze Sache nebst derselben Beschluss der Bestimmung und völligen Entscheidung Ihro königl. Majestät anheimgestellt und sowohl dem durchl. Herzog von Kurland, als auch der wohlgeb. Frau Maydel sammt den wohlgeb. Johann und Dietrich Maydel, ihren Erben, und allen denen, welche ihre Güter im Bistum haben, einen Termin nach dem Inhalt der kommissorialischen Ordination vom Jahre 1617 am 15. März dieses Jahres, wo die Hofstatt des Königs sein wird, peremptorischer Weise angesetzt und dies ohne Ausflüchte und Aufschübe kraft Autorität unserer hohen Zusammenkunft bestimmt.

Was die Gerichte und die Rechtssprechung anbelangt, wie selbige ins künftige sollen gepflegt werden, ob nach der Weise, wie sie 1617 in Hasenpoth gehalten worden, oder ob sie der Bischof anordnen soll? Haben die Herren Kommissare nach der Intention Ihro königl. Majestät und dero höchsten Urteil übergeben wollen“.

Der Beschluss über die Auflösung der Kommission und die Zitation der Parteien vor das königliche Gericht bildeten die letzte Handlung der Piltenschen Kommission.

So war denn in der piltenschen Frage wohl das Urteil, jedoch nicht das letzte Wort gesprochen worden. Denn den Beschlüssen der Poplawskischen Kommission war die königliche Bestätigung nicht nur versagt, sondern auch die ganze Angelegenheit durch eine Deliberation unentschieden gelassen.

Als bald darauf die Stürme des nordischen Krieges ausbrachen und Polen bis an den Rand des Abgrundes trieben, hatten die Machthaber in der Republik vollauf zu tun, um ihren eigenen Staat vor dem Verderben zu retten, hinter welcher grösseren Sorge die Frage der Wiederherstellung des Bistums Pilten auf lange Zeit zurücktreten musste. So erfreuten sich denn Poplawski und seine Nachfolger nur des bischöflichen Titels von Pilten, bis sie auch diesen im Jahre 1767 verloren¹⁶⁷⁾.

Eine ungleich grössere Bedeutung hatte der resultatlose Ausgang der Poplawskischen Kommission jedoch für das fernere Schicksal des piltenschen Kreises in engerer und für dasjenige Kurlands in weiterer Beziehung. Es soll hier nicht angedeutet werden, was im Falle der Rekatholisierung alles hätte geschehen können, jedoch darauf hingewiesen werden, dass dem Lande sein lutherischer Glaube, seine deutsche Verwaltung und Lebensform gewahrt blieben, so dass, als nach dem Untergange Polens das Herzogtum Kurland und Pilten im Rahmen des russischen Reiches vereinigt wurden, der naturgegebenen Verschmelzung dieser beiden Landesteile keine namhaften Schwierigkeiten entgegenstanden, während im Falle einer Rekatholisierung und wohl damit verbundenen teilweisen Polonisierung der einheitliche Charakter des Landes wenn nicht auf immer, so doch auf lange Zeit gestört worden wäre. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, kann dem nur eine kurze Episode in der Geschichte Kurlands bildenden Schicksal der Poplawskischen Kommission eine umfassendere Bedeutung für den späteren Entwicklungsgang der Landesgeschichte beigelegt werden.

¹⁶⁷⁾ cf. Schwartz, a. a. O., № 168.

I. Ungedruckte Quellen.

1) Piltensche Akten aus der Zeit Herzog Friedrich Kasimirs, im Lettländischen Staatsarchiv zu Riga; Abteilung Kurländisches Herzogsarchiv (Piltensia). Der Katalog dazu cf. „Герцогскій Архивъ въ Митавѣ etc.“, S. 49 ff. Abkürzung: K. H. A.

2) Piltensche Akten aus der Zeit Herzog Friedrich Kasimirs, in der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga, sub. „Piltensia № 1332“, u. „Curlandica Catholica № 1334“. — Abkürzung: A.-G.

II. Gedruckte Quellen.

1) *Interventio nomine et persona III. et Rev. Dni. Georgii Tyskiewicz, Episcopi Samogitiae, Episcopatus Curonensis perpetui Administratoris, de jure, quod in dicto Episcopatu Curonensi Ecclesiis Catholicis competit. Vilnae 1644.*

2) *Refutatio praetensionis III. Domus Ducalis Curlandiae in districtum Piltensem. 1666 oder 1667.*

3) *Nic. Chwalkowski, Regni Poloniae jus publicum, ex Statutis et Constitutionibus depromptum. Regiomonti 1684.*

4) *Chr. K. von Puttkammer, Summaria deductio juris Illustr. Ducibus Curlandiae in districtum Piltensem competentis. 1685.*

5) *Summaria demonstratio, Episcopatum Piltensem subesse S. R. Majestatis totiusque Reipublicae Ordinationi, et jus vindicandi, seu eximendi hujus modi Episcopatum posse concedi illi Episcopo, cui salubriter S. R. M. et Resp. consuerit expedire. 1685.*

6) *Deductio de origine, nomine et statu districtus Piltensis ab incunabilis illius usque ad tempora Johannis III Regis. 1685.*

7) *Unions Pacta zwischen S. Hochfürstl. Durchlaucht und E. W. Ritter- und Landschaft des Piltenschen Kreises (22. Sept 1685).*

8) *Diarium der piltenschen Commission, 5.—18. Januar 1686.*

9) *Actum in Piltin in Generali Commissione 4. Jan. 1686 Responsum ad Puncta Commissariorum ab Ill Frederico Casimiro Duce, datum 14. Jan. 1686.*

10) *Deduction vom Anfang und Fortgang des Bischofthums Piltin, 1686.*

11) *Christian Kelch, Liefländische Historica oder Kurtze Beschreibung der Denkwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Est-, Lief- und Lettlands; bis aufs 1690 Jahr Theils aus Ein- und Ausländi-*

schen Geschichts Schreibern. theils aus glaubwürdigen, noch ungedruckten Urkunden, und selbst — eigener Erfahrung zusammen getragen, und in fünf Büchern abgefasst, Revall im Jahr 1695. Rudolphstadt, druckts Heinrich Urban.

12) Chr. v. Nettelblatt, *Anecdota Curlandiae*, praecipue territorii et episcopatus Piltensis, oder Sammlung verschiedener glaubwürdiger und bishero grösstentheils noch nicht gedruckter Nachrichten aus Urkunden von dem Territorio und Bischofthum Piltten, anjetzo denen Liebhabern derer Provincial-Geschichte zu gefallen ans Licht gestellt. — Greypswald und Leipzig, 1736.

13) M. Dogiel, *Codex diplomaticus regni Poloniae et magni ducatus Lithuaniae*. Tom. I. Vilnae 1758; tom. IV. Vilnae 1764; tom. V, in quo ut universae Livoniae ita speciatim Curlandiae et Semigalliae ducatum res continetur. Vilnae 1759.

14) Chr. G. von Ziegenhorn, *Staatsrecht der Herzogtümer Kurland und Semgallen*. Königsberg 1772.

15) J. Chr. Schwartz, *Vollständige Bibliothek kurländischer und piltenscher Staatsschriften*; nach der Zeitfolge aufgestellt. Mitau 1799.

III. Darstellungen und Abhandlungen.

16) C. I. Tetsch, *Curländische Kirchengeschichte von dem Zustande dieser Provincialkirche bis zum Ableben Gotthards, ersten Herzogs zu Curland, nebst der gegenwärtigen äusserlichen kirchlichen Verfassung dieses Herzogthums*. Königsberg und Riga (Leipzig) 1767—1769.

17) F. K. Gadebusch, *Livländische Bibliothek nach alphabetischer Ordnung*. Riga 1777.

18) F. K. Gadebusch, *Livländische Jahrbücher*. Dritter Teil: 1630—1710. Riga, 1781—1782.

19) F. K. Gadebusch, *Versuche in der livländischen Geschichtskunde und Rechtsgelehrsamkeit*. II. Bd. Riga 1785.

20) L. A. Gotthardi, *Geschichte von Liefland, Esthland, Kurland und Semgallen*. I. Abschnitt: *Geschichte der Länder vor Errichtung des Herzogthums Kurland*. Halle 1785. — II. Abschnitt: *Geschichte des Herzogthums Kurland und Semgallen*. Halle 1789.

21) *Mitauscher Taschenkalender für 1827*: K. W. Cruse, *Der ehemalige Piltensche Kreis*.

22) Fr. v. Recke und K. E. Napiersky, *Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland*. Mitau 1827—1832.

23) K. W. Cruse, *Kurland unter den Herzögen*. Mitau 1833—1837. II. Bd.

24) A. V. Richter, Geschichte der dem russischen Kaiserthume einverleibten deutschen Ostseeprovinzen bis zur Zeit ihrer Vereinigung mit demselben. Mit Karten, Plänen und Beilagen. II. Teile. Riga 1857—1858.

25) Th. Schiemann, Charakterköpfe und Sittenbilder aus der baltischen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Mitau 1885.

26) Th. Schiemann, Historische Darstellungen und archivalische Studien. Hamburg und Mitau. 1886.

27) L. Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Mitau 1889, resp. 3. umgearb. Auflage Riga 1908.

28) Fr. von Klopmann, Kurländische Güterchroniken Mitau 1894.

29) Kurländisches Jahrbuch für Genealogie 1895. H. Diederichs, Über den herzoglich kurländischen Rat Nicolaus Chwalkowski und die in dessen Werk „Jus Publicum regni Poloniae“ enthaltenen Stiche von Mitgliedern des kurländischen Herzoghauses.

30) E. Seraphim, Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufseglung“ des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. I. Bd.: Die Zeit bis zum Untergang livländischer Selbständigkeit. 2. vielfach umgearbeitete Auflage. Reval 1897. II. Bd. I. Buch. Die Provinzialgeschichte bis zur Unterwerfung unter Russland. Reval 1896. II. Buch: Die Geschichte des Herzogtums Kurland (1561 — 1795) von Dr. A. Seraphim.

31) K. v. Kurnatowski, Georg Friedrich Markgraf von Brandenburg und die Erwerbung des Bistums Kurland. Ein Beitrag zur kurländischen Geschichte des XVI. Jahrh. Diss. Erlangen 1903.

32) Герцогскій Архивъ въ Митавѣ. (105 S.) Митава 1903. (Das herzogliche Archiv in Mitau, S. 1 — 16: Einleitung, S. 17 — 20: H. Diederichs, Das herzogliche Archiv in Mitau. S. 21 ff: systematisches Verzeichnis).

Lebenslauf.

Am 27. Oktober 1905 wurde ich, Joachim Senning, als Sohn des prakt. Arztes Dr. Louis Senning und seiner Ehefrau Helene, geb. Müller im Doktorat Schleck - Kurland geboren.

Nach dem Tode meines Vaters besuchte ich das Ritterschaftliche Landesgymnasium zu Goldingen, mit einer Unterbrechung im Jahre 1919, als ich mit meinen Eltern — meine Mutter hatte in zweiter Ehe Rechtsanwalt Eugen Litsch geheiratet — beim Einbruch der Bolschewicken nach Deutschland gehen musste.

Nach der Rückkehr in die Heimat beendete ich das Gymnasium zu Goldingen, das nach der Begründung des lettländischen Staates in ein Gymnasium des deutschen Elternverbandes umgewandelt worden war, mit der Reifeprüfung und genügte darauf meiner Dienstpflicht in der lettländischen Armee.

Mein Universitätsstudium begann ich 1927 in Jena, wo ich 2 Semester Rechtswissenschaft studierte, und darnach ebenda 2 Semester Geschichte und Geographie. — Letztere Disziplinen hörte ich ferner 1 Semester in Wien und 2 Semester wieder in Jena, und endlich 1 Semester Geschichte am Herderinstitut zu Riga.

An dieser Stelle gedenke ich zuerst meines lieben Stiefvaters, Rechtsanwalt Eugen Litsch und Herrn Oberlehrers K. Blum.

Meinen akademischen Lehrern, insbesondere Herrn Professor Mentz, Herrn Professor Judeich und Herrn Professor v. Zahn, bin ich zu aufrichtigem Dank verpflichtet.
